

Tweedy, Browne Value Funds

In Luxemburg ansässige Kapitalanlagegesellschaft
mit variablem Kapital

(Société d'Investissement à Capital Variable)

Prospekt *August 2020*

Teilfonds:

Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)
Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)
Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund

Seite absichtlich freigelassen.

Tweedy, Browne Value Funds («Fonds») bietet auf der Grundlage der im vorliegenden Prospekt («Prospekt») und in den darin erwähnten Dokumenten enthaltenen Angaben Anlegeranteile («Anlegeranteile») an einzelnen Teilfonds mit jeweils getrennter Haftung («Teilfonds») an. Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot des Verkaufs der Anlegeranteile Auskünfte zu erteilen bzw. Erklärungen abzugeben, die von den im vorliegenden Prospekt und in den darin angesprochenen Dokumenten enthaltenen abweichen, sodass entsprechende Erklärungen und Auskünfte bei Erteilung bzw. Abgabe nicht als vom Fonds ausgehend angesehen werden dürfen. Weder die Zustellung des vorliegenden Prospekts noch die Ausgabe von Anlegeranteilen darf unter irgendwelchen Umständen den Eindruck erwecken, die Fondsverhältnisse seien seit dem Erscheinen des vorliegenden Prospekts unverändert geblieben. Bei Bedarf, d. h. beim Eintreten wesentlicher Änderungen der im Prospekt enthaltenen Angaben, wird ein überarbeiteter bzw. aktualisierter Prospekt herausgegeben.

Sofern Anlegern Informationen nicht über ein alternatives Informationsmedium, wie im vorliegenden Prospekt angegeben, zur Verfügung gestellt werden oder in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften (einschließlich unter anderem dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung) bereitgestellt werden müssen, oder von der CSSF gemäß ihrer Verwaltungspraxis, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann, bereitgestellt werden müssen, werden die Anteilsinhaber über wesentliche, ihre Anteile betreffende Änderungen sowie über andere von der CSSF geforderte Änderungen durch Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung auf folgender Website der Gesellschaft informiert: www.tweedysicav.com.

Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber werden daher gebeten, regelmäßig und insbesondere unmittelbar vor jeder Zeichnung auf www.tweedysicav.com nachzusehen, um sich über die letzten Änderungen dieses Prospekts zu informieren, über die sie von der CSSF in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Die wesentlichen Anlegerinformationen werden den Anlegern vor ihrer Zeichnung der Anlegeranteile gratis zugesandt. In den wesentlichen Anlegerinformationen sind wesentliche Auskünfte über die jeweiligen Anteilsklassen und den jeweiligen Teilfonds zusammengefasst, darunter über die frühere Wertentwicklung und über die Risiken des entsprechenden Teilfonds, einschließlich eines Risikoindikators.

Die Verteilung des vorliegenden Prospekts und das Angebot von Anlegeranteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Prospekt enthält kein Angebot bzw. keine Aufforderung zum Kauf in Rechtsordnungen, in denen entsprechende Angebote bzw. Aufforderungen rechtswidrig sind oder in denen die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung abgibt, dazu nicht berechtigt ist oder in denen die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung entgegennimmt, dazu rechtmäßig nicht befugt ist. Es fällt in den Verantwortungsbereich der Empfänger dieses Prospekts sowie der Personen, die aufgrund dieses Prospekts Anlegeranteile beantragen möchten, sich über die einschlägigen Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat des Fonds («Verwaltungsrat») ist mit gebotener Vorsicht vorgegangen, um zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Sachverhalte in jeglicher wesentlichen Hinsicht wahr und sachlich richtig sind und dass keine sonstigen wesentlichen Sachverhalte bestehen, aufgrund von deren Auslassung Tatbestände oder Ansichten ausdrückende Aussagen im vorliegenden Prospekt irreführend wirken können. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

Der Prospekt enthält eine Übersicht über wichtige Bestimmungen von Verträgen, die der Fonds abgeschlossen hat, aber es darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese Zusammenfassungen vollständig sind, und die Zusammenfassungen gelten nur vorbehaltlich des Volltexts der jeweils gültigen Dokumente. Die Dokumente stehen, wie auf Seite 85 angegeben, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Luxemburg: Der Fonds ist gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 registriert und gilt als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat. Diese Registrierung bedeutet jedoch nicht, dass die Luxemburger Finanzaufsicht oder eine andere Luxemburger Behörde ein positives oder negatives Urteil über die Zweckdienlichkeit und sachliche Richtigkeit des Prospekts bzw. über den Bestand der Teilfonds-Portfolios fällen muss. Allfällige anderslautende Darstellungen sind unzulässig und widerrechtlich.

Die EU: Der Fonds ist ein OGAW gemäß Artikel 1, Abs. 2, Buchst. a) und b) der OGAW-Richtlinie und der Verwaltungsrat plant, die Anlegeranteile gemäß der OGAW-Richtlinie in bestimmten EU-Mitgliedsländern (wie nachstehend definiert) zu vermarkten. In der EU sind die Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland und Italien und an dort ansässige Personen zugelassen (nur professionelle Anleger). Daneben wurden die Teilfonds auch zum öffentlichen Vertrieb in bzw. an ansässige Personen im Vereinigten Königreich und zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen.

USA: Die Anlegeranteile sind und werden nicht gemäß dem US-*Securities Act* von 1933 registriert, und der Fonds ist und wird nicht gemäß dem US-*Investment Company Act* von 1940 registriert. Die Anlegeranteile werden grundsätzlich weder unmittelbar noch mittelbar in den USA, ihren Territorien und Besitzungen angeboten und verkauft bzw. nach dem Verkauf dorthin geliefert, und sie werden keinen US-Staatsangehörigen und in den USA Ansässigen angeboten, verkauft oder nach dem Verkauf geliefert.

Die Satzung des Fonds («Satzung») enthält Bestimmungen, welche die Zwangsrücknahme von Anlegeranteilen von US-Personen (wie dort definiert) und jeglichen sonstigen Personen («unzulässige(n) Person(en)») gestatten, die Anlegeranteile unter Umständen halten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats und des unabhängigen Rechtsbeistandes des Fonds dazu führen können, dass der Fonds bzw. der Anlageverwalter des Fonds gegen Gesetze und Vorschriften von Ländern und staatlichen Stellen bzw. gegen die Satzung des Fonds verstößt.

Der Wert der Anlegeranteile kann sowohl fallen als auch steigen, und die Anteilsinhaber erhalten möglicherweise den von ihnen ursprünglich investierten Betrag bei der Übertragung bzw. der Rücknahme von Anlegeranteilen nicht zurück. Wechselkursänderungen können dazu führen, dass der Wert der Anlegeranteile im Verhältnis zur Anlegerwährung steigt oder fällt. **Das Erreichen des Anlageziels eines Teilfonds kann nicht garantiert werden.**

Die Anlage im Fonds ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Anlegeranteile sind nur für sachkundige Anleger geeignet, welche die mit dem Anlageprogramm des Fonds verbundenen Risiken vollumfänglich verstehen und akzeptieren können. (siehe «BESTIMMTE RISIKOFAKTOREN»).

Anlegern wird empfohlen, sich über mögliche steuerrechtliche Folgen sowie die rechtlichen Vorschriften zu Devisenbeschränkungen bzw. Devisenkontrollen zu informieren, die für sie nach den Gesetzen der Länder gelten, deren Staatsangehörige sie sind oder in denen sie ihren Wohn-/Geschäftssitz bzw. Steuersitz haben, und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch,

die Rücknahme und die Veräußerung von Anlegeranteilen von Bedeutung sein können, und sich entsprechend beraten zu lassen.

ANLAGEINTERESSENTEN DÜRFEN DEN INHALT DIESES PROSPEKTS NICHT ALS RECHTS-, STEUER- ODER FINANZBERATUNG VERSTEHEN. DEN ANLAGEINTERESSENTEN WIRD EMPFOHLEN, IHRE EIGENEN RECHTS-, WIRTSCHAFTS- ODER FINANZBERATER ZUR BEURTEILUNG DER RECHTLICHEN, STEUERRECHTLICHEN UND ENTSPRECHENDEN FRAGEN BEZÜGLICH EINER ANLAGE IM FONDS ZU RATE ZU ZIEHEN.

Alle Hinweise in diesem Prospekt auf «Dollars», «USD» und «\$», auf «CHF» und auf «Euro» oder «€» betreffen jeweils die gesetzliche Währung der USA, der Schweiz und der Europäischen Währungsunion.

Bestimmte im englischen Original des Prospekts großgeschriebene Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden und nicht anders definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen im «Glossar bestimmter definierter Begriffe» am Ende des Prospekts zugeschrieben wird.

Dieser Prospekt ersetzt alle vorherigen Versionen desselben.

Weitere Exemplare des Prospekts können an folgenden Anschriften bezogen werden:

STATE STREET BANK
INTERNATIONAL GMBH,
NIEDERLASSUNG
LUXEMBURG
49, avenue J.F. Kennedy
L - 1855 Luxemburg
Telefon: (352) 46 40 10
Telefax: (352) 245 294 67

FIRST INDEPENDENT FUND
SERVICES AG
Klausstraße 33
CH-8008 Zürich
Telefon: (41) 44 206 16 40
Telefax: (41) 44 206 16 41

STATE STREET BANK GMBH
Briener Straße 59
D-80333 München
Telefon: (49) 89 55878-100
Telefax: (49) 89 55878-464

STATE STREET BANK GMBH
- NIEDERLASSUNG
FRANKFURT
Solmsstraße 83
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: (49) 69 667745-000
Telefax: (49) 69 667745-001

LEMANIK ASSET
MANAGEMENT S.A.
106, route d'Arlon
L-8210 Mamer
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: (+352) 26 39 60 06
Telefax: (+352) 26 39 60 02

ZEIDLER LEGAL SERVICES
(UK) LIMITED
Adgate Tower, 4th Floor
2 Lemon Street
London E1 8FA
Vereinigtes Königreich

ERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ

Durch das Zeichnen von Anlegeranteilen liefert ein Zeichner dem Fonds und der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle (wie nachstehend definiert) «nichtöffentliche personenbezogene Daten» über sich selbst. Der Fonds und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle können weitere nichtöffentliche personenbezogene Daten über den betreffenden Anleger einholen (z. B. im Zusammenhang mit Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche erlangte Daten, Fragen zum Wert des Wertpapierbestands des Zeichners, Daten über Anlagen und Rücknahmen) und erschließen. Im Allgemeinen legen weder der Fonds noch die Hauptverwaltungsstelle in Luxemburg diese Daten Dritten gegenüber offen; ausgenommen sind davon Dienstleister, die Zugriff auf diese Daten benötigen, damit der Fonds seine Geschäfte führen kann (z. B. Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, Wirtschaftsprüfer, Zahlstellen, gesetzliche Vertreter, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Rechtsanwälte). Der Fonds erhält zum Schutz der nichtöffentlichen personenbezogenen Daten der Anleger vertragliche Geheimhaltungszusicherungen von diesen unabhängigen Dienstleistern, sofern er diese Zusicherungen für angemessen erachtet. Der Fonds und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle beschränken zudem den internen Zugriff auf die nichtöffentlichen personenbezogenen Daten der Anleger auf die Mitarbeiter, die dieses Wissen zur Führung der Fondsgeschäfte benötigen. Falls gesetzlich bzw. gerichtlich dazu gezwungen oder wenn anderweitig gemäß Datenschutzgesetzen gestattet, dürfen der Fonds, der Anlageverwalter und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle nichtöffentliche personenbezogene Informationen offenlegen. Die Anteilsinhaber sollten ebenfalls das Kapitel zum «Datenschutz» hinsichtlich weiterer Informationen über die Art und Weise der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Fonds und den Anlageverwalter sorgfältig durchlesen.

INHALT

Seite

Zusammenfassung der grundlegenden Bedingungen	1
Einleitung	4
Anlagegrundsätze	7
Anlageanalyse	9
Anlagenausschuss des Anlageverwalters	11
Anlageverwaltungsvertrag	12
Angebot	13
Börsennotierung	21
Ausschüttungen	21
Rücknahme von Anlegeranteilen	21
Umtausch von Anlegeranteilen	23
Late-Trading und Market-Timing	24
Nettoinventarwert	24
Zeitweilige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts	28
Anlagebeschränkungen	29
Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente	38
Steuerrechtliche Überlegungen	47
Bestimmte Risikofaktoren	57
Verwaltungsratsmitglieder	66
Verwaltungsgesellschaft	67
Luxemburger Hauptverwaltungsstelle und Verwahrstelle	68
Allgemeine Angaben	74
Rechts- und Steuerberater	81
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	81
Dokumente zur Einsichtnahme	81
Glossar bestimmter definierter Begriffe	86
Anhang 1 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz, in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich	91

ZUSAMMENFASSUNG DER GRUNDLEGENDEN BEDINGUNGEN

Es folgt eine Zusammenfassung der Anlageziele von Tweedy, Browne Value Funds («Fonds») und der grundlegenden Bedingungen der Anlegeranteile («Anlegeranteile») des Fonds, die bezüglich mehrerer getrennt voneinander tätiger Teilfonds des Fonds (einzeln als «Teilfonds» bezeichnet) angeboten werden. Diese Zusammenfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie insgesamt durch genauere Angaben an anderer Stelle in diesem Prospekt bzw. in anderen in diesem Prospekt erwähnten Dokumenten ergänzt wird.

- Der Fonds:** Tweedy, Browne Value Funds, eine Luxemburger Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*), die als OGAW zugelassen ist.
- Teilfonds:**
- Der Tweedy, Browne International Value Fund (Euro): zur Anlage vor allem in Aktienwerten von nicht-US-amerikanischen Emittenten, deren Aktien an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden. Seine Basiswährung ist der Euro.
 - Der Tweedy, Browne International Value Fund (CHF): zur Anlage vor allem in Aktienwerten von nicht-US-amerikanischen Emittenten, deren Aktien an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden. Seine Basiswährung ist der Schweizer Franken.
 - Der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund: zur Anlage vor allem in Aktienwerten von US-amerikanischen und nicht-US-amerikanischen Emittenten, deren Aktien an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden und überdurchschnittliche Dividendenrenditen abwerfen. Seine Basiswährung ist der Euro.
 - Jeder Teilfonds wird aktiv und ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.
- Verwaltungsgesellschaft** Lemanik Asset Management S.A., eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010.
- Anlageverwalter:** Tweedy, Browne Company LLC, eine bei der US-*Securities and Exchange Commission* eingetragene Anlageberatungsgesellschaft mit Sitz im US-Bundesstaat Connecticut (Stamford), amtiert als Anlageverwalter des Fonds und ist dort für die Auswahl der Anlagen verantwortlich.
- Anlageziel:** Jeder Teilfonds bemüht sich um Kapitalzuwachs.
- Anlagestrategien:** Fundamentalanalysen der Emittenten, um den «inneren Wert» ihrer Aktien zu ermitteln. Käufe für den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und den Tweedy, Browne International Value

Fund (CHF) werden in der Regel dann getätigt, wenn die betreffenden Aktien mit einem Abschlag auf die Schätzung des inneren Wertes durch den Anlageverwalter zum Verkauf stehen.: der Erwerb von Aktien für Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund erfolgen grundsätzlich in Form von Dividendenpapieren, bei denen der Anlageverwalter von überdurchschnittlichen Dividendenrenditen und angemessenen Wertansätzen ausgeht. Die Analyse des Anlageverwalters umfasst das gesamte Spektrum der Marktkapitalisierung.

Ausgabe und Rücknahme von Anlegeranteilen:

Normalerweise stehen die Anlegeranteile am fünfzehnten und letzten Kalendertag jedes Monats zur Ausgabe zur Verfügung (einzeln als «Bewertungstichtag» bezeichnet). Falls der fünfzehnte oder letzte Kalendertag kein Werktag ist, so fällt die Ausgabe – mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Werktagen – auf den ersten vorangehenden Werktag. Die Anlegeranteile werden zu einem Kurs ausgegeben, der am Bewertungstag, an dem sie ausgegeben werden, dem Nettoinventarwert pro Anlegeranteil entspricht. Anlegeranteile können generell zu jedem Bewertungstichtag mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zehn Werktagen zurückgenommen werden. Die Anlegeranteile werden zu einem Kurs zurückgenommen, der dem Nettoinventarwert am Bewertungstichtag ihrer Rücknahme entspricht.

Besondere Überlegungen:

Die Anlage im Fonds beinhaltet verschiedene Arten von Risiken; einige von ihnen werden in diesem Prospekt unter «BESTIMMTE RISIKOFAKTOREN» beschrieben. Die Anleger sollten diese Risiken sorgfältig berücksichtigen, ehe sie eine Anlage vornehmen.

Ausschüttungspolitik:

Der Fonds beabsichtigt, den Erlös aus dem mit seinen Anlagen erzielten Nettogewinn neu zu investieren. Dementsprechend geht der Fonds nicht davon aus, dass Ausschüttungen erfolgen.

Mindestbeträge für die Erst- und Folgezeichnung:

- Tweedy, Browne International Value Fund (Euro):
Erstzeichnung: 10.000 EUR
Folgezeichnung: 1.000EUR
- Tweedy, Browne International Value Fund (CHF):
Erstzeichnung: 10.000 CHF
Folgezeichnung: 1.000 CHF
- Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund:
Erstzeichnung: 10.000 EUR
Folgezeichnung: 1.000 EUR

- Anlageverwaltungsgebühr:** Jeder Teilfonds zahlt dem Anlageverwalter eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von jährlich 1,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettoinventarwerts seiner Anlegeranteile.
- Kosten:** Jeder Teilfonds zahlt auch den ihm zuzuschreibenden Anteil an den betrieblichen Aufwendungen, wie in diesem Prospekt näher beschrieben, einschließlich der mit der Verwaltungs-, der Registrierungs- und der Übertragungsstelle sowie den Rechts-, Wirtschaftsprüfungs- und Brokerdiensten und den Dienstleistungen als *Fiscal Agent* zusammenhängenden Kosten. Jeder Teilfonds kann auch bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Gesamt-Nettoinventarwerts seiner Anlegeranteile an Dienstleistungsgebühren zahlen, die z. B. von Investmentfonds-Plattformen und anderen Intermediären berechnet werden. Dienstleistungsgebühren, die über diesen Betrag hinausgehen, werden vom Anlageverwalter gezahlt.
- Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr jedes Teilfonds endet jeweils zum 30. September.

EINLEITUNG

Der Fonds ist eine nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründete Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital [*Société d' Investissement à Capital Variable*], die ihr Nettovermögen in mehrere getrennte Teilsondervermögen unterteilen und im Rahmen dieser getrennten Teilsondervermögen Anteile unterschiedlicher Anteilsklassen ausgegeben kann (einzeln als «Klasse» bezeichnet). Innerhalb jedes Teilfonds wurden zwei Klassen aufgelegt: eine Klasse, die in der Regel an Anleger im betreffenden Teilfonds («Anlegeranteile») ausgegeben wird, und eine andere Klasse, die ausschließlich zugunsten der Eigentümer des Anlageverwalters (und ihren unmittelbaren Familienangehörigen und Erben) des entsprechenden Teilfonds («Anlageverwalteranteile») ausgegeben wird, wie weiter auf Seite 75 erläutert. Das Vermögen jedes Teilfonds wird separat geführt und gemäß dem für den Teilfonds geltenden Anlageziel und der entsprechend teilfonds-gerechten Anlagestrategie investiert. Anlegeranteile jedes Teilfonds werden ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht, und zwar zu auf der Basis des Nettoinventarwerts («Nettoinventarwert») pro Anlegeranteil der jeweiligen Klasse des jeweiligen Teilfonds ermittelten Kursen.

Der Fonds bietet derzeit Anlegeranteile in den drei nachfolgend beschriebenen Teilfonds an.

Tweedy, Browne Value Funds: der Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)

Der Teilfonds Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) strebt eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er vorwiegend Anlagen in Aktienwerten von nicht-US-amerikanischen Emittenten tätigt, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden und welche der Anlageverwalter als unterbewertet einschätzt. Bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassene bzw. gehandelte Wertpapiere von US-amerikanischen Emittenten investiert werden. Soweit die betreffenden Anlagen der Anlagestrategie des Teilfonds entsprechen, kann er des Weiteren in Anleihen, liquide Finanzanlagen sowie in sonstige gesetzlich und satzungsmäßig erlaubte Anlagen investieren, und er kann Techniken und Instrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen einsetzen, die nachstehend beschrieben sind (siehe Seite 30). Der International Sub-Funds (Euro) beabsichtigt, als "Aktienfonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 zu qualifizieren, indem stets mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Aktien investiert werden, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in China A-Aktien über Stock Connecnt investieren. Die Verwendung von «Euro» im Namen dieses Teilfonds zeigt die Basiswährung des Teilfonds an, sagt jedoch nicht unbedingt etwas über die Nennwährung der Anlagen des Teilfonds aus. Dieser Teilfonds darf unbegrenzt in auf andere Währungen als den Euro lautende Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann das angenommene Risiko aus seinen auf eine Fremdwährung lautenden Wertpapierpositionen gegenüber seiner Basiswährung absichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Der Teilfonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen. Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Tweedy, Browne Value Funds: der Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)

Der Teilfonds Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) strebt eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er vorwiegend Anlagen in Aktienwerten von nicht-US-amerikanischen Emittenten tätigt, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind bzw.

gehandelt werden und welche der Anlageverwalter als unterbewertet einschätzt. Bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassene bzw. gehandelte Wertpapiere von US-amerikanischen Emittenten investiert werden. Soweit die betreffenden Anlagen der Anlagestrategie des Teilfonds entsprechen, kann er des Weiteren in Anleihen und liquide Finanzanlagen sowie in sonstige gesetzlich und satzungsmäßig erlaubte Anlagen investieren, und er kann Techniken und Instrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen einsetzen, die nachstehend beschrieben sind (siehe Seite 30). Der Teilfonds beabsichtigt, als "Aktienfonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 zu qualifizieren, indem stets mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Aktien investiert werden, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in China A-Aktien über Stock Connenct investieren. Die Verwendung der Abkürzung «CHF» im Namen des Teilfonds zeigt die Basiswährung des Teilfonds an, sagt jedoch nicht unbedingt etwas über die Nennwährung der Anlagen des Teilfonds aus. Der Teilfonds darf unbegrenzt in auf andere Währungen als den Schweizer Franken lautende Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann das angenommene Risiko aus seinen auf eine Fremdwährung lautenden Wertpapierpositionen gegenüber seiner Basiswährung absichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Der Teilfonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen. Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Tweedy, Browne Value Funds: der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund

Der Teilfonds Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund strebt eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er vorwiegend Anlagen in Aktienwerten von US-amerikanischen Emittenten und nicht-US-amerikanischen Emittenten tätigt, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden und welche nach Einschätzung des Anlageverwalters überdurchschnittliche Dividendenrenditen und angemessene Wertansätze aufweisen. Dieser Teilfonds investiert in weltweit ansässige Unternehmen, solange sie überdurchschnittliche Dividendenrenditen bei angemessenen Bewertungen aufweisen (d. h. mit einem gewissen Abschlag auf den durch den Anlageverwalter geschätzten inneren Wert – auch als Buchwert, Ertragswert oder noch häufiger als *Private Market Value* bezeichnet); dazu gehören in der Regel Unternehmen mit steigenden Dividenden und Unternehmen mit überdurchschnittlichen Dividenden, von denen nicht viel erwartet worden ist, deren Prognosen sich jedoch verbessern. Allerdings wird es der Teilfonds voraussichtlich vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die zwar überdurchschnittliche Dividenden erzielen, jedoch hoch zyklisch sind oder langfristige Probleme haben, und deren Eckdaten sich nicht verbessern. Soweit sich diese Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds bewegen, kann der Teilfonds des Weiteren in Anleihen, liquide Finanzanlagen und sonstige Anlagen investieren, die gesetzlich und satzungsmäßig erlaubt sind, und er kann im Rahmen von Anlagerichtlinien und -beschränkungen Techniken und Instrumente einsetzen, wie nachstehend näher beschrieben (siehe Seite 31). Der Teilfonds beabsichtigt, als "Aktienfonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 zu qualifizieren, indem stets mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Teilfonds jederzeit in börsennotierte oder an einem organisierten Markt gehandelte Aktien investiert werden. Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Anlagevermögens (ohne den Zahlungsmittelbestand) in Aktien. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in China A-Aktien über Stock Connenct investieren. Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann das angenommene Risiko aus seinen auf eine Fremdwährung lautenden Wertpapierpositionen gegenüber seiner Basiswährung absichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Der Teilfonds setzt den

Commitment-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen. Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen, deren Anlageziele von denen der bereits bestehenden Teilfonds abweichen. Nach der Einführung eines neuen Teilfonds wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Profil des typischen Anlegers

Der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund ist für nicht-US-amerikanische, an langfristigen Wertanlagen orientierte Anleger bestimmt, die es für zweckmäßig erachten, sich über einen Investmentfonds an einem Portfolio zu beteiligen, das primär nach wertorientierten Anlageprinzipien ausgewählte Aktienwerte enthält, welche überdurchschnittliche Dividendenrenditen aufweist. Der Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und der Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) sind für nicht-US-amerikanische, an langfristigen Wertanlagen orientierte Anleger bestimmt, die es für zweckmäßig erachten, sich über einen Investmentfonds an einem Portfolio zu beteiligen, das in erster Linie Aktien von nicht-US-amerikanischen Emittenten enthält, die nach wertorientierten Anlageprinzipien ausgewählt werden. Der Anleger muss mit der Aktienanlagen innewohnenden Volatilität vertraut sein. Er muss imstande sein, erhebliche Verluste hinzunehmen; daher sind die Teilfonds nur für Anleger geeignet, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verschmerzen können.

Der Anlageverwalter

Die Anlagen jedes Teilfonds werden von der Tweedy, Browne Company LLC («Anlageverwalter»), einer bei der *US-Securities and Exchange Commission* registrierten Anlageberatungsgesellschaft, verwaltet. Der Anlageverwalter wird von seinem Geschäftsleitungsausschuss (das „Management Committee“) geleitet, dem William H. Browne, John D. Spears, Thomas H. Shrager und Robert Q. Wyckoff, Jr. angehören, die seit 1978, 1974, 1989 bzw. 1991 beim Anlageverwalter und seinem Vorgängerunternehmen angestellt sind. Das Management Committee ist für die Gesamtleitung und Verwaltung der Gesellschaft. Der Anlageausschuss des Anlageverwalters („Investment Committee“) trifft die Anlageentscheidungen in Bezug auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds. Der Anlageausschuss setzt sich zusammen aus Roger R. de Bree, William H. Browne, Frank H. Hawrylak, Jay Hill, John D. Spears, Thomas H. Shrager und Robert Q. Wyckoff, Jr., die jeweils auch Managing Director des Anlageverwalters sind und jeweils eine Eigentumsbeteiligung am Unternehmen halten.

Der Anlageverwalter ist Rechtsnachfolger der Tweedy & Co, die 1920 als Handelsgesellschaft für in Privatbesitz befindliche und inaktiv gehandelte Wertpapiere gegründet wurde. Nachdem Tweedy, Browne in den frühen Jahren zuerst als einer der Primärmakler für Benjamin Graham tätig war, begann die Firma 1959 Geld für die eigenen Partner zu verwalten und nahm 1968 die ersten außenstehenden Kunden auf. Seit 1983 investiert die Firma in internationale Wertpapiere.

Heute beschäftigt sich der Anlageverwalter mit der Verwaltung von US- sowie internationalen und globalen Aktienportfolios für institutionelle und private Kunden. Das insgesamt von Tweedy, Browne verwaltete Vermögen beträgt mit Stand vom 30. Juni 2020 etwa 11,2 Milliarden USD, wobei die derzeitigen *Managing Directors*, die pensionierten Geschäftsführer, deren Familien und die Mitarbeiter von Tweedy, Browne Eigentümer von Portfolios im Wert von über 1,1 Milliarden USD sind, die mit Kundenportfolios zusammenliegen oder ihnen ähnlich sind; darin eingeschlossen sind Anlagen in die Teilfonds im Wert von etwa 64,4 Millionen USD. Der Anlageverwalter hat seinen Sitz in Stamford, Connecticut.

Der Anlageverwalter ist Eigentum seiner *Managing Directors* und bestimmter Mitarbeitender und einer 100%igen Tochtergesellschaft der Affiliated Managers Group, Inc. (Affiliated Managers Group, Inc., wird zusammen mit seinen 100%igen Tochtergesellschaften als «AMG» bezeichnet). Der Besitzer der Mehrheitsbeteiligung am Anlageverwalter, AMG, ist eine an der Börse gehandelte Holding-Gesellschaft mit Sitz im US-Bundesstaat Massachusetts, die Kapitalanlagen in Kapitalanlagegesellschaften vornimmt. AMG beteiligt sich generell nicht an der täglichen Verwaltung der Firmen, in die sie investiert, und greift nicht in deren Anlageprozess ein. Ein selbstverwalteter Geschäftsleitungsausschuss erfüllt die Routineaufgaben des Anlageverwalters.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Die Grundsätze der Anlageverwaltung, die vom Anlageverwalter des Fonds praktiziert werden, entstammen dem Werk von Benjamin Graham, «dem Vater der Wertpapieranalyse» in den USA. John Train beschreibt Benjamin Graham in seinem Buch «**The Money Masters**» (Harper & Row, 1980) wie folgt:

Zum Thema angewandte Portfolio-Strategie ist Graham der bedeutendste Denker dieses Jahrhunderts (wenn nicht sogar überhaupt): von einer von Eindrücken, Insiderinformationen und Intuition ausgehenden «Kunst» führt er sie zu einer Protowissenschaft, einer geordneten Disziplin. An die Stelle von Aberglauben, Tipps und Ratespielen in einem Bereich, in dem die meisten Menschen, die etwas sagen, auch einen Grund haben, warum sie ihre Zuhörer täuschen möchten, setzte er erheblichen Scharfsinn, praktische Erfahrungen und unendliche Kleinarbeit. Mit Hilfe der Analyse veröffentlichter Daten überführte Graham ein Gedankengebäude nach dem anderen als Trugschluss – häufig so beiläufig, wie man einen Brief öffnet.

*Grahams Hauptwerk, nach 70 Jahren noch immer das Standardwerk unseres Berufsstands, ist «**Security Analysis**» von 1940 [Deutsch: Die Wertpapieranalyse. Das Standardwerk des modernen Investierens. Überlegenes Wissen für Ihre Anlageentscheidung. München: FinanzBuchverlag, 2008]. Sein für die meisten Leser nützlichstes Buch – tatsächlich das beste, das je für Aktionäre geschrieben wurde – ist «**The Intelligent Investor**» [Deutsch: **Intelligent Investieren: Der Bestseller über die richtige Anlagestrategie**, 2. Aufl., München: FinanzBuchverlag, 2005]. Man wäre schlecht beraten, eine Anleihe bzw. eine Aktie zu kaufen, ohne diese 300 Seiten gelesen zu haben. Viele Menschen, darunter auch erfahrene Unternehmer und Freiberufliche, sind finanziell auf Grund gelaufen, weil sie sich einem lecken Schiff unter Führung eines inkompetenten Kapitäns anvertrauten. Jemand, der sich einige Stunden Zeit nimmt, um «**Intelligent Investieren**» zu lesen und zu verstehen, wird dieses Schicksal höchstwahrscheinlich nicht erleiden. Doch leider haben sich bisher nur wenige Aktionäre, von Anlegern gar nicht zu reden, diese Mühe gemacht.*

Der Anlageverwalter legt das Hauptgewicht auf den Kapitalerhalt, strebt jedoch gleichzeitig eine gute Rendite an. Um es mit Graham zu sagen: «Jegliche Anlagetätigkeit besteht darin, dass man nach sorgfältiger Analyse die Sicherheit des Kapitals und eine angemessene Rendite gewährleistet. Alles, was diese Grundvoraussetzung nicht erfüllt, ist spekulativ.» (Obgleich der Anlageverwalter versucht, diese Anlagegrundsätze für jeden Teilfonds umzusetzen, kann er die vollständige Kapitalrückzahlung oder eine angemessene Rendite nicht garantieren.)

Der Anlageverwalter geht in seiner Anlagephilosophie davon aus, dass die Aktien von börslich gehandelten Aktiengesellschaften eine zweistufige Kursstruktur besitzen. Erstens besteht ihr Wert aus dem Kurs an der Wertpapierbörse: dem jeweils zuletzt ermittelten Kurs, zu dem Bruchteilsaktien und Aktien an einer Wertpapierbörse gehandelt werden. Zweitens besitzen sie einen inneren Wert, der den Aktionären im Falle einer Fusion, Übernahme oder Liquidation der Aktiengesellschaft zufällt.

Der Kauf einer Aktie ist im Grunde der Kauf von Bruchteilseigentum an einem Unternehmen, weswegen sich der Schwerpunkt der Analyse des Anlageverwalters darauf konzentriert, wie es um den «inneren Wert» der Aktie bestellt ist. Grundlegende Prinzipien der Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnungsanalyse, die Kenntnis und Bewertung der einzelnen Gesellschaft und der Eckdaten der Branche, Analysen und Verständnis von tatsächlich stattgefundenen Fusionen von Unternehmen, Übernahmen und Ausgliederungen bilden den Kern davon. Zusätzlich umfasst die Analyse grenzüberschreitende Vergleiche von Gesellschaften in vergleichbaren Branchen sowie Anpassungen, um sowohl die unterschiedlichen Rechnungslegungsmethoden und Usancen als auch die Wettbewerbsbedingungen innerhalb bestimmter Länder widerzuspiegeln.

Der Anlageverwalter verwendet Finanzdatenbanken, um die gegenwärtigen Finanzdaten von mehr als 20 000 weltweit öffentlich gehandelten Gesellschaften zu durchleuchten. Aus diesen Daten wählt der Anlageverwalter nach gründlicher Analyse für seine traditionellen Portfolios in der Regel diejenigen Emissionen zur Anlage aus, die mit einem erheblichen Abschlag gegenüber der Schätzung des Anlageverwalters über ihren inneren Wert zum Verkauf stehen. Die Analyse des Anlageverwalters umfasst dabei das gesamte Spektrum der Marktkapitalisierung. Die Mehrheit der weltweit öffentlich gehandelten Gesellschaften bietet Wertpapiere geringerer Marktkapitalisierung an, und der Ausschluss dieser Gesellschaften aus der Analyse würde in der Praxis dazu führen, dass die Mehrheit der potenziellen Anlagemöglichkeiten den Teilfonds verschlossen blieben.

Benjamin Graham definiert die Höhe des Abschlags vom inneren Wert, ab der Anlagen getätigt werden dürfen, als «Sicherheitsmarge». Zum Beispiel ein für bis zu zwei Drittel seines inneren Werts gemäß Schätzung des Anlageverwalters erworbenes Wertpapier wird durch das Nettovermögen des Unternehmens bzw. die «Sicherheit» gedeckt, die rund das Anderthalbfache der Anlagekosten ausmacht. Nach Ansicht des Anlageverwalters schützt diese «Sicherheit» (laut Ben Graham die «Sicherheitsmarge») vor einem dauerhaften erheblichen Kapitalverlust, auch wenn es gelegentlich zu Kurseinbrüchen kommen kann und kommt. Im Widerspruch zur Anlagetheorie des «effizienten Markts», derzufolge die Aktienkurse jederzeit alle maßgeblichen Informationen widerspiegeln, d. h. den jeweiligen wirklichen Wert der Aktie, ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass Wertpapierbörsen mit ihrem Hang zum Exzess Wertpapiere im Verhältnis zu ihrem inneren Wert immer unter- und überbewertet haben und sich daran auch nichts ändern wird.

Es ist die Aufgabe des Anlageverwalters, Schwankungen der Aktienkurse dahingehend zu nutzen, dass er Wertpapiere zu Kursen kauft, die unter seiner Schätzung ihres inneren Wertes liegen, und sie in dem Ausmaß, in dem die Marktbedingungen es rechtfertigen, in der Regel wieder verkauft, sobald sich ihr Börsenkurs dem inneren Wert annähert. Damit sich etwaige Fehler bei einzelnen Analysen oder Vorgängen möglichst wenig auf den inneren Wert auswirken, verfolgt der Anlageverwalter eine Strategie der breiten Streuung innerhalb jedes Teilfonds, so dass in der Regel die Anschaffungskosten keiner Emission mehr als 3 bis 4 % und der Wert keiner Branche mehr als 15 bis 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds (5 % im Falle des Teilfonds Tweedy, Browne High Dividend Fund) ausmachen. (Diversifikation garantiert keinen Gewinn und schützt nicht vor Verlusten in einem rückläufigen Markt.)

Der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund:

Bei der Verwaltung der Anlagen des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund konzentriert sich der Anlageverwalter auf Unternehmen innerhalb und außerhalb der USA, die bei angemessenen Bewertungen überdurchschnittliche Dividendenrenditen aufweisen, d. h. mit einem gewissen Abschlag

auf den durch den Anlageverwalter geschätzten inneren Wert. In der Regel investiert der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund in zwei Arten von Unternehmen:

- Unternehmen mit steigender Dividende: Dabei handelt es sich um erfolgreiche Gesellschaften mit sich verbessernden Eckdaten, die – wenn überhaupt – auf relativ wenige Einschnitte bei ihren Dividendensteigerungen und auf stabile Auszahlungsquoten zurückblicken können.
- Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Dividenden, an die Anleger keine großen Erwartungen gehabt haben, deren Chancen nun aber steigen: Es handelt sich in der Regel um Unternehmen mit stabilen oder sich verbessernden Eckdaten, die zwar schwierige Zeiten durchgemacht haben, sich aber inzwischen auf dem Wege der Besserung befinden. Nach der Erfahrung des Anlageverwalters sind die Dividendenrenditen bei diesen Unternehmen häufig höher als bei Unternehmen, deren Dividende mit der Zeit ansteigt.

Der Anlageverwalter investiert in der Regel nicht in Unternehmen mit hohen Dividenden, die hoch zyklisch sind oder langfristige Probleme haben und deren Eckdaten sich nicht verbessern. Obwohl diese Unternehmen häufig die höchsten Dividendenrenditen an den Aktienmärkten erzielen, sind sie unter Umständen in Bezug auf Dividendeneinschnitte besonders gefährdet. Zwar kann der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund von Zeit zu Zeit an besonderen Marktsituationen beteiligt sein, doch geht der Anlageverwalter davon aus, dass der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund sich nur in geringem Masse in festverzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Vorzugsaktien und Versorgungswerten engagiert, bei denen das Potenzial für einen Kapitalzuwachs beschränkt ist.

ANLAGEANALYSE

Die Aktienausswahl des Anlageverwalters erfolgt mit Hilfe von Finanzdatenbanken, die mehr als 10.000 US-amerikanische und 10.000 nicht-US-amerikanische börsennotierte Gesellschaften filtern, um einen kleineren Kreis von Anlagekandidaten zu identifizieren, der die absoluten Wertkriterien des Anlageverwalters erfüllt; diese Kandidaten werden dann von dem Anlagenausschuss des Anlageverwalters und anderen Analysten auf Herz und Nieren geprüft. In der Regel sind gründliche Analysen der Jahresabschlüsse, Bewertungsmodellierungen, direkte Kommunikation mit Unternehmen und ihren Wettbewerbern, grenzübergreifende Vergleiche von Unternehmen und Branchen sowie Anpassungen, um die unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Finanzberichtserstattungs- und Wettbewerbsbedingungen zu berücksichtigen, Teil dieser Prüfung. Kauf- und Verkaufsentscheidungen werden in einer konsensbestimmten Atmosphäre von den verfügbaren Mitgliedern des Anlagenausschusses getroffen. Die Mitglieder des Anlagenausschusses und Research-Spezialisten verfügen insgesamt über Fähigkeiten in zehn Sprachen.

Die meisten Anlagen in den Portfolios der Teilfonds zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs weisen eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- niedriger Aktienkurs im Vergleich zum jeweiligen Buchwert;
- niedriges Kurs-Gewinn Verhältnis;
- niedriges Kurs-Cashflow Verhältnis;
- überdurchschnittliche Dividendenrendite;
- niedriges Kurs-Umsatz Verhältnis im Vergleich zu anderen Unternehmen in der gleichen Branche;
- niedrige Verschuldungsgrad auf Unternehmensebene;
- niedriger Aktienkurs;

- Eigenbeteiligung aufgrund von Aktienkäufen an Unternehmen durch dessen Geschäftsführung und leitende Angestellte;
- Rückkäufe von eigenen Anteilen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Signifikanter Rückgang eines Aktienkurses; und/oder
- geringe Marktkapitalisierung.

Anschaffungen konzentrieren sich nicht auf bestimmte Marktkapitalisierungen, und die Teilfonds können in der Regel in kleinen und mittleren Unternehmen engagiert sein. Anlagen sind generell auf Länder begrenzt, in denen nach Meinung des Anlageverwalters politische Stabilität herrscht und in denen es eingeführte Verfahren und Methoden zur angemessenen Veröffentlichung von Daten innerhalb des Unternehmenssektors im Besonderen und an den Kapitalmärkten im Allgemeinen gibt.

Bei der Beurteilung von einzelnen Gesellschaften, deren Aktien an der Wertpapierbörse mit Abschlägen auf den von dem Anlageverwalter geschätztem inneren Wert gehandelt werden, konzentriert sich der Anlageverwalter auf bestimmte quantitative und qualitative Faktoren, darunter auf folgende:

- die Finanzlage der einzelnen Gesellschaft;
- die Wettbewerbseigenschaften der einzelnen Gesellschaft und der Branche, in der sie im Wettbewerb steht;
- die Aussichten auf zukünftige Steigerungen des inneren Werts;
- die besonderen rechtlichen, gesellschaftlichen und Wettbewerbsfaktoren innerhalb der Branche und Rechtsordnung, in der die Gesellschaft ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausübt;
- die besonderen Vorschriften und die besondere Praxis hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht im Bereich Rechnungslegung, Steuern- und Finanzen in dem Land, in dem die Gesellschaft ansässig ist;
- die Analyse und das Verständnis tatsächlich stattgefundener Fusionen und Übernahmen in der Branche und im Land, in dem die Gesellschaft ansässig ist;
- die Kosten und die Verfügbarkeit von Kapital sowie die maßgeblichen Finanzierungsmethoden;
- die Rechte der Anteilsinhaber bzw. Aktionäre, die Unternehmensführung sowie die Theorie und Praxis zum Ausschreibungsangebot betreffend bestimmte Gesellschaften;
- gegebenenfalls Aktien- bzw. Anteilsbesitz seitens der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und der Unternehmensanleger sowie, gegebenenfalls;
- Führungsleistung und guter Ruf.

Es wird nicht versucht, die Entwicklung der Börsen bzw. der Währungen in die eine oder andere Richtung zu beeinflussen. Nach Ansicht des Anlageverwalters liegt dies außerhalb seiner Kompetenz, außerdem hat ein solches Ansinnen in der Regel ohnehin nur sehr wenig Aussicht auf Erfolg.

Die Aktienausswahl für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund ist dieselbe wie oben beschrieben mit der Ausnahme, dass aufgrund des Fokus des Teilfonds auf Aktienwerte mit überdurchschnittlichen Dividendenrenditen der Prozess oft unter Nutzung von Finanzdatenbanken beginnt, um Unternehmen in aller Welt herauszufiltern, die über eine höhere Dividendenrendite verfügen als die Rendite eines jeweils maßgeblichen Index. Festverzinsliche Wertpapiere und Versorgungsaktien sind in der Regel aus diesem Selektionsprozess ausgeschlossen. Der Anlageverwalter überprüft dann die verbleibenden Wertpapiere dahingehend, ob die Gewinne der ihnen zugrunde liegenden Gesellschaften pro Aktie und Dividenden bisher stetig angestiegen sind bzw. ob sie stabile oder sich verbessernden Eckdaten ausweisen können, während er überbewertete Wertpapiere und Unternehmen mit schlechten Bilanzen eliminiert.

Die in die engere Auswahl gezogenen Emissionen werden dann einer intensiveren grundlegenden Überprüfung unterzogen, wie oben beschrieben.

Währungssicherungsgeschäfte

Wechselkurse können innerhalb relativ kurzer Zeit erheblich schwanken. Die Kurse werden von einer Vielzahl unwägbarer Faktoren beeinflusst, darunter Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, die Wahrnehmung über angeblich günstigere Anlagen in einem Land verglichen mit einem anderen Land, staatliche Eingriffe in Devisenmärkte und tatsächliche oder voraussichtliche Änderungen der Leitzinsen eines Landes.

Vorbehaltlich der auf Seite 29 bis 38 angegebenen Anlagebeschränkungen können alle Teilfonds, wo möglich, Kursabsicherungsgeschäfte tätigen, um mutmaßliche Wechselkursrisiken in ihrem Portfolio gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds, (dem Schweizer Franken im Falle des Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) sowie dem Euro im Falle des Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und des Tweedy, Browne Global High Dividend Fund) abzusichern, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Sämtliche von den Teilfonds abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte liegen im absoluten Ermessen des Anlageverwalters und können als vollständige oder Teilabsicherung konzipiert werden.

Obwohl die Kursabsicherungsgeschäfte die mit Währungen von Ländern, in denen ein Teilfonds sich in Aktien engagiert bzw. in denen das Risiko eines Kursanstiegs der Basiswährung des betreffenden Teilfonds gegenüber anderen Währungen besteht, verbundenen Risiken verringern können, führen die Änderungen der Devisenkurse unter Umständen zu einer insgesamt niedrigeren Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds, als wenn er diese Kursabsicherungsgeschäfte nicht vorgenommen hätte.

ANLAGENAUSSCHUSS DES ANLAGEVERWALTERS

Es folgt eine Kurzbiografie von jedem einzelnen Mitglied des Anlagenausschusses des Anlageverwalters:

William H. Browne gehört dem Anlageverwalter seit 1978 an. Er ist einer ihrer *Managing Directors* sowie ein Mitglied des Anlagenausschusses und des Geschäftsleitungsausschusses. Browne ist ein *Vice President* und Verwaltungsratsmitglied von Tweedy, Browne Fund Inc., einer in den USA ansässigen *Mutual Fund*-Gesellschaft und ist Vorsitzender des Verwaltungsrates des Tweedy, Browne Value Funds. Außerdem ist er *Trustee Emeritus* der Colgate University. Browne hält einen *B.A.* der Colgate University und einen *M.B.A.* des irischen Trinity College in Dublin, Irland.

Roger R. de Bree gehört seit 2000 mit dem Anlageverwalter an. Er ist *Managing Director* des Anlageverwalters und Mitglied seines Anlagenausschusses. De Bree ist *Treasurer* von Tweedy, Browne Fund Inc. Vor seinem Wechsel zum Anlageverwalter arbeitete er bei der ABN AMRO Bank und bei MeesPierson Inc. und war von 1986 bis 1988 Offizier der niederländischen Marine. De Bree schloss sein Studium an der niederländischen Wirtschaftsuniversität Nijenrode in Breukelen mit einem *B.B.A.* ab und besitzt einen *M.B.A.* vom *Instituto de Estudios Superiores de la Empresa* (IESE) der Universität von Navarra in Barcelona.

Frank H. Hawrylak, *Chartered Financial Analyst* (CFA), gehört seit 1986 dem Anlageverwalter an. Hawrylak ist *Managing Director* des Anlageverwalters und Mitglied seines Anlagenausschusses. Vor seinem Wechsel zum Anlageverwalter war er in der Anlageabteilung von Royal Insurance tätig.

Hawrylak verfügt über einen B.S. der University of Arizona und einen M.B.A. der University of Edinburgh, Schottland.

Jay Hill (*Chartered Financial Analyst* (CFA) gehört seit 2003 dem Anlageverwalter an. Er ist Managing Director des Anlageverwalters und Mitglied seines Anlageausschusses. Bevor er bei Tweedy, Browne eintrat, war er für Bank of America Securities LLC, Credit Lyonnais Securities (USA) Inc. und Providence Capital, Inc. und Providence Capital, Inc. tätig. Hill schloss sein Studium mit einem *B.B.A.* von der Texas Tech University ab.

Thomas H. Shrager gehört dem Anlageverwalter seit 1989 an. Er ist einer der *Managing Directors* des Anlageverwalters sowie Mitglied des Anlageausschusses und des Geschäftsleitungsausschusses; er ist auch Präsident und Verwaltungsratsmitglied von Tweedy, Browne Fund Inc. Zuvor war er in der Abteilung Fusionen und Übernahmen bei Bear Stearns sowie als Berater bei Arthur D. Little tätig. Er hält einen *B.A.* und einen *M.A.* in *International Affairs* der Columbia University.

John D. Spears gehört dem Anlageverwalter seit 1974 an. Er ist einer seiner *Managing Directors* sowie Mitglied des Anlageausschusses und des Geschäftsleitungsausschusses. Spears ist Vice President von Tweedy, Browne Fund Inc. Zudem ist Spears Mitglied des Vorstands des Haverford College. Zuvor war er fünf Jahre im Anlagegeschäft bei Berger, Kent Associates, Davic Associates, Hornblower & Weeks-Hemphill und Noyes & Co. tätig. Spears studierte am Babson Institute of Business Administration, Drexel Institute of Technology und an der University of Pennsylvania — The Wharton School.

Robert Q. Wyckoff, Jr. ist Tweedy, Browne seit 1991 verbunden. Er ist einer der *Managing Directors* des Anlageverwalters und Mitglied des Anlageausschusses sowie des Geschäftsleitungsausschusses des Anlageverwalters sowie Vorsitzender des Verwaltungsrats und *Vice President* von Tweedy, Browne Fund Inc., und er ist Verwaltungsratsmitglied des Tweedy, Browne Value Funds. Vor seinem Wechsel zum Anlageverwalter war er bei Bessemer Trust, C.J. Lawrence, J&W Seligman und Stillrock Management tätig. Er hält einen *B.A.* von der Washington & Lee University und einen *J.D.* von der University of Florida School of Law.

ANLAGEVERWALTUNGSVERTRAG

Der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen des Fonds zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die das Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung zuweist. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds sowie jedes Teilfonds und für die Festlegung der Anlageziele und -richtlinien, die jeder Teilfonds zu verfolgen bzw. befolgen hat.

Zwecks Umsetzung dieser Anlageziele und -richtlinien haben der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -verantwortung des Verwaltungsrats, einen Fünften Geänderten und Neu Gefassten Anlageverwaltungsvertrag (der „Anlageverwaltungsvertrag“) mit dem Anlageverwalter abgeschlossen, unter dessen Bedingungen der Anlageverwalter, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -verantwortung des Verwaltungsrats und der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft, die Anlage und Wiederanlage der das jeweilige Teilfondsvermögen bildenden Wertpapiere, Zahlungsmittel und sonstigen Werte tätigt. Der Anlageverwalter trägt alle Kosten von für den Fonds und die Teilfonds erbrachten Dienstleistungen, darunter die Kosten für Beratungsleistungen und den Betriebsaufwand. Brokerhonorare, Verwahrstellengebühren, Steuern, Prüf- und Rechtsgebühren sowie die sonstigen Betriebskosten des Fonds und der Teilfonds werden vom Fonds bzw. dem jeweiligen Teilfonds bezahlt.

Jeder Teilfonds zahlt dem Anlageverwalter jeweils nachträglich zum Quartalsende eine jährliche Anlageverwaltungsgebühr von 1,25 % des durchschnittlich aggregierten Nettoinventarwerts der Anlegeranteile des jeweiligen Teilfonds, die jeweils am Geschäftsschluss des maßgeblichen Bewertungsstichtags (siehe «NETTOINVENTARWERT» auf Seite 24) errechnet wird. Die Anlageverwaltungsgebühr wird von den Inhabern der Anlegeranteile des jeweiligen Teilfonds getragen, und aufgelaufene Gebühren werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anlegeranteile abgerechnet. Auf die Anlageverwalteranteile der einzelnen Teilfonds wird keine Anlageverwaltungsgebühr erhoben, bzw. diese Anteile sind von dieser Gebühr befreit.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 01. Oktober 2019 ist am 01. Oktober 2019 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit von 30 Jahren, kann jedoch vom Anlageverwalter bzw. dem Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Zudem erklärt der Anlageverwalter sein Einverständnis damit, dass der Anlageverwaltungsvertrag auf Verlangen des Verwaltungsrats fristlos gekündigt wird, wenn diese fristlose Kündigung nach Ansicht des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft den Interessen der Anteilsinhaber des Fonds dienlich ist.

Gemäß einer freiwilligen Vereinbarung über den Verzicht auf Gebühren für die Anlageverwaltung hat sich der Anlageverwalter freiwillig bereit erklärt, ab dem 1. Mai 2020 bis mindestens zum 31. Dezember 2021 auf einen Teil seiner Vergütung zu verzichten („Vereinbarung über den Gebührenverzicht“). Gemäß der Vereinbarung über den Gebührenverzicht beläuft sich der jährliche Satz der Anlageverwaltungsgebühr für den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und den Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) beläuft sich jeweils auf 1,00 %, während diese für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund 0,90 % beträgt.

Wird der Anlageverwaltungsvertrag aus irgendeinem Grund gekündigt, so ändert der Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung auf Verlangen des Anlageverwalters unverzüglich seinen Namen, wobei der neue Name insbesondere weder den Bestandteil «Tweedy, Browne» noch die Initialen «T. B.» enthalten darf.

Vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen auf Verhandlungsbasis und basierend auf objektiven Kriterien (z. B. Anleger, die anfangs große Beträge investieren oder dies voraussichtlich später tun werden, wie etwa Plattform-Dienstleister oder Ankerinvestoren bzw. Frühinvestoren in einen bestimmten Teilfonds, über den Anlageverwalter verwalteter Großanleger, Großkunde) persönliche Vereinbarungen mit Anlegern und potenziellen Anlegern treffen, wonach der Anlageverwalter die vom Fonds an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zahlen (bzw. „Rabatte“ gewähren) kann. Dementsprechend können die tatsächlichen Nettogebühren, die durch einen Anleger, der unter einer solchen Vereinbarung Anspruch auf einen Rabatt hat, zahlbar sind, niedriger sein als die Gebühren, die durch einen Anleger zahlbar sind, der nicht an solchen Vereinbarungen teilnimmt

ANGEBOT

Im Bereich der Anlegeranteile verfügt der Fonds über drei Klassen: eine Klasse pro Teilfonds (siehe «ZEICHNUNGSPREIS» unten).

Der Nettoerlös der Ausgabe einer Klasse fließt in das Nettovermögen, das den jeweiligen Teilfonds ausmacht. Die Anlegeranteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Inhabertzertifikate gibt es nicht.

Die Anlegeranteile stehen für die Ausgabe durch den Fonds zweimal pro Monat, d. h. an jedem Bewertungsstichtag, zur Verfügung, außer wie im Kapitel «ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS» (siehe Seite 289) festgelegt.

Zeichnungspreis

Anlegeranteile jeder Klasse werden zu einem ihrem zum Geschäftsschluss am jeweiligen Bewertungsstichtag errechneten Nettoinventarwert entsprechenden Zeichnungspreis ausgegeben. Der Zeichnungspreis der Anlegeranteile steht am Sitz des Fonds und bei jeder Zahlstelle zur Verfügung. Zeichnungen werden zu einem dem Anteilsinhaber vor dem Bewertungsstichtag unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt.

Der Mindesterst- und Folgekauf von Anlegeranteilen beläuft sich jeweils auf folgende Werte:

Anlegeranteile der Klasse B (im Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)):

Mindesterstzeichnung	10.000 EUR
Mindestfolgezeichnung	1.000 EUR

Anlegeranteile der Klasse C (im Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)):

Mindesterstzeichnung	10.000 CHF
Mindestfolgezeichnung	1.000 CHF

Anlegeranteile der Klasse D (im Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund):

Mindesterstzeichnung	10.000 EUR
Mindestfolgezeichnung	1.000 EUR

Zeichnungen von Anlegeranteilen

Anleger können ein Konto zur Zeichnung von Anlegeranteilen eröffnen, indem sie den Zeichnungsvertrag des Fonds per Post oder Telefax an die State Street Bank International GmbH – Niederlassung Luxemburg., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Faxnummer (+352) 245 294 67 («Luxemburger Hauptverwaltungsstelle»), senden. Antragsformulare können beim Fonds oder seinen bestellten Beauftragten bezogen werden. Anlegern, deren Anträge angenommen werden, werden Anlegeranteile zugeteilt, und zwar auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anlegeranteil der jeweiligen Klasse, der an dem Bewertungsstichtag ermittelt wird, der dem Tag des rechtzeitigen Eingangs des Zeichnungsvertrags unmittelbar folgt. Der Eingang von Zeichnungsverträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Tage vor dem maßgeblichen Bewertungsstichtag um 12.00 Uhr MEZ eingegangen sind. Zeichnungsanträge, die nach der Eröffnung eines Kontos gestellt werden, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Identität und Adresse des zeichnungswilligen Anteilsinhabers;
- Identifikation des Teilfonds oder der Teilfonds, für den bzw. die die Zeichnung vorgenommen wird (einschließlich des Namens des Teilfonds oder der ISIN oder des Klassencodes; und)
- die Gesamtzahl der gekauften Inhaberanteile (oder der entsprechende Betrag in CHF oder € in diesem Fall wird die nächstgelegene Anzahl von ganzen Aktien, die mit diesem Betrag erworben werden können, gekauft).

Ein Anleger kann entweder in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds eine Summe angeben, zu der er ganze Anlegeranteile kaufen möchte, oder den Kauf einer bestimmten Anzahl ganzer Anlegeranteile anbieten. In beiden Fällen werden Anlegeranteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert pro Anlegeranteil ausgegeben. **ES ERFOLGT KEINE AUSGABE VON BRUCHTEILEN VON**

ANLEGERANTEILEN (siehe «BEZAHLUNG DER ANLEGERANTEILE» unten für Zahlungsanweisungen).

In Kanada ansässige Personen können für steuerliche Zwecke ihren kanadischen Wohnsitz erklären und den Fonds anweisen, ihnen nicht mehr als 9,9 % der ausstehenden Anlegeranteile eines Teilfonds auszugeben sowie alle überschüssigen Gelder an sie zurückzuzahlen. In Kanada ansässige Personen, die diese Erklärung abgeben, müssen dem Fonds auch jegliches sonstige wirtschaftliche bzw. mittelbare Eigentum an Anlegeranteilen angeben, das sie zurzeit halten oder nachfolgend erwerben.

Bezahlung der Anlegeranteile

Die Bezahlung für die Anlegeranteile erfolgt wie nachstehend beschrieben:

Die Zahlung erfolgt zugunsten des Fonds in der Basiswährung der im jeweiligen Teilfonds erhältlichen Klasse in Form einer elektronischen Banküberweisung abzgl. aller Bankgebühren (siehe *Zeichnungsvertrag*). Der Anteilsinhaber bzw. seine Beauftragten entrichten den Zeichnungspreis spätestens vier Werktage nach dem maßgeblichen Bewertungstichtag. Alle Zahlungen müssen ganze Anteile betreffen. **ES WERDEN KEINE BRUCHTEILE VON ANLEGERANTEILEN AUSGEGEBEN.**

Beim Erwerb von Anlegeranteilen der Klasse B (im Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)) wird das Geld in Euro telegrafisch überwiesen an «Bank of America N.A., Frankfurt/Main, Swift-Code: BOFADEFX, BLZ-Code 500 109 00, IBAN: DE12 5001 0900 0017 8201 91, Kontobezeichnung: SSB Lux betr.: Tweedy, Browne Euro, Kontonr. 601917820191, Betr.: Tweedy, Browne International Euro-Kauf» unter Angabe von Zeichnername und Kontonummer des Zeichners.

Beim Erwerb von Anlegeranteilen der Klasse C (im Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)) wird das Geld in Schweizer Franken telegrafisch überwiesen an «Bank of America, London, Swift Code: BOFAGB22, Account Name: SSB Lux re: Tweedy Browne CHF, Account No. 6008-63862033, Ref: Tweedy, Browne International Swiss Franc Value Purchase» unter Angabe von Zeichnername und Kontonummer des Zeichners.

Beim Erwerb von Anlegeranteilen der Klasse D (im Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund) wird das Geld in Euro telegrafisch überwiesen an «Bank of America N.A., Frankfurt/Main, Swift-Code: BOFADEFX, IBAN: DE12 5001 0900 0017 8201 91, Kontobezeichnung: SSB Lux betr.: Tweedy, Browne Euro, Kontonr. 601917820191, betr. Tweedy, Browne Global High Dividend-Kauf» unter Angabe von Zeichnername und Kontonummer des Zeichners.

Vertriebsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft wurde zum globalen Vertriebspartner ernannt, der Marketing-, Vertriebs- und Verkaufsfunktionen für den Fonds wahrnimmt (der "Globale Vertriebspartner"). Aktionäre können über einen Vertriebspartner oder einen anderen Finanzintermediär, der im Namen der Anleger in den Fonds investiert (ein "Nominee"), in einen Teilfonds investieren. Wenn Sie über einen Nominee investieren, wird der Name des Nominee und nicht Ihrer im Register der Anteilhaber des Fonds erscheinen, und der Nominee wird in Ihrem Namen Käufe, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen des/der Teilfonds vornehmen. Der Nominee führt seine eigenen Aufzeichnungen und stellt Ihnen individualisierte Informationen über Ihre Bestände an Teilfondsanteilen zur Verfügung. Wenn Sie über einen Nominee in den Fonds investieren, haben Sie das Recht, das direkte Eigentum an den in

Ihrem Namen vom Nominierten erworbenen Anteilen geltend zu machen, sofern das jeweilige nationale Recht nichts anderes bestimmt.

Wenn Sie über einen Nominee in Aktien eines Teilfonds investieren, sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass Sie Ihre Rechte direkt gegen den Fonds, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann vollständig ausüben können, wenn Sie in Ihrem eigenen Namen im Aktienregister eingetragen sind. Den Aktionären wird empfohlen, sich über die Rechte, die sie in Bezug auf über den Nominee gehaltene Aktien haben, zu informieren und ihren Nominee zu konsultieren.

Die Aktionäre sind nicht verpflichtet, über einen Nominee in den Fonds zu investieren, sondern können die Anteile direkt über den Luxemburger Zentralverwalter zeichnen. Darüber hinaus können Aktionäre, die über einen Nominee investiert haben, jederzeit die Übertragung der über den Nominee gezeichneten Aktien auf ihren eigenen Namen verlangen, je nach ihren vertraglichen Vereinbarungen mit dem Nominee. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Aktionäre, die in Ländern erworben werden, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Nominees aus rechtlichen, regulatorischen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder zwingend erforderlich ist.

Zur Klarstellung: In Fällen, in denen ein Nominee im Namen der Anteilhaber in eigenem Namen in den Fonds investiert, werden alle anwendbaren Mindestzeichnungs- und/oder Beteiligungsbeträge auf der Ebene des Nominee und nicht auf der Ebene der zugrunde liegenden Anteilseigner bewertet.

Servicevereinbarungen

Der Globale Vertriebspartner kann eine oder mehrere Stellen, wie z. B. Investmentfondsplattformen und andere Vermittler, benennen, die ihren Kunden Anlegeranteile der Teilfonds zur Verfügung stellen. Im Zusammenhang mit einer solchen Benennung kann der Fonds und/oder der Globale Vertriebspartner im Einvernehmen mit dem Fonds und auf Verlangen des Fonds im Namen des Fonds Vereinbarungen mit diesen Einrichtungen schließen. Ein Teilfonds kann jährlich bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Gesamt-Nettoinventarwerts seiner Anlegeranteile für die Dienstleistungsgebühren zahlen, die von diesen Personen berechnet werden. Der Fonds kann auch Vereinbarungen mit Investmentfonds-Plattformen oder anderen Intermediären beitreten zur möglichen Schadloshaltung dieser Personen in Bezug auf bestimmte Haftungsansprüche, unter anderem aus wesentlichen Auslassungen und Falschaussagen im vorliegenden Prospekt und anderen genehmigten Marketing-Materialien des Fonds.

Datenschutz

Der Fonds und, in begrenztem Umfang, der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit personenbezogene Informationen über Personen erhalten, die Anleger sind, oder, im Falle eines Anlegers, der keine natürliche Person ist, Informationen über die leitenden Angestellten, Direktoren, Partner, Mitglieder oder wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers (jede Person, "**betroffene Person**" oder "**Sie**" und solche Informationen "**personenbezogene Daten**"). Diese Informationen werden im Folgenden näher beschrieben. Wenn Sie keine natürliche Person sind, erklären Sie sich damit einverstanden und verpflichten sich, die unten aufgeführten Angaben an die Personen weiterzugeben, deren personenbezogene Daten Sie gemäß den Art. 12 bis 14 DSGVO (wie unten definiert) angegeben haben. Personenbezogene Daten in Bezug auf Anleger unterliegen bestimmten rechtlichen Garantien, die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (die "**DSGVO**") (einschließlich, aber nicht beschränkt auf „Gesetz vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz“) (

und der geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der DSGVO (zusammen die "**Datenschutzgesetzgebung**") festgelegt sind. Die Datenschutzgesetzgebung legt die Art und Weise fest, in der der Fonds und der Anlageverwalter sowie deren Vertreter und Dienstleister, einschließlich der Verwaltungsstelle und Transferstelle des Fonds, State Street Bank International, Niederlassung Luxemburg (der "**Verwalter und Transferstelle**") personenbezogene Daten erfassen, speichern und verarbeiten dürfen.

Zu den personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden können, gehören z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum, Nationalität und Geschlecht, (oder die Ihrer leitenden Angestellten, Direktoren, Partner, Mitglieder oder Mitarbeiter) Ihre Bankverbindung, Informationen über Ihre Vermögensquelle, Kontoinformationen, Kontoauszüge und Zahlungsanweisungen; Informationen über Ihre Zeichnung (einschließlich Transaktionsdaten) oder den Nachweis Ihrer Berechtigung zum Erwerb von Anteilen an dem Fonds; Kopien Ihres Passes und anderer offizieller Dokumente, die für die Identitäts- oder Adressprüfung erforderlich sind; sowie Ihre Steueridentifikationsnummer und Kontonummer (oder Ihrer leitenden Angestellten, Direktoren, Partner, Mitglieder oder Mitarbeiter).

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten basiert auf gesetzlichen Grundlagen. Dies sind die Vertragserfüllung, rechtliche Verpflichtungen und bestimmte berechnete Interessen des Fonds. Der Fonds kann Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um die Fähigkeit des Fonds zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Zeichnungsvertrag, der gesellschaftsrechtlichen Dokumentation des Fonds und anderer Dokumente, die zusammen die Grundlage für das Vertragsverhältnis des Anlegers mit dem Fonds bilden (sofern anwendbar), sowie bestimmte erforderliche vorvertragliche Schritte sicherzustellen. Wenn ein Anleger die angeforderten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellt und diese unbedingt erforderlich sind, um die Investition des Anlegers in den Fonds zu verwalten, ist es nicht möglich, die Investition des Anlegers in den Fonds zu akzeptieren. Der Fonds und seine Dienstleistungserbringer, wie die Verwaltungsstelle und die Transferstelle, sind verpflichtet, die für sie geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, einschließlich z.B. etwaiger aufsichtsrechtlicher oder steuerlicher Meldepflichten, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungskontrollen zum Zwecke der Betrugsprävention und zur Erfüllung aller anwendbaren Prüfungs- und Finanzberichtsspflichten, sowie Informationsanforderungen von Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden oder anderen staatlichen oder öffentlichen Stellen.

Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten auch auf der Grundlage der berechtigten Interessen des Fonds verarbeitet werden, um die Geschäfte des Fonds zu leiten und zu verwalten und seinen Dienstleistern Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihren rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachkommen können, insbesondere wenn diese sich aus den Gesetzen von Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EW**R") ergeben. Personenbezogene Daten können auch verarbeitet werden, um Informationen an eine Regierungs-, Steuer- oder Regulierungsbehörde, einen Finanzmarkt, einen Makler oder andere Vermittler, Gegenparteien, ein Gericht, einen Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte weiterzugeben und um Compliance-Aktivitäten durchzuführen, wenn der Fonds und/oder der Anlageverwalter dies für seine/ihre Interessen oder die Interessen einer anderen Person hält, aber eine solche Weitergabe nach den Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten nicht erforderlich ist. Der Fonds und der Anlageverwalter können Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Rechtsansprüche zu begründen, geltend zu machen oder zu verteidigen und um seine Rechte, sein Eigentum oder seine Sicherheit zu schützen und durchzusetzen, oder um den Anlegern des Fonds oder anderen dabei zu helfen, dasselbe zu tun, und um Beschwerden und Streitigkeiten zu untersuchen und zu beantworten. Der Fonds und/oder der Anlageverwalter können Ihre Daten auch verarbeiten, um die Beziehung zu Ihnen und anderen Anlegern des Fonds zu

verbessern, sowie für Marketing- und Geschäftsentwicklungsaktivitäten und -analysen. Wenn Sie Einwände gegen eine Kontaktaufnahme in Bezug auf potenzielle Produkte haben, wenden Sie sich bitte an den Fonds unter thirdpartyfunds@lemanik.lu.

Der Fonds und der Anlageverwalter können aus folgenden Gründen Ihrer personenbezogenen Daten an die folgenden Kategorien von Dritten weitergeben:

- die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle in Luxembourg und die Transferstelle sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen und sonstigen Unterauftragsverarbeiter, die zur Erbringung der Dienstleistungen der Fondsverwaltung und der Transferstelle erforderlich sind, beispielsweise zur Durchführung von Geldwäscheprüfungen und zur Verwaltung der Investition des Anlegers in den Fonds;
- Berater (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater und Steuerberater) des Fonds im Zusammenhang mit der Investition des Anlegers in den Fonds;
- Banken und andere Finanzdienstleister des Fonds;
- Strafverfolgungsbehörden; Aufsichts- oder Steuerbehörden und andere staatliche oder öffentliche Stellen oder Behörden zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen oder auf deren Verlangen zur Erreichung ihrer Ziele.

Diese Drittparteien können ihrerseits die Dienste ihrer verbundenen Unternehmen oder Dienstleister nutzen, um Ihre personenbezogenen Daten, soweit notwendig oder angemessen mit dem Einverständnis des Fonds bzw. des Anlageverwalters zu verarbeiten. Wenn der Fonds oder der Anlageverwalter Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergibt, wird der Fonds in der Regel alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Empfänger dieser personenbezogenen Daten diese angemessen verarbeiten.

Der Fonds und der Anlageverwalter können bestimmte Ihrer personenbezogenen Daten an Drittanbieter in Ländern außerhalb des EWR weitergeben, einschließlich an die Verwaltungsstelle und die Transferstelle und die Berater, wie oben beschrieben. Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten auch an Behörden außerhalb des EWR weitergegeben werden. Solche Übertragungen können zumindest in die folgenden Rechtsordnungen vorgenommen werden: USA, Schweiz, Kanada und das Vereinigte Königreich.

Werden Ihre personenbezogenen Daten durch den Fonds oder den Investment-Manager außerhalb des EWR übermittelt, stellt er sicher, dass diese Übermittlung den Datenschutzbestimmungen entspricht, gegebenenfalls auch durch den Abschluss der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln für die Übermittlung von Daten außerhalb des EWR. Bitte kontaktieren Sie den Fonds, wenn Sie weitere Informationen oder eine Kopie der Standardvertragsklauseln wünschen.

Der Fonds und der Anlageverwalter werden, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Beschränkungen, Ihre personenbezogenen Daten nicht länger aufbewahren, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Personenbezogene Daten können solange aufbewahrt werden, wie dies gesetzlich, durch eine Steuer- oder Regulierungsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder eine andere staatliche oder öffentliche Stelle vorgeschrieben oder für notwendig erachtet wird, damit der Fonds, der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sowie die wichtigsten Dienstleister ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen können,

beispielsweise im Hinblick auf ein tatsächliches oder potenzielles Gerichtsverfahren oder eine behördliche Untersuchung..

Ihre Rechte im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten umfassen das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung oder (unter bestimmten Umständen) Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Antrag, dass diese nur für eingeschränkte Zwecke verwendet werden, oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage berechtigter Interessen (zum Beispiel können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken widersprechen). Unter bestimmten Umständen haben Sie das Recht, die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten an Sie oder einen Dritten zu verlangen. Darüber hinaus haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der für Sie zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen. Sie können sich bemühen, eines dieser Rechte auszuüben, indem Sie sich an den Fonds wenden unter info@weedysicav.com.

Wenn Sie Fragen oder Beschwerden bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds und/oder den Anlageverwalter haben, wenden Sie sich bitte zunächst direkt an den Fonds unter thirdpartyfunds@lemanik.lu. Beschwerden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können auch direkt an die zuständige Datenschutzbehörde im EWR gerichtet werden. In Luxemburg ist dies die Nationale Datenschutzkommission unter <https://cnpd.public.lu/en.html> oder der folgenden Adresse: 1, avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter poststelle@bfdi.bund.de oder die folgende Adresse: Husarenstr. 30, 53117 Bonn.

Verhinderung von Geldwäsche

Im Sinne der Bekämpfung der Geldwäsche halten der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Globale Vertriebspartner und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle jederzeit ihre ihnen durch einschlägige, für sie als juristische Personen jeweils geltende Gesetze und Vorschriften über die Verhinderung der Geldwäsche auferlegten Verpflichtungen ein, insbesondere das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner gültigen Fassung sowie die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und das CSSF-Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 über Geldwäsche in ihrer jeweils letzten Fassung. Der Fonds und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle haben Verfahren eingeführt, die so weit wie möglich gewährleisten sollen, dass sie und ihre Beauftragten die obige Zusicherung erfüllen. Anleger sollten sich die im Zeichnungsvertrag aufgeführte Dokumentation ansehen, die im Zusammenhang mit den Richtlinien des Fonds und der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle zur Bekämpfung der Geldwäsche von den Anlegern vorgelegt werden muss.

Der Fonds ist rechtlich verpflichtet, die Herkunft der überwiesenen Gelder zu klären. Zeichnungen können bis zur korrekten Identifizierung des Zahlungsursprungs zeitweilig ausgesetzt werden.

Durch die Investition (oder weitere Investition) in den Fonds (und indirekt in die Teilfonds) erkennt der Anleger an, dass der Fonds verpflichtet ist, eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung zu den jeweiligen Anlegern des Fonds durchzuführen. Die laufende Überwachung umfasst unter anderem die Verpflichtung, die bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Kunden gesammelten Dokumente, Daten oder Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der Fonds kann seiner gesetzlichen Verpflichtung zur laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung mit den Anlegern des Fonds nur nachkommen, wenn die betreffenden Anleger dem

Fonds die relevanten Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, um die gesammelten Daten zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der Anleger erkennt daher an, dass der Fonds im Falle einer mangelnden Zusammenarbeit des Anlegers verpflichtet wäre, das Konto des Anlegers bis zum Erhalt der vom Fonds geforderten Informationen und Dokumente zu sperren.

Es wird allgemein akzeptiert, dass in (i) einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums bzw. (ii) der EU ansässige Anlagefachkräfte und Finanzinstitute Pflichtlegitimationsprüfungen unterliegen, die den in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen entsprechen. Dementsprechend kann der Fonds auf die betreffenden regulierten Anlagefachkräfte bzw. Finanzinstitute vertrauen, die entsprechende Legitimationsprüfungen durchführen.

In Bezug auf einen Antrag auf Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anlegeranteilen kann der Fonds bzw. die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle jederzeit die Dokumentation anfordern, die er bzw. sie für richtig hält. Die Nichterteilung entsprechender Auskünfte kann dazu führen, dass der Antrag auf Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme nicht verarbeitet wird.

Zeichnungsberechtigte Anleger

Obwohl die Anlegeranteile frei übertragbar sind, behält sich der Fonds das Recht vor, «US-Personen» und «unzulässige Personen» im Sinne der Satzung am Erwerb von Beteiligungen am Fonds zu hindern bzw. deren Beteiligung zu beschränken. Laut der Satzung ist es insbesondere in Kanada ansässigen natürlichen und juristischen Personen, die eine besondere Erklärung ihres Wohnsitzes bzw. Sitzes in Kanada abgegeben haben, untersagt, mehr als 9,9 % der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anlegeranteile als wirtschaftliches Eigentum zu halten (siehe «ALLGEMEINE ANGABEN – *Zwangswise Rücknahme*»). Die Teilfonds sind nur zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz und zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland, Italien (nur professionelle Anleger) und im Vereinigten Königreich bzw. an dort ansässige Personen zugelassen.

Zusatzinformationen

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen, wenn der Verwaltungsrat die betreffenden Anleger im Hinblick auf den Charakter des Fonds als nicht geeignet ansieht oder wenn er zum betreffenden Zeitpunkt den Fonds nicht vergrößern möchte. Falls der Fonds sich entschließt, einen Zeichnungsantrag abzulehnen, benachrichtigt er den Antragsteller umgehend und erstattet alle überwiesenen Gelder unverzüglich zurück.

Der Fonds veröffentlicht den zweimal pro Monat aktualisierten Nettoinventarwert jeder Klasse von Anlegeranteilen auf der Website des Fonds www.tweedysicav.com; er kann den Nettoinventarwert jeder Klasse von Anlegeranteilen auch auf anderen Websites elektronisch veröffentlichen.

Anteilszertifikate

Anlegeranteile werden nur in nicht verurkundeter Form ausgegeben, was bedeutet, dass ein Inhaber von Anlegeranteilen nur eine schriftliche Bestätigung seines Anteilsbestandes erhält. Die in unverurkundeter Form ausgegebenen Aktien haben den Vorteil, dass sie bei der Abwicklung von Umtausch- und Rücknahmeanweisungen ohne die Vorschrift der Rückgabe eines Zertifikats ausgeführt werden kann. Schriftliche Bestätigungen des Anteilbestands werden (je nach Sachlage) den Anteilsinhabern innerhalb von fünf Werktagen nach dem maßgeblichen Bewertungsstichtag zugesandt. (Der Fonds hatte zuvor unter bestimmten Umständen verbriefte Aktien ausgegeben. Die Inhaber von verbrieften Aktien sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Aktienurkunden bei der Rücknahme

einzureichen. Verlorene, gestohlene und vernichtete Anteilszertifikate werden nicht mehr längerersetzt.)

BÖRSENOTIERUNG

Keine der Klassen von Anlegeranteilen ist zurzeit an der Luxemburger Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse notiert. Der Verwaltungsrat kann sich in Zukunft um eine Notierung der Klassen von Anlegeranteilen des Teilfonds an der Luxemburger Wertpapierbörse bemühen.

AUSSCHÜTTUNGEN

Alle Anlegeranteile werden als thesaurierende Anteile ausgegeben, deren gesamte Erträge aktiviert werden. Dementsprechend wird voraussichtlich weder der Nettogewinn noch etwaige Kapitalgewinne eines Teilfonds an Anteilsinhaber ausgeschüttet.

RÜCKNAHME VON ANLEGERANTEILEN

Der Fonds nimmt an jedem Bewertungsstichtag zur Rücknahme angebotene Anlegeranteile zurück (siehe «NETTOINVENTARWERT» auf Seite 24), im Regelfall der fünfzehnte und letzte Kalendertag eines jeden Monats oder, wenn der fünfzehnte Kalendertag oder der letzte Kalendertag kein Werktag ist, der erste vorhergehende Werktag. Den Anteilsinhabern, die ihre Anlegeranteile entsprechend zurücknehmen lassen, wird der am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültige Nettoinventarwert ausbezahlt. Der Rücknahmepreis kann, je nach Nettoinventarwert pro Anlegeranteil der jeweiligen Klasse zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als der vom Anteilsinhaber gezahlte Kaufpreis sein. (siehe Seite 289 zu Ereignissen, die zu einer zeitweiligen Aussetzung der Rücknahmerechte führen können.) Rücknahmen werden zu einem dem Anteilsinhaber vor dem Bewertungsstichtag unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt.

Anteilsinhaber, die eine Rücknahme ihres gesamten oder eines Teilbestands an Anlegeranteilen wünschen, beantragen diese schriftlich (auch per Telefax) bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle. Der Rücknahmeantrag muss (ggf.) folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des die Rücknahme beantragenden Anteilsinhabers, zurückzunehmende Anzahl und Klasse der Anlegeranteile (bzw. der zurückzunehmende CHF- oder EUR-Betrag, in welchem Fall die Anzahl von ganzen Anlegeranteilen zurückgenommen wird, deren Wert der genannten Summe am nächsten kommt), Anweisungen für die telegrafische Überweisung des Erlöses, Beantwortung der Frage, ob ein Zertifikat für die zurückzunehmenden Anlegeranteile vorhanden ist, und der Name, auf den die Anlegeranteile eingetragen sind, sowie Einzelheiten über den Zahlungsempfänger (Zahlungen werden nur an eingetragene Anteilsinhaber geleistet) und die Währung, in der die Zahlung erfolgen soll. Wurden Anteilszertifikate ausgegeben, so sind sie unter ordnungsgemäßer Ausfüllung des rückseitigen Übertragungsformulars zusammen mit allen notwendigen Dokumenten zum Vollzug der Rücknahme dem Rücknahmeantrag beizulegen. Die Anteilsinhaber müssen alle Sorgfalt walten lassen und sind verantwortlich dafür, dass alle Anteilszertifikate für zurückzunehmende Anlegeranteile in ordentlicher Form bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle eingehen.

Jeglicher Antrag eines Anteilsinhabers auf Rücknahme eines Teilbestands seiner Anlegeranteile einer Klasse, der bei Annahme darauf hinausläuft, dass der Bestand unter den vom Verwaltungsrat für die Klasse jeweils vorgeschriebenen Mindestbestand sinkt, kann als Antrag des Anteilsinhabers auf Rücknahme des gesamten Bestands der betreffenden Klasse behandelt werden. Zurzeit beläuft sich der Wert des Mindestbestands für den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) auf 10.000 EUR,

für den Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) auf 10.000 CHF und für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund auf 10.000 EUR.

Die Rücknahme von Anlegeranteilen der Anteilsinhaber, deren Anträge auf Rücknahme vorschriftengerecht erfolgen, erfolgt am nächstfolgenden Bewertungstichtag nach dem Eingang des Rücknahmeantrags, der Anteilszertifikate (falls zutreffend) und sonstiger notwendiger Belege, vorausgesetzt, dass diese Dokumente bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle **mindestens zehn Werktage** vor dem maßgeblichen Bewertungstichtag eingehen. Wenn die oben erwähnten Dokumente später eingehen, wird die Rücknahme ab dem nächsten Bewertungstichtag bearbeitet, nachdem alle diese Dokumente ordnungsgemäß eingegangen sind, und es gilt der Nettoinventarwert pro Aktie am Bewertungstichtag nach dem Bewertungstichtag, der auf den Eingang dieser Positionen folgt. Allerdings kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Rücknahmen zum Nettoinventarwert am unmittelbar dem Tag des Eingangs der oben erwähnten Dokumente folgenden Bewertungstichtag zulassen, selbst wenn diese weniger als **zehn Werktage** vor dem betreffenden Bewertungstichtag eingehen, vorausgesetzt, die Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber, die zu diesem Bewertungstichtag die Rücknahme ihrer Anlegeranteile beantragt haben, ist gewährleistet, und des Weiteren vorausgesetzt, die betreffenden Dokumente gehen auf keinen Fall später als um 12.00 Uhr am betreffenden Bewertungstichtag ein. Wenn Anträge auf Rücknahme von Anlageverwalteranteilen eines Teilfonds an einem Tag angenommen werden, der die Frist von **zehn Werktagen** vor dem maßgeblichen Bewertungstichtag unterschreitet, dann lässt der Verwaltungsrat an diesem Tag gleichermaßen Anträge auf Rücknahme von Anlegeranteilen der Anteilsinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anlegeranteile fordern, zu.

Der Rücknahmeerlös wird in der Regel spätestens **vier Werktage** nach dem Bewertungstichtag ausgezahlt (kann aber, wie in der Satzung vorgesehen erwähnt, bis zu **zehn Werktagen** bezahlt werden), an dem die Anlegeranteile zurückgenommen werden. Die Zahlung erfolgt per telegrafischer Überweisung oder Bankauftrag gemäß den Anweisungen des Anteilsinhabers im Namen, auf Kosten und auf Risiko des Anteilsinhabers an ein vom Anteilsinhaber angegebenes Konto. Auszahlungen erfolgen nur an eingetragene Anteilsinhaber. Der Erlös der Rücknahme wird in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds (d.h. EUR im Falle des International Value Teilfonds (Euro) und High Dividend Value Teilfonds, CHF im Falle des International Value Teilfonds (CHF)) ausgezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Anfrage und Kosten des ausgezahlten Anteilsinhabers in andere frei konvertierbare Währungen umgetauscht werden.

Wenn an einem Bewertungstichtag Rücknahme- und Umtauschanträge (siehe unten) für eine Klasse von Anlegeranteilen eingereicht werden, die sich auf mehr als 10 % der in Umlauf befindlichen Anlegeranteile dieser Klasse beziehen, dann kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass die Rücknahme dieser Anträge zum Teil oder ganz über eine Frist aufgeschoben wird, die der Verwaltungsrat im besten Interesse des betreffenden Teilfonds für angemessen erachtet, jedoch normalerweise über nicht mehr als zwei Bewertungstichtage. Jeglicher entsprechende Teilaufschub erfolgt anteilmäßig unter den eine Rücknahme bzw. einen Umtausch beantragenden Anteilsinhabern. Am nächsten Bewertungstichtag nach der Aufschiebungsfrist werden die aufgeschobenen Rücknahme- und Umtauschanträge vor den später eingegangenen Anträgen erfüllt.

Sinkt der Wert des Nettovermögens eines Teilfonds am Bewertungstichtag unter das Minimum (5 000 000 EUR beim Tweedy, Browne International Value Fund (Euro); 5 000 000 CHF beim Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) und 5 000 000 EUR beim Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund) oder ergeben sich erhebliche Änderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage oder will er eine wirtschaftliche Rationalisierung vornehmen, so kann der Verwaltungsrat sich nach eigenem Ermessen entscheiden, ausschließlich alle in Umlauf befindlichen

Anlegeranteile der jeweiligen Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds zum berechneten Nettoinventarwert pro Anlegeranteil dieser Klasse am Bewertungsstichtag zurückzunehmen, an dem diese Entscheidung rechtskräftig wird (wobei er die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und die Realisierungskosten berücksichtigt). Der Fonds verschickt spätestens dreißig Tage vorher eine Rücknahmemitteilung an alle Anteilsinhaber der entsprechend zurückzunehmenden Anlegeranteile.

Die Rücknahmeerlöse für Anlegeranteile, die zum Zeitpunkt der zwangsweisen Rücknahme nicht zurückgegeben wurden, können von der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle als Verwahrstelle über eine Frist von höchstens sechs Monaten nach dem Tag der zwangsweisen Rücknahme aufbewahrt werden; danach werden diese Rücknahmeerlöse über die gesetzlich vorgeschriebene Frist in sicherer Verwahrung in der *Caisse de Consignation* aufbewahrt.

Die Rücknahmen von Anlegeranteilen jeglicher Klassen werden ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anlegeranteilen dieser Klasse unter den nachstehend angegebenen Umständen ausgesetzt worden ist. (siehe Seite 289 «ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS»)

UMTAUSCH VON ANLEGERANTEILEN

Anteilsinhaber können, vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Bedingungen, Anlegeranteile jeglicher Teilfonds an jedem Bewertungsstichtag in solche der jeweils anderen Teilfonds umtauschen. Der Preis, zu dem dieser Umtausch stattfindet, richtet sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte der maßgeblichen Anlegeranteile des jeweiligen Teilfonds, die am Bewertungsstichtag nach Eingang der nachstehend angegebenen Dokumente berechnet werden. Ist jedoch, beim Umtausch zwischen Anlegeranteilen von zwei Teilfonds die Basiswährung der beiden Teilfonds unterschiedlich, so basiert der Umtauschpreis auf dem Wechselkurs der beiden Basiswährungen am jeweiligen Bewertungsstichtag sowie auf dem Verhältnis der Nettoinventarwerte beider Anlegeranteile der jeweiligen Teilfonds am Bewertungsstichtag. Beim Umtausch von Anlegeranteilen fallen keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge an. Umtausche werden zu einem dem Anteilsinhaber vor dem Bewertungsstichtag unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt.

Ein Umtausch der Anlegeranteile eines Teilfonds in die Anteile eines anderen Teilfonds wird genauso behandelt wie die Rücknahme und der gleichzeitige Kauf von Anlegeranteilen eines anderen Teilfonds. Ein umtauschender Anteilsinhaber realisiert daher im Zusammenhang mit dem Umtausch gemäß dem Recht des Landes, dessen Staatsbürger, Einwohner oder Steuerbürger er ist, möglicherweise einen steuerpflichtigen Gewinn bzw. Verlust.

Alle Bedingungen und Mitteilungen bezüglich der Rücknahme von Anlegeranteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch von Anlegeranteilen. Umtausche von Anlegeranteilen werden erst vollzogen, wenn ein ordentlich ausgefüllter Antrag auf Umtausch und ggf. die für die Übertragung ordentlich ausgefüllten maßgeblichen Anteilszertifikate bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle eingehen. Beim Umtausch werden keine Bruchteilsanteile ausgegeben, und insoweit, als ein Umtausch ansonsten in einem Bruchteilsanteil resultieren würde, erhält der Anteilsinhaber eine Barzahlung, die dem Nettoinventarwert seiner Bruchteilsanteile entspricht.

Fällt aufgrund eines Umtauschantrags der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers in einer Klasse unter die Schwelle des für diese Klasse vorgesehenen Mindestbestands dieser Klasse, wie vorstehend erwähnt, so kann der Fonds diesen Antrag als Antrag auf den Umtausch sämtlicher Bestände des Fonds in der betreffenden Klasse betrachten.

Die Umtausche von Anlegeranteilen werden ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anlegeranteilen gemäß § 12 der Satzung unter den nachstehend angegebenen Umständen ausgesetzt wird. (siehe Seite 28 «ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS»)

LATE-TRADING UND MARKET-TIMING

Gemäß CSSF-Rundschreiben 04/146 über den «Schutz von OGA und ihrer Anleger gegen die Praktiken des Late-Trading und des Market-Timing» strebenbemühen sich der Fonds und die Luxemburger Zentrale Verwaltungsstelle (in ihrer Eigenschaft als Register- und Übertragungsstelle) an zu gewährleisten, dass die Praxis des Late-Trading [des Handels nach Börsenschluss] und des Market-Timing [der Arbitrage-Technik unter Ausnutzung von Zeitzonendifferenzen] in Bezug auf den Vertrieb von Anlegeranteilen ausgeschlossen wird. Die im vorliegenden Prospekt erwähnten Annahmeschlusszeiten werden beachtet. Da Anträge auf Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche grundsätzlich vor dem maßgeblichen Bewertungsstichtag eingehen müssen, an dem sie erfüllt werden, kennen Anleger zum Zeitpunkt ihres Antrags den Nettoinventarwert pro Anlegeranteil nicht, zu dem ihr Antrag verarbeitet wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Anlegeranteilen sollten ausschließlich Anlagezwecken dienen. Der Fonds gestattet keine Praktik, die auf Market-Timing oder sonstigen übermäßigen Handel abzielt. Übermäßiger, kurzfristiger Handel kann die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Wertentwicklung des Fonds schädigen. Um den Schaden für Fonds und Anteilhaber möglichst gering zu halten, besitzt der Verwaltungsrat bzw. in seinem Namen die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle das Recht, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen und eine Gebühr von bis zu 2 % des Werts des Auftrags zugunsten des Fonds von einem Anleger zu erheben, der nach Ansicht des Verwaltungsrats übermäßig handelt bzw. der in der Vergangenheit durch übermäßigen Handel aufgefallen ist oder dessen Handel nach Ansicht des Verwaltungsrats den Handel des Fonds oder eines der Teilfonds stört. Für dieses Urteil kann der Verwaltungsrat Handelsabschlüsse heranziehen, die von einem Inhaber bzw. Beherrscher verschiedener Depots getätigt worden sind. Der Verwaltungsrat besitzt zudem die Befugnis, sämtliche Anlegeranteile zurückzunehmen, die von einem Anteilhaber gehalten werden, der übermäßig handelt bzw. übermäßig gehandelt hat. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haften nicht für sich aus abgelehnten Aufträgen oder zwangsweisen Rücknahmen ergebende Verluste.

NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert pro Anlegeranteil jeder Klasse wird an jedem Bewertungsstichtag ermittelt und am auf diesen folgenden Werktag berechnet, basierend auf dem Marktwert sämtlicher Portfoliowertpapiere und jeglicher sonstigen Anlagewerte des betreffenden Teilfonds unter Abzug von dessen Verbindlichkeiten. Soweit machbar, werden Kosten, Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten an jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt.

Jeder Teilfonds hat zwei unterschiedliche Anteilsklassen: die Klasse der Anlegeranteile des Teilfonds (d. h. Klasse B des Tweedy, Browne International Value Fund (Euro), Klasse C des Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) und Klasse D des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund) sowie die Klasse der Anlageverwalteranteile des jeweiligen Teilfonds. Anlageverwalteranteile werden nur an Eigentümer des Anlageverwalters (und seine unmittelbaren Familienmitglieder und Erben) verkauft. Anlageverwalteranteile unterliegen keiner Anlageverwaltungsgebühr oder gegebenenfalls anfallenden Dienstleistungsgebühren, tragen jedoch die übrigen Kosten des Fonds anteilig zu ihrem Nettoinventarwert.

Der Erlös aus den Zeichnungen von Anlegeranteilen wird in den jeweiligen Teilfonds investiert und erhöht den Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des Teilfonds. Rücknahmen von Anlegeranteilen senken den Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des Teilfonds. Zu Beginn jeder Bewertungsfrist (dem Zeitpunkt der Börsenöffnung nach dem Bewertungsstichtag) wird der prozentuale Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auf der Grundlage des relativen Gesamt Nettoinventarwertes der Anlegeranteile und der Anlageverwalteranteile zu Beginn der Bewertungsfrist ermittelt, nachdem alle Zeichnungen und Rücknahmen des vorhergehenden Bewertungsstichtags berücksichtigt worden sind. Am nächstfolgenden Bewertungsstichtag wird der den Anlegeranteilen zuzuschreibende Anteil am an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert des Teilfonds bestimmt, indem der entsprechende Prozentsatz auf das Gesamt Nettovermögen des Teilfonds angewandt wird. „Nettoinventarwert“ ist das Gesamtvermögen abzgl. sämtlicher Verbindlichkeiten außer den seit dem letzten Bewertungsstichtag für etwaige Anlageverwaltungs- und Dienstleistungsgebühren abgegrenzten Verbindlichkeiten. Diese etwaig angefallenen abgegrenzten Verbindlichkeiten für Anlageverwaltungs- und Dienstleistungsgebühren werden dann vom entsprechend bestimmten Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des Teilfonds abgezogen, und wenn man diesen durch die Anzahl der am Bewertungsstichtag in Umlauf befindlichen Anlegeranteile teilt, verbleibt der Nettoinventarwert pro Anlegeranteil. Auf diese Weise erfolgt die Zuschreibung der Anlageverwaltungsgebühr, zzgl. etwaiger Dienstleistungsgebühren zu diesen Anlegeranteilen und wird von ihnen getragen.

Der Erlös aus den Zeichnungen von Anlageverwalteranteilen wird in den jeweiligen Teilfonds investiert, und Rücknahmen aus Anlageverwalteranteilen senken den Anteil der Anlageverwalteranteile am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds. Zu Beginn jeder oben erwähnten Bewertungsfrist wird der Nettoinventarwert des Anteils der Anlageverwalteranteile am betreffenden Teilfonds als Prozentsatz auf Basis ihres vorhergehenden Anteils am Nettoinventarwertes dieses Teilfonds ermittelt und wird um alle Zeichnungen und Rücknahmen des vorhergehenden Bewertungsstichtags korrigiert.

Die Anlagewerte jedes Teilfonds werden gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Methoden in dessen Basiswährung bewertet. (Die Teilfonds investieren nicht notwendigerweise in jede Art von Instrumenten, für die der Verwaltungsrat eine Bewertungsmethode festgelegt hat. Bitte konsultieren Sie den Abschnitt „Einführung“ dieses Prospekts, der die Anlagestrategie jedes Teilfonds für die Teilfonds beschreibt.) Eine Zusammenfassung der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Bewertungsmethoden ist nachstehend wiedergegeben:

- (a) Der Wert von Barbeständen und -einlagen, Wechseln, Sichtpapieren, Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die beschlossen bzw. abgegrenzt, aber noch nicht ausgezahlt sind, wird mit dem vollen Betrag angesetzt, es sei denn, eine vollständige Realisierung dieses Werts ist unwahrscheinlich, in welchem Fall der Wert dieser Vermögensgegenstände durch den Abzug eines Betrags ermittelt wird, der in diesem Fall angemessen erscheint, um ihren tatsächlichen Wert auszudrücken.
- (b) Der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Marktinstrumenten und anderen Anlagewerten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt bzw. anderen geregelten Markt amtlich notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Schlusskurses am jeweiligen Handelsplatz ermittelt, der normalerweise der Hauptmarkt für diese Werte ist.
- (c) Falls die Anlagewerte nicht an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt bzw. anderen geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden oder falls der gemäß Unterabsatz (b) vorstehend ermittelte Kurs von im Sinne des Vorstehenden an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt bzw. einem anderen geregelten Markt

notierten bzw. gehandelten Anlagewerten als nicht deren wirklichen Marktwert entsprechend festgestellt wird, wird der Wert dieser Anlagewerte auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Veräußerungswerts festgelegt, der mit kaufmännischer Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt wird.

- (d) Der Liquidationswert von Futures bzw. Termin- oder Optionsgeschäften, die nicht an einer Wertpapierbörse bzw. an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, ist ihr Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln konsequent auf die verschiedenen Arten von Geschäften angewandt wird. Der Liquidationswert aller an Wertpapierbörsen, geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelten Futures, Termingeschäfte und Optionsgeschäfte basiert auf den zuletzt verfügbaren Schlusskursen für diese Geschäfte an Börsen bzw. geregelten oder anderen geregelten Märkten, an denen der Fonds seine Futures, Termin- und Optionsgeschäfte handelt; ist die Liquidation eines dieser Futures bzw. Geschäfte an einem Bewertungsstichtag nicht möglich, so wird eine Bewertung herangezogen, die der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält.
- (e) Swaps werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der guten Glaubens gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Regeln ermittelt wird.
- (f) Anteile an offenen OGA werden zu ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet; steht dieser Preis nicht für den beizulegenden Zeitwert der betreffende Anlagewerte, so wird der reale Preis vom Verwaltungsrat fair und ausgewogen ermittelt. Anteile geschlossener OGA werden anhand ihres zuletzt verfügbaren Börsenkurses bewertet.
- (g) Alle übrigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstigen liquiden Finanzanlagen, einschließlich Aktienwerte und Schuldtitel, werden zum beizulegenden Zeitwert (*fair market value*) bewertet, der guten Glaubens gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Regeln ermittelt wird (siehe unten „Faire Marktbewertung“). Diese Bewertungsmethode kann auch für andere Wertpapier und sonstigen Vermögenswerte gelten, für die eine akute Marktbeurteilung nicht rechtzeitig verfügbar ist und solche Wertpapiere, welche nicht jederzeit verfügbar sind aufgrund von entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Restriktionen sowie für sonstige Vermögenswerte der Teilfonds, wenn nach der Bewertung ein Ereignis eingetreten ist, das den Wert wahrscheinlich wesentlich beeinflusst.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass die entsprechende Bewertung den beizulegenden Zeitwert eines Anlagewerts des Fonds besser wiedergibt.

Der Wert aller nicht in der Basiswährung eines Teilfonds angegebenen Anlagewerte und Verbindlichkeiten wird zum zuletzt von einer Großbank oder von Thomson Reuters notierten Kurs in die Basiswährung dieses Teilfonds umgerechnet. Sofern ein Wechselkurs für eine bestimmte Währung am Bewertungsstichtag nicht erhältlich ist, wird der zuletzt notierte Wechselkurs verwendet.

Faire Marktbewertung

Der beizulegende Zeitwert wird in der Regel unter Berücksichtigung der Art des Anlagewerts als Veräußerungswert eines Wertpapiers bzw. Anlagewerts im Rahmen eines ordentlichen über einen

angemessenen Zeitraum abgewickelten Geschäfts definiert; er stellt immer eine lediglich grobe Annäherung an den tatsächlichen Wert dar.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Portfoliopapiers berücksichtigt der Verwaltungsrat alle sachdienlichen Faktoren, wobei kein einzelner Faktor als entscheidend angesehen werden darf. Zu den potenziell sachdienlichen Faktoren zählen:

- Art des Wertpapiers
- Abschlüsse des Emittenten
- Kosten am Tag des Erwerbs
- Umfang des Bestands
- Marktwert unbeschränkter Wertpapiere der gleichen Klasse
- von Analysten erstellte Sonderberichte
- Auskünfte über bestimmte Geschäfte
- das Vorhandensein von Übernahmeplänen und Tender-Angeboten bezüglich des Wertpapiers
- Kurs und Ausmaß des Börsenhandels mit ähnlichen Wertpapieren des Emittenten oder ähnlicher Gesellschaften und
- sonstige maßgebliche Faktoren

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden im Allgemeinen Portfoliowertpapiere bzw. Anlagewerte hauptsächlich durch Bezugnahme auf einen öffentlichen Markt bewertet, wenn es für die Wertpapiere der gleichen Klasse oder ähnliche Wertpapiere einen öffentlichen Markt gibt; ist kein öffentlicher Markt vorhanden, sind jedoch private Marktberichte verfügbar, so erfolgt die Bewertung durch Bezugnahme auf Privatgeschäfte; und sind Bezugnahmen weder auf öffentliche noch auf private Abschlüsse möglich bzw. sind solche Bezugnahmen unzuverlässig, so wird zur Bewertung mindestens ein analytisches Modell bzw. eine analytische Methode eingesetzt. Anschaffungskosten werden nur dann genutzt, wenn keine bessere Bewertungsmethode zur Verfügung steht.

Bewertungen, wie vorstehend beschrieben, können von dem Anlageverwalter unter der Leitung des Verwaltungsrats gemacht werden, wobei die Verantwortung für die Bewertung beim Verwaltungsrat verbleibt.

Gebühren und Aufwendungen. Der Fonds trägt seine eigenen Kosten und Aufwendungen; dazu gehören an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter zu zahlende Gebühren, evtl. anfallende Bearbeitungsgebühren, die Gebühren und Auslagen seiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung und Buchhaltung, der Verwahrstelle und ihrer Korrespondenzbanken, der Vertriebsstellen, der Domiziliarstelle und des *Corporate Agent*, der Register- und Übertragungsstelle sowie der jeweiligen Notierungsstellen, der Zahlstellen, der ständigen Vertreter an den Orten, an denen der Fonds registriert ist, der Risikosteuerungsstelle sowie aller anderen vom Fonds beschäftigten Beauftragten; des Weiteren gehören dazu die Vergütung für die Verwaltungsratsmitglieder (außer den Gesellschaftern oder Mitarbeitern des Anlageverwalters), die angemessenen Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Auslagen für den Versicherungsschutz, angemessene Reisekosten für den Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen; Honorare und Kosten für Rechtsberatung und Abschlussprüfung, jegliche Honorare und Kosten für die Eintragung und Pflege der Eintragung des Fonds bei staatlichen Stellen und Wertpapierbörsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern; Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Bewerbung und die Verteilung des Prospekts, KIIDs sowie der Erläuterungen, regelmäßigen Berichte und Registrierungserklärungen, sowie die Kosten der Berichte

an die Anteilsinhaber; sämtliche Steuern, Abgaben, staatlichen und ähnlichen Gebühren; sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten des Kaufs und Verkaufs von Anlagewerten, Zinskosten, Bank- und Brokergebühren sowie Porto- und Telefonkosten. Die Gesellschaft kann regelmäßig bzw. wiederkehrend auftretende Verwaltungs- und andere Kosten auf der Grundlage von Beträgen abgrenzen, die auf das Jahr und andere Zeiträume bezogen geschätzt werden.

Wenn dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf den Anlagewert eines bestimmten Teilfonds oder auf eine in Verbindung mit einem Anlagewert eines bestimmten Teilfonds vorgenommene Handlung bezieht, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet. Allerdings werden auf die Anlageverwalteranteile eines Teilfonds keine Anlageverwaltungs- und gegebenenfalls fällige Dienstleistungsgebühren erhoben. Lässt sich ein Anlagewert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zuordnen, so wird dieser Anlagewert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds proportional zu den Nettoinventarwerten der betreffenden Klassen zugeordnet bzw. es wird so verfahren, wie der Verwaltungsrat es anordnet, wobei er in gutem Glauben handelt.

Der Nettoinventarwert pro Anlegeranteil und die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anlegeranteile können zu den Geschäftszeiten am Sitz der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle erfragt werden.

Hat seit dem Geschäftsschluss am maßgeblichen Bewertungsstichtag eine wesentliche Änderung der Notierungen an den Märkten stattgefunden, an denen ein wesentlicher Teil der dem betreffenden Teilfonds zuzuschreibenden Anlagen gehandelt bzw. notiert wird, so kann der Fonds, um die Interessen der Anteilsinhaber, des jeweiligen Teilfonds und des Fonds zu schützen, die erste Bewertung streichen (ist dazu jedoch nicht verpflichtet) und eine zweite Bewertung durchführen. Sämtliche Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden dann ggf. gemäß der zweiten Bewertung verarbeitet.

ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anlegeranteile eines Teilfonds sowie Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der betreffenden Anlegeranteile über eine bestimmte Frist ganz oder teilweise aussetzen: (a) wenn ein Markt bzw. eine Wertpapierbörse, wo ein erheblicher Anteil der Anlagen eines Teilfonds notiert sind, nicht nur für gewöhnliche Feiertage geschlossen ist bzw. der Handel dort beschränkt oder ausgesetzt ist, (b) wenn ein Zustand besteht, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, aufgrund dessen die Veräußerung von Anlagen des Teilfonds praktisch nicht möglich ist oder den Anteilsinhaber schweren Schaden zufügen würde; (c) wenn die normalen Kommunikationsmittel zur Ermittlung von Kursen bzw. Werten oder aktuellen Kursen einer Wertpapierbörse, wie vorstehend erläutert, für die Anlagen eines Teilfonds ausgefallen sind, (d) wenn der Fonds Geldmittel für die Auszahlung von zurückgenommenen Anlegeranteilen des betreffenden Teilfonds nicht zurückführen kann bzw. nach Ansicht des Verwaltungsrats die Übertragung von mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen des Teilfonds verbundenen Geldmitteln nicht zum normalen Wechselkurs erfolgen kann, (e) wenn aus anderen Gründen die Kurse von im Eigentum des Teilfonds befindlichen Anlagen nicht umgehend oder sachlich richtig festgestellt werden können, (f) wenn der Fonds als Feeder-Fonds in eine Master-Fonds-Struktur investiert hat und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anlegeranteil bzw. Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch auf der Ebene des Masterfonds ausgesetzt sind und (g) wenn eine Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber zwecks Liquidation des Fonds veröffentlicht worden ist.

Der Fonds teilt allen Anteilsinhabern den Beginn und das Ende der Frist der Aussetzung durch Veröffentlichung mit und kann auch eine direkte Mitteilung an die betroffenen Anteilsinhaber senden,

d. h. an alle Anteilsinhaber, die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anlegeranteilen gestellt haben, während die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt gewesen ist.

Jegliche Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anlegeranteilen sind unwiderruflich, außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anlegeranteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt wird; in diesem Fall dürfen Anteilsinhaber schriftlich ihren Antrag zurückziehen. Erhält der Fonds kein solches Schreiben, so wird der Antrag am ersten Bewertungsstichtag nach dem Ende der Aussetzungsfrist bearbeitet.

Offenlegung von Portfoliositionen und anderer Informationen in Bezug auf die Teilfonds

Die vollständige Aufstellung der Bestände jedes Teilfonds wird zwei Mal jährlich im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds an die Anteilhaber veröffentlicht. Zusätzliche Informationen über die Portfoliositionen, unter anderem über die 20 größten Aktienpositionen sowie die Länder- und Sektorallokationen, werden im Allgemeinen monatlich aktualisiert und auf der Website des Fonds www.tweedysicav.com eingestellt. Ferner darf der Anlageverwalter, sofern vom Verwaltungsrat genehmigt, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, um die Interessen des Fonds und der Teilfonds zu schützen, und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, unter anderem zur Verhinderung von Market Timing und zugehörigen Praktiken, die vertrauliche Weitergabe von Informationen über den Fonds oder die Teilfonds, unter anderem über die Portfoliositionen, genehmigen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Fonds besitzt auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Befugnis, die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen in jedem Teilfonds, die Nennwährung, die Basiswährung und das Verhalten der Geschäftsleitung sowie die Geschäftsführung des Fonds zu bestimmen.

Außer insoweit, als im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds in «EINLEITUNG» restriktivere Vorschriften vorgesehen sind, befolgt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds die nachstehend dargelegten Vorschriften und Einschränkungen. Auch wenn der Anlageverwalter möglicherweise nicht alle nachstehend erläuterten Anlagetechniken und -instrumente einsetzen wird, so ist der Fonds doch befugt, sie vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen Rahmens zu nutzen.

A. Besondere Anlagebeschränkungen:

Anlagen in einen Teilfonds bestehen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten:

- (i) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden
- (ii) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden
- (iii) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlands amtlich notiert bzw. an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt eines Drittlands gehandelt werden
- (iv) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Drittlands oder an einem anderen geregelten Markt oder anderen geregelten Markt, wie unter (i)–(iii) vorstehend beschrieben, beantragt wird
 - diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird
- (v) Anteilen eines OGAW und/oder OGA im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassen sind, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zur Zeit betrifft dies die USA, Kanada, Schweiz, Hongkong, Norwegen, Japan, Isle of Man, Jersey und Guernsey)
 - das Schutzniveau der Anteilsinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Nettovermögens, die Kreditaufnahme und die Kreditgewährung sowie für Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf
- (vi) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Finanzaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind
- (vii) derivativen Finanzinstrumenten, wie insbesondere Optionen, Futures, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter (i), (ii) und (iii) vorstehend bezeichneten geregelten Märkte oder anderen geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
- es sich bei den Basiswerten der Derivate um unter «*Besondere Anlagebeschränkungen*» erfasste Instrumente oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzaufsicht zugelassen worden sind, und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können

- diese Tätigkeiten unter keinen Umständen zu einer Abweichung des Teilfonds von seinen Anlagezielen führen
- (viii) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden
- begeben oder garantiert von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieses ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder
 - begeben von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere auf den unter (i), (ii) oder (iii) vorstehend bezeichneten geregelten Märkten oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden oder
 - begeben oder garantiert von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Finanzaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - begeben von anderen Körperschaften, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzaufsicht zugelassen worden ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffern (i), (ii) oder (iii) gleichwertig sind, und sofern es sich beim Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG (in seiner neusten Fassung) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb eines eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Konzerns für die Finanzierung dieses Konzerns zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Jeder einzelne Teilfonds darf jedoch:

- (ix) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in (i) bis (iv) und (viii) vorstehend genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (x) zusätzlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten (diese Beschränkung kann ausnahmsweise vorübergehend überschritten werden, wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilsinhaber ist).
- (xi) Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, dass er die Kredite nur vorübergehend aufnimmt. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Parallelkredite nicht als Kreditaufnahme.
- (xii) Fremdwährungen mit Hilfe eines Parallelkredits erwerben.

Zudem hält der Fonds für das Nettovermögen jedes Teilfonds die folgenden Risikostreuungsrichtlinien ein.

B. Risikostreuvungsvorschriften

Für die Berechnung der in (ii) bis (v), und (xiv) nachstehend beschriebenen Beschränkungen gelten Unternehmen des gleichen Konzerns als ein Emittent.

Insoweit, als ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Portfolios ist, wobei die Vermögenswerte eines Portfolios ausschließlich für die Anleger in diesem Portfolio sowie für die Gläubiger, deren Ansprüche sich aus der Schaffung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Portfolios herleiten, reserviert sind, gilt jedes Portfolio im Sinne der Anwendung der nachstehend in (i) bis (v), (vii) bis (ix) und (xii) bis (xiv) erläuterten Risikostreuvungsvorschriften als getrennter Emittent.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (i) Kein Teilfonds darf weitere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten kaufen, wenn:
 - nach einem solchen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestünde oder
 - der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, 40 % des Werts seines Nettovermögens überschreiten würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- (ii) Ein Teilfonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in vom gleichen Konzern emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- (iii) Die vorstehend unter (i) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittland oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (iv) Für bestimmte geeignete Schuldtitel kann die vorstehend unter (i) Unterabsatz 1 genannte Obergrenze von 10 % auf höchstens 25 % angehoben werden, wenn die geeigneten Schuldtitel von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser geeigneten Schuldtitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. «Geeignete Schuldtitel» im Sinne der Richtlinie sind solche, deren Erträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Anlagewerten angelegt werden, welche während der gesamten Laufzeit dieser Wertpapiere die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in geeigneten Schuldtiteln eines solchen Emittenten an, so überschreitet der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht.
- (v) Die in (iii) und (iv) vorstehend genannten Wertpapiere werden bei der Anwendung der in (i) Unterabsatz zwei vorstehend vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

- (vi) Ungeachtet der vorstehend dargelegten Obergrenzen ist jeder Teilfonds befugt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder mindestens einer seiner Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD»), wie etwa den USA, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere (A) Teil von mindestens sechs verschiedenen Emissionen sind und (B) nicht mehr als 30 % des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.
- (vii) Unbeschadet der unter «Stimmrechtsbeschränkungen» nachfolgend festgelegten Beschränkungen (siehe Seite 36) können die in (i) vorstehend genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben werden, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten von der Finanzaufsicht anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird

Die Obergrenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Bankeinlagen

- (viii) Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Derivate

- (ix) Das Gegenparteirisiko, das ein Teilfonds mit einem OTC-Derivatgeschäft eingeht, darf 10 % seines Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein vorstehend unter «Besondere Anlagebeschränkungen» (vi) erwähntes Kreditinstitut ist, und 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen nicht überschreiten.
- (x) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten können nur innerhalb der in (ii), (v) und (xiv) unter «Risikostreuungsvorschriften» erwähnten Anlagegrenzen getätigt werden, vorausgesetzt, dass das Gesamtengagement in den Basiswerten nicht die Anlagebeschränkungen insgesamt überschreitet, die unter «Risikostreuungsvorschriften» in (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) festgelegt sind. Wenn der Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht unbedingt bis zu den in (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) in «Risikostreuungsvorschriften» angegebenen Höchstgrenzen zusammengefasst werden.

Weil die Teilfonds für ihre Hauptstrategie keine Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Eigenschaften zur Verfügung stehen,

werden keine Auskünfte über die zugrunde liegende Strategie und Zusammensetzung des Anlageportfolios oder Index erteilt. Falls jedoch ein oder mehrere Teilfonds die überwiegende Nutzung dieser Instrumente in Erwägung ziehen, erfolgt gemäß der ESMA-Leitlinie 2014/937 über ETF und andere OGAW eine angemessene Offenlegung.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (xi) Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, dann muss das Derivat bei der Einhaltung der Vorschriften von (vii) unter «Besondere Anlagebeschränkungen», von (x) unter «Risikostreuvorschriften» und der unter «Weitere Anlagebeschränkungen» beschriebenen Einschränkungen sowie jeder der in den Prospekten und wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) des Fonds enthaltenen Risiko- und Auskunftsvorschriften mit berücksichtigt werden.

Anteile an offenen Fonds

- (xii) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzigen OGAW oder anderer OGA investieren.

Für die Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jedes Portfolio eines OGA mit mehreren Portfolios im Sinne von § 181 des Gesetzes von 2010 als getrennter Emittent, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist. Anlagen in OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Nach dem Erwerb von Anteilen von OGAW bzw. anderen OGA müssen die Anteile der jeweiligen OGAW bzw. OGA im Sinne der in «*Risikostreuvorschriften*» (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) angegebenen Anlagegrenzen nicht kombiniert werden.

Legt ein Teilfonds in die Anteile eines anderen OGAW bzw. OGA an, welcher direkt oder durch Übertragung vom Anlageverwalter oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte verbunden ist, so darf der Anlageverwalter oder die andere Gesellschaft für die Anlagen des Teilfonds in den Anteilen der betreffenden anderen OGAW bzw. OGA keine Verwaltungs-, Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erheben.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAW bzw. OGA investiert, veröffentlicht ggf. in den Kapiteln «*ZUSAMMENFASSUNG DER GRUNDLEGENDEN BEDINGUNGEN*» und «*ANLAGEVERWALTUNGSVERTRAG*» des vorliegenden Prospekts die Höchstsumme an Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGAW bzw. OGA berechnet werden können, in die er zu investieren beabsichtigt. In seinem Jahresbericht veröffentlicht der Fonds den Höchstanteil an Verwaltungsgebühren, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den OGAW bzw. sonstigen OGA berechnet werden, in die er investiert.

Ungeachtet des Vorstehenden hat der Verwaltungsrat in Bezug auf alle Teilfonds entschieden, dass nicht mehr als insgesamt 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds in OGAW oder OGA investiert werden dürfen.

Master-Feeder-Strukturen

Obwohl dies zurzeit nicht in Erwägung gezogen wird, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass jeder Teilfonds als Feeder-Fonds («Feeder») eines Master-Fonds handeln kann. In einem solchen Fall legt der betreffende Teilfonds mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder in einen Teilfonds eines anderen OGAW («Master-OGAW») an, der selbst weder ein Feeder ist noch Anteile eines Feeders hält. Als Feeder kann ein Teilfonds bis zu 15 % seines Vermögens in den folgenden Anlagewerten halten:

- zusätzlich gehaltene flüssige Mittel gemäß § 41 (2) zweiter Satz des Gesetzes von 2010
- derivative Finanzinstrumente gemäß § 41 (1) (g) erster Gedankenstrich und § 42 zweiter und dritter Gedankenstrich des Gesetzes von 2010, die ausschließlich der Kursabsicherung dienen dürfen
- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit des Fonds unerlässlich ist

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines Master-OGAW, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieses Master-OGAW durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Ein Feeder-Teilfonds, der in einen Master-OGAW investiert, legt in dem sich auf den betreffenden Teilfonds beziehenden Teil des Prospekts offen, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die vom Feeder-Teilfonds selbst und vom Master-OGAW, in den zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. In seinem Jahresbericht gibt der Fonds den Höchstanteil an Verwaltungsgebühren an, der dem Teilfonds selbst und dem Master-OGAW berechnet wird. Der Master-OGAW berechnet keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren für die Anlagen des Feeders-Teilfonds in seinen Anteilen bzw. für deren Veräußerung.

Kombinierte Obergrenzen

- (xiii) Ungeachtet der vorstehend in (i), (viii) und (ix) festgelegten Einzelobergrenzen, darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten begeben von
 - Einlagen bei und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten getätigt mit
 - ein und derselben Einrichtung, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettovermögens führen würde.
- (xiv) Die vorstehend in (i), (iii), (iv), (viii), (ix) und (xiii) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (i), (iii), (iv), (viii), (ix) und (xiii) vorstehend getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

C. Stimmrechtsbeschränkungen

- (i) Kein Teilfonds erwirbt eine Anzahl von mit Stimmrechten verbundenen Aktien, die es dem Fonds ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (ii) Ein Teilfonds darf höchstens erwerben: (a) 10 % der ausstehenden stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % der in Umlauf befindlichen Schuldtitel ein und desselben Emittenten, (c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten und (d) 25 % der in Umlauf befindlichen Anteile eines OGAW oder anderen OGA.

Die vorstehend in (ii) (a) bis (d) unter «*Stimmrechtsbeschränkungen*» vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet lässt.

Die vorstehend in (i) und (ii) unter «*Stimmrechtsbeschränkungen*» vorgesehenen Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden
- von einem Drittland begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören
- Aktien einer gemäß den Gesetzen eines Drittlandes gegründeten und organisierten Gesellschaft, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft legt ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten an, die in diesem Land ansässig sind, (ii) eine derartige Beteiligung für den betreffenden Teilfonds stellt aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit dar, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen, und (iii) die Gesellschaft beachtet in ihrer Anlagepolitik die unter «*Risikostreuvorschriften*» (i) bis (v), (viii), (ix) und (xii) bis (xiv) vorgesehenen Beschränkungen, und
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten ausschließlich für den Fonds bezüglich Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilshaber ausüben.

D. Weitere Anlagebeschränkungen

Neben den übrigen Beschränkungen bezüglich seines Vermögens hält der Fonds auch die folgenden Beschränkungen pro Instrument ein:

Jeder Teilfonds gewährleistet, dass sein sich aus den derivativen Finanzinstrumenten ergebendes Gesamtrisiko nicht seinen Gesamt nettowert überschreitet. Dieses Risiko wird berechnet unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen verfügbaren Zeit.

Schließlich hält der Fonds bezüglich Vermögen der Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen ein:

- (i) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Edelmetall-Zertifikate erwerben, wobei Geschäfte mit Fremdwährungen, Finanzinstrumenten, Indizes und übertragbaren Wertpapieren sowie Futures und Termingeschäften, Optionen und Swaps im Sinne dieser Beschränkung nicht als Geschäfte mit Rohstoffen gelten.
- (ii) Kein Teilfonds darf in Immobilien selbst investieren, aber er darf in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien bzw. durch Beteiligungen an Immobilien gesichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien bzw. Beteiligungen daran investieren.
- (iii) Kein Teilfonds darf Options- und andere Bezugsrechte zur Zeichnung seiner Anlegeranteile bzw. Anlageverwalteranteile ausgeben.
- (iv) Ein Teilfonds darf keine Darlehen und Garantien zugunsten von Dritten gewähren, wobei diese Beschränkung keinen Teilfonds daran hindert, in nicht voll einbezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter «*Besondere Anlagebeschränkungen*» (v), (vii) und (viii) erwähnt.
- (v) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten tätigen, wie unter «*Besondere Anlagebeschränkungen*» (v), (vii) und (viii) erwähnt.

Ungeachtet jeglicher entgegengesetzter Bestimmungen im vorliegenden Prospekt:

- (i) können die vorstehend festgelegten Anlagegrenzen von einem Teilfonds missachtet werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Portfolio des betreffenden Teilfonds verbunden sind.
- (ii) Werden die betreffenden Anlagegrenzen aufgrund von Faktoren überschritten, die sich der Kontrolle des Teilfonds entziehen, oder überschreitet er sie bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, so muss der betreffende Teilfonds bei seinen Verkaufsgeschäften vorrangig die Behebung dieser Situation anstreben, wobei er den Interessen seiner Anteilhaber gebührend Rechnung trägt.

Der Fonds besitzt das Recht, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, soweit diese Beschränkungen erforderlich sind, um die Gesetze und Vorschriften von Ländern zu befolgen, in denen Anlegeranteile angeboten und verkauft werden.

Anlagen eines Teilfonds in einem anderen Teilfonds:

Ein Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Anteile zeichnen, erwerben bzw. halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds ausgegeben werden sollen oder worden sind:

- Der Ziel-Teilfonds investiert im Gegenzug nicht in den Teilfonds, der in ihn investiert hat.
- Höchstens 10 % des Vermögens der Ziel-Teilfonds, deren Erwerb erwogen wird, darf insgesamt in Anteile anderer OGA investiert werden.
- Mit den Instrumenten im Ziel-Teilfonds ggf. verbundene Stimmrechte sind so lange ausgesetzt, wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, aber unbeschadet der angemessenen Verarbeitung in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten.

- Solange ein Teilfonds eine Beteiligung an einem anderen hält, wird ihr Wert auf keinen Fall für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds für die Überprüfung des vom Gesetz von 2010 eingeführten Mindestbestands des Nettovermögens berücksichtigt.

Gesamtrisiko und Risikosteuerung

Gemäß dem Gesetz von 2010 und sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 11/512 vom 30. Mai 2011 und dem Rundschreiben CSSR 18/698, setzt der Fonds einen Risikosteuerungsprozess ein, der es ihm ermöglicht festzustellen, inwieweit er dem Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiko sowie allen sonstigen Risiken ausgesetzt ist, einschließlich der betrieblichen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Teil I § 42 (3) des Gesetzes von 2010 sieht vor, dass ein OGAW gewährleisten muss, dass sein mit Derivaten verbundenes Gesamtrisiko nicht den Gesamtnettowert seines Portfolios überschreitet. Der Fonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko gegenüber derivativen Finanzinstrumenten zu ermitteln. Bei diesem Ansatz werden die Positionen jedes Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten in gleichwertige Positionen in deren Basiswerten umgewandelt. Da die einzigen von den Teilfonds zurzeit eingesetzten derivativen Finanzinstrumente Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken sind, gilt, dass der maßgebliche Teilfonds im Sinne des Gesamtrisikos nach dem *Commitment*-Ansatz die Fremdwährung hält, die er in einem Termingeschäft erwirbt. Da solche Devisentermingeschäfte ausschließlich zur Absicherung des Risikos von Aktienportfolios der Teilfonds bezüglich Aktienanlagen dienen, die auf andere Währungen als die Basiswährung der Teilfonds lauten (was nicht das gesamte Vermögen der Teilfonds einschließt), überschreitet das Gesamtrisiko eines Teilfonds zu keiner Zeit den Gesamtnettowert des betreffenden Teilfonds.

Jeder Teilfonds kann gemäß seiner Anlagepolitik und im Rahmen der in «ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN» und «BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE» vorgesehenen Anlagegrenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass das sich aus den Basiswerten ergebende Risiko nicht insgesamt die in «ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN» vorgesehenen Anlagegrenzen überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den in (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) in «*Risikosteuervorschriften*» angegebenen Grenzwerten kombiniert werden.

Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Der Fonds kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente geeignete Techniken und Instrumente einsetzen, solange diese Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung im Sinne der jeweils von der CSSF erlassenen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben und gemäß deren Bedingungen eingesetzt werden. Insbesondere darf sich aus diesen Techniken und Instrumenten keine Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds ergeben, und sie dürfen keine zusätzlichen wesentlichen Risiken beinhalten, die im für den Teilfonds angegebenen Risikoprofil nicht vorkommen.

Bei der Berechnung des durch die Gegenpartei entstehenden Höchsttrisikos aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken und OTC-Derivate werden die Gegenparteirisiken aus diesen Strategien addiert.

Die mit effizienten Portfolioverwaltungstechniken erwirtschafteten Erträge gehen abzüglich der unmittelbaren und mittelbaren Betriebskosten und -gebühren an den Teilfonds. Insbesondere können die für die im Zusammenhang mit effizienten Portfolioverwaltungstechniken Leistungen erbringenden Beauftragten des Fonds und andere Intermediäre entstehenden Kosten als normale Vergütung für deren Leistungen gezahlt werden. Die betreffenden Gebühren können als Prozentsatz der dem Teilfonds durch den Einsatz dieser Techniken zufließenden Bruttoerträge berechnet werden. Soweit angemessen enthält der Jahresbericht des Fonds Informationen über die diesbezüglich entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Betriebskosten und Gebühren sowie über die Identität der Gesellschaften, bezüglich derer diese Kosten entstehen – und über die Beziehung, die sie möglicherweise mit der Verwahrstelle oder dem Anlageverwalter unterhalten..

A. Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte

Ein Teilfonds kann Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte unter den folgenden Bedingungen abschließen:

- (i) Ein Teilfonds verleiht bzw. leiht Wertpapiere über ein von einem anerkannten Clearing-Institut organisiertes, genormtes System, über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Leihprogramm oder über ein erstklassiges, unter von der Finanzaufsicht als denen des EU-Rechts als gleichwertig erachteten Aufsichtsvorschriften stehendes Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist.
- (ii) Das Nettorisiko gegenüber einer Gegenpartei (d. h. das Risiko des Fonds abzgl. der beim Fonds eingegangenen Sicherheit), das sich aus Wertpapierleihgeschäften ergibt, ist Teil der in § 43 (2) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen 20%igen Anlagengrenze.
- (iii) Die von einem Teilfonds ausgeliehenen Wertpapiere dürfen während der Zeit, in welcher der Teilfonds sie hält, nicht veräußert werden, sofern sie nicht von einer ausreichenden Anzahl an Finanzinstrumenten gedeckt sind, die es dem Teilfonds ermöglichen, die ausgeliehenen Wertpapiere bei Geschäftsende zurückzugeben.
- (iv) Ein Teilfonds darf unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit einem Verkauf Wertpapiere ausleihen: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung ausgesandt worden sind, (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben worden sind, (c) um eine gescheiterte Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle die Lieferung versäumt, und (d) als Methode zur Erfüllung einer Verpflichtung, Wertpapiere zu liefern, die Gegenstand einer Repo-Vereinbarung sind, wenn die Gegenpartei ihr Recht ausübt, diese Wertpapiere zurückzukaufen, und zwar insoweit, als diese Wertpapiere zuvor vom Teilfonds verkauft worden sind.
- (v) Die Teilfonds dürfen nur dann Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn sie gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen oder den Vertrag beenden können.

B. Repo-Geschäfte

Ein Teilfonds kann aus Termingeschäften bestehende Repo-Geschäfte tätigen, bei denen der (verkaufende) Teilfonds am Ende der Laufzeit verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und die (kaufende) Gegenpartei verpflichtet ist, die bei dem jeweiligen Geschäft gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Der Teilfonds kann zudem aus Termingeschäften bestehende umgekehrte Repo-Geschäfte tätigen, bei denen die (verkaufende) Gegenpartei am Ende der Laufzeit verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der (kaufende) Teilfonds verpflichtet ist, die bei dem jeweiligen Geschäft gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Ein Teilfonds kann auch aus dem Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren bestehende Geschäfte tätigen, deren Bedingungen der Gegenpartei bzw. dem Teilfonds das Recht vorbehalten, die Wertpapiere vom Teilfonds bzw. von der Gegenpartei zu einem festgelegten Preis und innerhalb einer in diesen Bedingungen festgelegten Frist zurückzukaufen.

Ein Teilfonds kann in einem Repo- bzw. umgekehrten Repo-Geschäft bzw. in einer Reihe von fortlaufenden Repo-Geschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Seine Teilnahme an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Bedingungen:

- (i) Der Teilfonds darf nur dann Wertpapiere mit Hilfe von Repo- bzw. umgekehrten Repo-Geschäften kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei bei diesen Geschäften ein erstklassiges Finanzinstitut ist, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist und den Aufsichtsvorschriften unterliegt, welche die Finanzaufsicht als gleichwertig zu den vom EU-Recht vorgesehenen betrachtet.
- (ii) Der Teilfonds darf nur dann Repo- bzw. umgekehrte Repo-Geschäfte abschließen, wenn er jederzeit (a) den Barbetrag aus dem umgekehrten Repo-Geschäft bzw. die Wertpapiere, die Gegenstand des Repo-Geschäfts sind, zurückfordern oder (b) die Vereinbarung gemäß den geltenden Regelungen beenden kann. Dabei gelten Geschäfte über eine vertraglich festgelegte Frist von höchstens sieben Tagen als Vereinbarung, die es dem Teilfonds gestattet, seine Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Während der Dauer einer Vereinbarung über ein Repo- bzw. umgekehrtes Repo-Geschäft darf der Teilfonds die Wertpapiere, die Gegenstand des Geschäfts sind, nicht verkaufen, und zwar bis zur Ausübung des Rechts auf Rückkauf dieser Wertpapiere durch die Gegenpartei oder bis zum Ablauf der Laufzeit der Rückkaufoption, außer wenn er über andere Mittel zur Deckung verfügt.
- (iii) Da der Teilfonds das Risiko von Rücknahmen seiner Anlegeranteile und Anlageverwalteranteile trägt, gewährleistet er, dass sein Engagement in Repo- bzw. umgekehrten Repo-Geschäften seine Fähigkeit, jederzeit Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, nicht gefährdet.
- (iv) Die folgenden Wertpapiere können Gegenstand solcher Geschäfte werden: (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, wie etwa definiert von der EU-Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, welche die Richtlinie 85/611/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Abstimmung aufeinander von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu bestimmten OGAW in Bezug auf die Klärung bestimmter Definitionen umsetzt, (ii) von einem Mitgliedstaat der OECD oder ihren Gebietskörperschaften oder von einer überregionalen Organisation oder Unternehmung von EU-, regionaler oder weltweiter Geltung begebene oder garantierte Anleihen, (iii) von einem Geldmarkt-OGA ausgegebene Anteile, die täglich ihren Nettoinventarwert

berechnen und ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating besitzen, (iv) von nichtstaatlichen Emittenten begebene Anleihen mit entsprechender Liquidität oder (v) an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats der OECD notierte oder gehandelte Aktien, vorausgesetzt, dass sie in einem Hauptindex enthalten sind.

Diese Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds übereinstimmen und zusammen mit den anderen Wertpapieren im Portfolio des Teilfonds die Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhalten.

- (v) Das Nettorisiko gegenüber einer Gegenpartei (d. h. das Risiko des Fonds abzgl. der beim Fonds eingegangenen Sicherheit), das sich aus umgekehrten Repo- bzw. Repo-Geschäften ergibt, ist Teil der in § 43 (2) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen 20%igen Anlagegrenze.

C. Durch Anlagetechniken und -instrumente sowie Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte entstehende Risiken

Anlagetechniken und -instrumente

Der vorstehend dargelegte Einsatz von Anlagetechniken und -instrumenten durch einen Teilfonds, einschließlich des Verkaufs von Kaufoptionen und des Kaufs von Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere, der Tätigung bestimmter Future-, Options- und Swap-Geschäfte im Bereich der Finanzinstrumente, des Abschlusses von Termingeschäften und Futures und des Verkaufs von Kaufoptionen bzw. des Kaufs von Verkaufsoptionen auf Währungen, birgt gewisse Risiken verschiedener Arten und verschiedenen Umfangs, je nach den Eigenschaften der jeweiligen Technik und des jeweiligen Instruments und des Teilfondsportfolios als Ganzen. Da der vom Teilfonds für diese Techniken und Instrumente bezahlte bzw. erhaltene Betrag im Verhältnis zum Marktwert der Basisanlagen klein sein kann, kann der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds häufigeren und breiteren Schwankungen unterliegen, als wenn diese Anlagetechniken und -instrumente nicht eingesetzt werden.

Wird eine Absicherung angestrebt, so führt die jeweilige Anlagetechnik bzw. das jeweilige Anlageinstrument aufgrund einer unvollkommenen oder variablen Korrelation zwischen der Preisbewegung der gewählten Anlagetechnik bzw. des gewählten Anlageinstruments und der Preisbewegung des Basiswertes, der abgesichert werden soll, möglicherweise dazu, dass der beabsichtigte Sicherungseffekt nicht erreicht wird bzw. dass es zu einem Verlust kommt.

Futures und Optionen auf Futures werden in der Regel an geregelten Märkten gehandelt, die zahlreiche Formen der Bonität für diese Geschäfte verlangen bzw. bereitstellen. Folglich ist mit diesen an den Börsen gehandelten Kontrakten relativ wenig Gegenparteirisiko verbunden. OTC Termin- und Optionsgeschäfte sind hingegen privat ausgehandelte Vereinbarungen, die nur mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Allerdings bergen diese OTC Kontrakte das Risiko, dass die Gegenpartei ausfällt. Darüber hinaus können OTC Kontrakte weniger liquide sein als an der Börse gehandelte.

Der Optionshandel beinhaltet zusätzliche Risiken. Bestimmte Marktbewegungen der Optionen und der Basiswerte der Optionen sind nicht vorhersehbar. Dementsprechend besteht für den Käufer einer Option das Risiko, dass er den gesamten Kaufpreis einer Option verliert, während der Verkäufer das Risiko des Verlusts der Differenz zwischen der von ihm eingekommenen Prämie und dem Preis des Basiswerts eingeht, den der Verkäufer kaufen bzw. bei Ausübung der Option liefern muss. Zudem kann keine

Garantie dafür übernommen werden, dass ein liquider Glatstellungsmarkt für eine bestimmte Option zu einer bestimmten Zeit vorhanden ist. Existiert kein liquider Glatstellungsmarkt, so kann der Teilfonds möglicherweise kein ausgleichendes Geschäft für eine bestimmte Option vollziehen, wodurch ein Verlustrisiko entsteht.

Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte

Das Hauptrisiko von Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrten Repo-Geschäften besteht darin, dass die Gegenpartei ausfällt, weil sie insolvent wird oder aus anderen Gründen ihrer vertraglich festgeschriebenen Verpflichtung zur Rückgabe von Wertpapieren oder Bargeld an den Teilfonds nicht nachkommen kann bzw. sich weigert, ihr nachzukommen. Das Gegenparteirisiko wird durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten an den Teilfonds gemindert. Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte können jedoch nicht vollumfänglich besichert sein. Gebühren und Erlöse, die dem Teilfonds gemäß einem Wertpapierleih-, Repo- oder umgekehrten Repo-Geschäft zustehen, können nicht besichert sein. Zudem kann der Wert von Sicherheiten von einem Wertbestimmungsstichtag zum nächsten zurückgehen oder falsch bestimmt bzw. schlecht überwacht werden. In diesem Fall muss der Teilfonds möglicherweise eine zum vorherrschenden Marktpreis angenommene bargeldlose Sicherheit veräußern und dabei einen Verlust in Kauf nehmen.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Dieser Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Anlage entstehen. Ein Rückgang des Werts dieser Anlage verringert den Wert der Sicherheit, die der Teilfonds vertragsgemäß an die Gegenpartei zurückgeben muss. Der Teilfonds ist unter solchen Umständen zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem noch zur Rückgabe verfügbaren Wert verpflichtet und erleidet so einen Verlust.

Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte beinhalten auch betriebliche Risiken wie eine fehlende Abwicklung oder eine Verzögerung bei der Abwicklung von Anweisungen sowie rechtliche Risiken in Bezug auf die bei diesen Geschäften verwendete Dokumentation.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte zusammen mit anderen Gesellschaften tätigen, die zum gleichen Konzern wie der Anlageverwalter gehören. Ggf. existierende verbundene Gegenparteien erfüllen ihre Verpflichtungen aus den mit dem betreffenden Teilfonds abgeschlossenen Wertpapierleih-, Repo- und umgekehrten Repo-Geschäften zu marktgerechten Bedingungen. Zudem erfolgt die Auswahl von Gegenparteien und der Abschluss von Geschäften seitens des Anlageverwalters gemäß dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung und jederzeit im wohlverstandenen Interesse des Teilfonds und seiner Anleger. Jedoch müssen sich die Anleger bewusst sein, dass der Anlageverwalter Interessenkonflikten zwischen seiner Aufgabe und seinen eigenen Interessen bzw. den Interessen der verbundenen Gegenparteien ausgesetzt sein kann.

D. Kursabsicherung

Vorbehaltlich der oben angegebenen Anlagebeschränkungen kann ein Teilfonds, um seine gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Wechselkursschwankungen zu schützen, Geschäfte tätigen, deren Ziel der Kauf bzw. Verkauf von Devisentermingeschäften, der Kauf von Verkaufs- und der Verkauf von Kaufoptionen auf Währungen, der Kauf bzw. Verkauf von Währungen auf Termin oder der Umtausch von Währungen in gegenseitigem Einvernehmen ist, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte entweder an der Börse oder außerbörslich mit erstklassigen Finanzinstituten getätigt werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert und Teilnehmer der OTC Märkte sind.

Ein Teilfonds kann gemäß den vorstehend dargestellten Anlagebeschränkungen mit Devisentermingeschäften und anderen Währungsgeschäften wie Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Swaps handeln und ist in der Regel auf die Absicherung von bestimmten Geschäften oder Portfolio-Positionen beschränkt. Die Absicherung von Geschäften besteht darin, ein Kurssicherungsgeschäft bezüglich bestimmter Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Teilfonds abzuschließen, d. h., sie steht in der Regel im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf seiner Portfolio-Wertpapiere oder dem Erhalt von Einkünften daraus. Eine Positionsabsicherung besteht darin, dass man ein Kursabsicherungsgeschäft im Hinblick auf Portfolio-Wertpapierpositionen abschließt, die auf die betreffende Währung lauten oder in der Regel in dieser Währung angeboten werden.

Ein Teilfonds kann Wechselkurse auch über Kreuz absichern, indem er Geschäfte über den Kauf oder Verkauf einer oder mehrerer Währungen abschließt, die voraussichtlich im Verhältnis zu anderen Währungen, in denen der Teilfonds Portfolio-Werte besitzt oder voraussichtlich Portfolio-Werte besitzen wird, im Wert zurückgehen, vorausgesetzt, dass eine Verbindung zwischen den jeweiligen Währungen besteht.

Zur Verminderung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf den Wert von bestehenden und voraussichtlichen Beständen an Portfolio-Wertpapieren kann ein Teilfonds auch vorbehaltlich der vorstehend dargestellten Anlagebeschränkungen «Proxy-Hedging» betreiben. «Proxy-Hedging» kann beispielsweise eingesetzt werden, wenn die Währung, die das Risiko für das Portfolio eines Teilfonds darstellt, schwierig abzusichern ist bzw. schwierig gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern ist. «Proxy-Hedging» steht für den Abschluss eines Termingeschäfts über den Verkauf einer Währung, deren Wertveränderung allgemein als mit den Währungen verknüpft gilt, auf die einige oder alle Portfolio-Wertpapiere eines Teilfonds lauten oder voraussichtlich lauten werden, sowie über den Kauf der Basiswährung des Teilfonds. Die Höhe des Kontrakts übersteigt dabei nicht den Wert der Wertpapiere des Teilfonds, die auf die verknüpften Währungen lauten. Bewertet zum Beispiel der Anlageverwalter die dänische Krone als mit dem Euro verknüpft und hält ein Teilfonds auf die dänische Krone lautende Wertpapiere und so kann der Anlageverwalter einen Kontrakt abschließen, laut dem er Euro verkauft und die Basiswährung kauft.

E. Sicherheiten und die Wiederanlage von Sicherheiten

Im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften und effizienten Portfolioverwaltungstechniken kann ein Teilfonds zur Verminderung seines Gegenparteerisikos Sicherheiten entgegennehmen. Dieser Abschnitt erläutert die vom jeweiligen Teilfonds in diesem Fall angewandte Sicherheitenstrategie.

Verwendung von Sicherheiten

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten können der Verminderung seines Gegenparteerisikos dienen, sofern die Regeln eingehalten werden, die die CSSF in ihren einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben darlegt, insbesondere die Regeln hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Emittentenbonität und Korrelation sowie der Risikosteuerung bei der Verwaltung und Vollstreckung der Sicherheiten.

Insbesondere müssen die Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Sicherheiten, die nicht bar, sondern bargeldlos sind, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, welcher möglichst der vor dem Verkauf erfolgten Bewertung entspricht.

- (ii) Eine Neubewertung erfolgt täglich, und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden entsprechend konservative Risikoabschläge [*haircuts*] vorgenommen.
- (iii) Der Emittent ist eine von der Gegenpartei unabhängige juristische Person, und es besteht keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei.
- (iv) Ihre Streuung in Bezug auf geografische Herkunft, Märkte und Emittenten ist hinreichend, d. h. der Anteil eines bestimmten Emittenten beträgt insgesamt unter Berücksichtigung aller entgegengenommener Sicherheiten höchstens 20 % des Nettoinventarwerts. Abweichend von diesem Unterabsatz (d) kann der Teilfonds vollumfänglich in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die begeben oder garantiert werden von einem Mitgliedstaat, einer von dessen inländischen staatlichen Stellen, einem Drittland oder einem internationalen Gremium, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört. Ein solcher Teilfonds erhält Wertpapiere aus mindestens sechs Emissionen, jedoch dürfen Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
- (v) Sie müssen zu jeder Zeit vom Teilfonds vollumfänglich vollstreckt werden können, ohne dass die jeweilige Gegenpartei informiert wird oder dies genehmigen muss.

Vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Bedingungen sind folgende Sicherheiten zur Entgegennahme durch den Teilfonds zugelassen:

- (i) liquide Vermögenswerte wie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter Termingelder mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente
- (ii) von einem Mitgliedstaat der OECD oder ihren Gebietskörperschaften bzw. von auf EU-, regionaler oder globaler Ebene tätigen supranationalen Institutionen und Organisationen ausgegebene Anleihen
- (iii) von Geldmarkt-OGAW ausgegebene Anteile mit täglich neu berechnetem Nettoinventarwert und einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating
- (iv) Anteile von OGAW, die überwiegend in die nachstehend in (v) und (vi) erwähnten Anleihen bzw. Anteile investieren
- (v) von erstklassigen Emittenten ausgegebene oder garantierte Anleihen mit entsprechende Liquidität
- (vi) an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörse eines OECD-Mitgliedstaates notierte oder gehandelte Aktien, sofern die Aktien Teil eines wichtigen Index sind.

Eine Wiederanlage von als Sicherheit gestellten Zahlungsmitteln darf nur unter Einhaltung der diesbezüglichen Rundschreiben der CSSF erfolgen.

Höhe der Besicherung

Jeder Teilfonds legt die Höhe der für Geschäfte mit OTC-Derivaten sowie für effiziente Portfolioverwaltungstechniken erforderlichen Besicherung anhand der im vorliegenden Prospekt

enthaltenen Beschränkung des Gegenparteirisikos und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften des jeweiligen Geschäfts, der Identität und Bonität der Gegenpartei sowie der vorherrschenden Marktbedingungen fest.

Geschäfte mit außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder sofern durch vertragliche Vereinbarung vorgesehen, verlangt der Fonds in der Regel von der Gegenpartei eines OTC-Derivates die Stellung von Sicherheiten zugunsten des relevanten Teilfonds, und die Gegenparteien verlangen in der Regel, dass der jeweilige Teilfonds Sicherheiten zugunsten der betreffenden Gegenpartei hinterlegt.

Der Fonds kann OTC-Derivate erwerben. Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch als europäische Marketingstrukturverordnung oder EMIR bezeichnet) verlangt das Einreichen bestimmter geeigneter OTC-Derivate für das Clearing an regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien und die Berichterstattung über bestimmte Einzelheiten an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen an geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Abschwächung des operativen Risikos und des Gegenparteirisikos in Bezug auf OTC-Derivate, die nicht dem obligatorischen Clearing unterfallen. Letztendlich kann davon auch der Austausch und die Trennung von Sicherheiten durch die Parteien und durch den Fonds umfasst sein.

Vornahme von Risikoabschlägen [*Haircuts*]

Der Fonds schließt zurzeit keine Geschäfte ab, die ihn zur Entgegennahme von Sicherheiten verpflichten. Bei einem zukünftigen Abschluss entsprechender Geschäfte formuliert der Verwaltungsrat eine Risikoabschlagsstrategie und veröffentlicht sie zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses. Gemäß dieser Strategie werden Sicherheiten täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener, vom Fonds für jede Anlageklasse auf der Grundlage seiner Risikoabschlagsstrategie [*haircut policy*] festgesetzter Abschläge bewertet. Die Risikoabschlagsstrategie berücksichtigt je nach Art der eingegangenen Sicherheit unter anderem die Bonität des Emittenten und die Laufzeit, die Währung und die Kursvolatilität des jeweiligen Vermögenswerts.

Wiederanlage von Sicherheiten

Vom Fonds im Auftrag eines Teilfonds entgegengenommene bargeldlose Sicherheiten dürfen nur insoweit verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden, als das Luxemburger Recht es zulässt.

Entgegengenommene Barsicherheiten können nur sein:

- a) Sie werden bei Kreditinstituten hinterlegt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder die, falls ihr Sitz sich in einem Drittland befindet, einer Finanzaufsicht unterliegen, die der CSSF als gleichwertig gegenüber der nach EU-Recht erfolgenden Aufsicht ansieht.
- b) Sie werden in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert.
- c) Sie werden für umgekehrte Repurchase-Geschäfte eingesetzt, vorausgesetzt, die Kreditinstitute, mit denen die Geschäfte getätigt werden, unterliegen einer Finanzaufsicht und der betreffende Teilfonds kann jederzeit den vollen Barwert zurückerhalten.
- d) Sie werden in von den ESMA-Leitlinien allgemein als «europäische Geldmarktfonds» definierte Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit investiert.

Jegliche entsprechende Wiederanlage von Barsicherheiten muss bezüglich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Höchstengagement in einen Emittenten auf insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds beschränkt ist. Der Teilfonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Dieser Verlust kann aufgrund eines Rückgangs des Werts der mit der entgegengenommenen Barsicherheit getätigten Anlage entstehen. Ein diesbezüglicher Rückgang vermindert den Wert der nach Vollzug des Geschäfts zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheit. Der Teilfonds ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich entgegengenommenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Wert auszugleichen und erleidet so einen Verlust.

F. Derivative Finanzinstrumente

Bitte lesen Sie die Strategie und Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds im Kapitel «*Einleitung*» des vorliegenden Prospekts nach.

Informationen über die jeweilige Gegenpartei der Geschäfte

OTC Derivate (einschließlich Total Return-Swaps und anderer Derivate mit ähnlichen Eigenschaften), die von einem Teilfonds eingesetzt werden, um sich in deren Basiswerten zu engagieren, werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die als erstrangige Finanzinstitute auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, einer Finanzaufsicht unterliegen und zu einer von der CSSF zugelassenen Gegenpartei-Kategorie zählen.

Gegenparteirisiko

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko der Insolvenz seiner Gegenparteien.

Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds Geschäfte mit außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, z.B. mit Termin- und Optionsgeschäften, Swaps (einschließlich Total Return-Swaps) und Differenzkontrakten, abschließen. Tätigt ein Teilfonds OTC-Derivatgeschäfte, steigt sein Kredit- und Gegenparteirisiko, und der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Risiko durch Sicherungsverträge abzuschwächen. Der Abschluss von OTC-Geschäften setzt den Teilfonds dem Risiko mangelnder Bonität und des Unvermögens seiner jeweiligen Gegenpartei zur Erfüllung der Vertragsbedingungen aus. Im Falle des Konkurses bzw. der Insolvenz einer Gegenpartei können einem Teilfonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und erhebliche Verluste entstehen, einschließlich des Rückgangs des Werts seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unfähigkeit, während dieser Zeit Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der Gebühren und Kosten, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die vorstehend genannten Verträge und derivativen Techniken vorzeitig beendet werden, z. B. aufgrund von Konkurs oder aufgrund des Ungültigwerdens bzw. von Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Wertpapierfinanzierungen

Zu diesem Zeitpunkt wird keiner der Teilfonds (i) Rückkauf- oder umgekehrten Pensionsgeschäfte, (ii) Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, (iii) Buy-and-Sell-Back Geschäfte oder Sell-and-BuyBack Geschäfte, (iv) Lombardgeschäfte oder (v) Total Return Swaps eingehen.

Sollten die Teilfonds beschließen, diese Techniken zu verwenden, so wird dieser Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungen und die Wiederverwendung und Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 aktualisiert.

STEUERRECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN

Die folgenden Aussagen zu steuerrechtlichen Fragen beruhen auf den Gesetzen und Vorschriften der im vorliegenden Prospekt erwähnten Rechtsordnungen nach dem Stand am Datum des Prospekts und gehen davon aus, dass die Teilfonds im Falle des Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und des Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) vor allem in Aktienwerte von nicht-US-amerikanischen Emittenten und im Falle des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund in Aktienwerte von US-amerikanischen Emittenten und nicht-US-amerikanischen Emittenten investieren. Die folgende Diskussion geht zudem davon aus, dass die Anlegeranteile von natürlichen Personen gehalten werden, die im steuerrechtlichen Sinne weder Staatsangehörige der USA noch in den USA ansässig sind.

Die folgende Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung, die nur für Personen gilt, welche die Anteile als Anlage halten, stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anlageinteressenten wird empfohlen, sich bezüglich der Folgen einer Anlage, des Haltens und der Veräußerung von Anlegeranteilen nach den Gesetzen der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, an ihre eigenen Fachberater zu wenden.

Luxemburg

Die nachstehenden Ausführungen zur Besteuerung sollen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Folgen in Luxemburg sein, die sich für die Teilfonds und deren Anteilsinhaber ergeben können. Die Ausführungen beziehen sich auf Anteilsinhaber, die Anlegeranteile als Anlage halten (im Gegensatz zum Erwerb durch einen Händler), und beruhen auf dem Luxemburger Recht und Praxis, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments in Kraft waren. In den folgenden Ausführungen wird keine vollständige Analyse aller möglichen steuerlichen Situationen, die für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf von Anlegeranteilen relevant sein können, dargestellt. Diese sind hierin nur zu Vorabinformation enthalten. Eine Rechts- oder Steuerberatung ist weder beabsichtigt, noch dürfen die Ausführungen als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung lässt keine Rückschlüsse auf nicht speziell behandelte Themen zu.

Wie bei jeder Anlage kann auch hier keine Garantie dafür abgegeben werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in den Fonds geltende steuerliche Behandlung unbegrenzt weiter bestehen bleibt. Potenzielle Käufer der Anlegeranteile sollten eigene Steuerberater zu den besonderen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Anlegeranteile konsultieren, einschließlich der steuerlichen Folgen nach innerstaatlichen, lokalen, ausländischen und anderen Steuergesetzen, denen sie unterliegen können, sowie zu ihrer steuerlichen Situation und den möglichen Auswirkungen von Änderungen dieser Steuergesetze.

Bitte beachten Sie, dass das unter den jeweiligen Abschnitten verwendete Wohnsitzkonzept nur für die luxemburgische Einkommensteuerbestimmung gilt. Jeder Verweis im vorliegenden Abschnitt auf eine Steuer, einen Zoll, eine Gebühr oder eine andere Abgabe oder einen ähnlichen Einbehalt bezieht sich nur auf das luxemburgische Steuerrecht und/oder die luxemburgischen Konzepte. Bitte beachten Sie auch, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer in der Regel die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*),

einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftsteuerpflichtige können weiterhin der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern, Abgaben und Gebühren unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die kommunale Gewerbesteuer, der Solidaritätszuschlag und die Vermögenssteuer gelten ausnahmslos für die meisten für Steuerzwecke in Luxemburg ansässigen Körperschaftsteuerpflichtigen. Natürliche Personen unterliegen in der Regel der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, wenn natürliche Personen im Rahmen der Führung eines Unternehmens handeln, kann auch die kommunale Gewerbesteuer anfallen.

Der Fonds

Nach dem Recht und der Praxis, wie sie derzeit in Luxemburg gelten, unterliegt der Fonds keiner Luxemburger Körperschafts- oder Nettovermögenssteuer, und vom Fonds gezahlte Ausschüttungen unterliegen auch keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Die Teilfonds zahlen jedoch die Luxemburger Zeichnungssteuer [*Taxe d'Abonnement*]). Jeder Teilfonds schuldet in Luxemburg die Zeichnungssteuer von 0,05 % seines Nettovermögens pro Jahr, die vierteljährlich anfällt und am Ende des jeweiligen Quartals gemäß dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds berechnet wird.

Diese Rate liegt jedoch bei 0,01% pro Jahr für:

- (i) Unternehmen, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- (ii) Unternehmen, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist; und
- (iii) einzelne Wertpapierklassen, die von einem OGA oder von einem Teilfonds eines OGA mit mehreren Kompartments ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere dieser Klasse einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Weiterhin sind von der Zeichnungssteuer befreit:

- (i) der Wert der Vermögenswerte, die Aktien oder Anteile an anderen OGA umfassen, soweit diese Aktien oder Anteile bereits der Zeichnungssteuer gemäß Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, Artikel 174 des Gesetzes von 2010 oder Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds unterlagen;
- (ii) OGA (i), deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, und (ii) deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, und (iii) deren gewichtete Restportfolielaufzeit 90 Tage nicht überschreitet, und (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur das bestmögliche Rating erhalten haben. Bestehen innerhalb der OGA oder des Kompartments mehrere Wertpapierklassen, so gilt die Ausnahme nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind;
- (iii) OGA, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung oder ähnlichen Anlagevehikeln vorbehalten sind, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer gegründet wurden und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die in

ihrem Besitz befindliche Fonds investieren, um ihren Arbeitnehmern Rentenleistungen zu gewähren;

(iv) OGA, deren Hauptzweck es ist, in Mikrofinanzinstitute zu investieren;

(v) OGA, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, die regelmäßig tätig, anerkannt und öffentlich zugänglich sind, und (ii) deren einziges Ziel darin besteht, die Performance eines oder mehrerer Indizes zu nachzubilden. Wenn mehrere Wertpapierklassen innerhalb des OGA oder des Kompartments existieren, gilt die Freistellung nur für Klassen, die die Bedingungen unter Punkt (i) erfüllen.

Die Anwendung der Zeichnungssteuer zu einem Standard- oder ermäßigten Satz sowie die oben genannten Ausnahmen gelten sinngemäß für einzelne Kompartments von OGA mit mehreren Kompartments.

Stempelsteuern und sonstige Steuern sind in Luxemburg in der Regel bei der Ausgabe von Anlegeranteilen für Bargeld nicht zu zahlen. Jegliche Änderungen der Satzung unterliegen in der Regel einer festen Registrierungsabgabe von 75 EUR.

Auf den realisierten und unrealisierten Kapitalzuwachs des Fondsvermögens ist der Fonds in Luxemburg nicht steuerpflichtig. Die Anteilshaber werden auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der langfristig oder kurzfristig realisierte Kapitalgewinn des Fonds in einem anderen Land eventuell zu versteuern ist. Der reguläre Gewinn des Fonds aus einigen seiner Wertpapiere sowie die Zinserträge aus Bareinlagen in einigen Ländern können Quellensteuern zu verschiedenen Sätzen unterliegen, die normalerweise nicht zurückerstattet werden. Da der Fonds selbst von der Einkommensteuer befreit ist, sind Kapitalertragssteuern und andere Quellensteuern, falls vorhanden, in Luxemburg nicht erstattungsfähig. Ob der Fonds von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Mehrwertsteuer

Der Fonds gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtig ohne das Recht auf Vorsteuerabzug. Eine Befreiung von der Mehrwertsteuer («MwSt») gilt in Luxemburg für Dienstleistungen aus dem Bereich Fondsverwaltung. Andere für den Fonds erbrachte Leistungen können möglicherweise die MwSt auslösen und erfordern eine MwSt-Registrierung des Fonds in Luxemburg. Aufgrund dieser MwSt-Registrierung ist der Fonds in der Lage, seine Pflicht zu erfüllen, die in Luxemburg auf im Ausland eingekaufte steuerbare Dienstleistungen (und bis zu einem gewissen Grade Waren) als fällig betrachtete MwSt selbst veranschlagen zu können.

Die MwSt-Pflicht ergibt sich im Grundsatz in Luxemburg nicht aus Zahlungen des Fonds an seine Anteilshaber, soweit diese Zahlungen mit deren Zeichnung der Anlegeranteile verbunden sind und keine Vergütung für erbrachte steuerbare Dienstleistungen darstellen.

Quellensteuer

Gemäß dem aktuellen luxemburger Steuerrecht wird auf vom Fonds an seine Anteilshaber anteilsgerecht vorgenommene Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen keine Quellensteuer auf die Anlegeranteile erhoben. Es gibt auch keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Abwicklungserlösen an die Anteilshaber.

Die Anteilsinhaber

Luxemburger Steuerbürgerschaft

Ein Anteilsinhaber wird nicht dadurch in Luxemburg ansässig bzw. als ansässig angesehen, dass er Anlegeteile hält bzw. sie veräußert oder seine Rechte an den Anlegeteilen ausübt, erfüllt oder vollzieht.

Einkommens- und Körperschaftssteuer

- ***In Luxemburg ansässige natürliche und juristische Personen***

In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber zahlen keine Luxemburger Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer, wenn ihnen Anteilskapital zurückgezahlt wird, dass sie in den Fonds eingezahlt haben.

- ***In Luxemburg ansässige natürliche Personen***

Jegliche Dividenden und sonstigen aus den Anlegeteilen stammenden Zahlungen, die bei in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen eingehen, die im Rahmen der Verwaltung entweder ihres Privatvermögens oder ihrer freiberuflichen bzw. ihrer Geschäftstätigkeit handeln, unterliegen dem gewöhnlichen progressiven Satz der Einkommenssteuer.

Bei Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Anlegeteilen von in Luxemburg ansässigen, im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelnden natürlichen Personen realisierte Kapitalgewinne unterliegen nicht der Luxemburger Einkommenssteuer, vorausgesetzt, dass der entsprechende Verkauf bzw. die entsprechende Veräußerung oder Rücknahme mehr als sechs Monate nach Erwerb der Anlegeteile stattfindet, und vorausgesetzt, dass die Anlegeteile keinen «wesentlichen Anteilsbestand» darstellen. Ein Anteilsbestand gilt in begrenzten Fällen als «wesentlicher Anteilsbestand», insbesondere wenn der Anteilsinhaber (i) alleine oder zusammen mit seinem (Ehe-)Partner bzw. seinen minderjährigen Kindern entweder unmittelbar oder mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf Jahren vor der Realisierung des Gewinns mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds hält oder gehalten hat oder (ii) innerhalb von fünf Jahren vor der Übertragung kostenlos eine Beteiligung erwarb, die in den Händen des das Eigentum Übertragenden (oder im Falle einer Reihe von sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums der das Eigentum Übertragenden) eine wesentliche Beteiligung bildete. Aus einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb derselben realisierte Kapitalgewinne sind gemäß der *Half Global Rate Method* einkommenssteuerpflichtig (d. h. der für das Gesamteinkommen geltende Durchschnittssatz wird gemäß dem progressiven Einkommenssteuersatz berechnet, und der Durchschnittssatz wird zur Hälfte auf die aus der wesentlichen Beteiligung realisierten Kapitalgewinne angewandt). Eine Veräußerung kann für einen Verkauf, einen Umtausch, einen Beitrag oder eine andere Art der Eigentumsübertragung des Bestandes stehen.

- ***In Luxemburg ansässige Unternehmen***

Die Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässige juristische Personen sind (*sociétés de capitaux*), erfassen jegliche Gewinne sowie jegliche realisierten Kapitalgewinne aus Verkauf, Veräußerung und Rücknahme von Anlegeteilen in ihren steuerbaren Gewinnen zur Veranlagung für die Luxemburger Körperschaftssteuer. Die gleiche Pflicht zur Erfassung in ihrer Einkommenssteuererklärung gilt für Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, aber im Rahmen der Verwaltung einer freiberuflichen

oder geschäftlichen Unternehmung handeln und steuerrechtlich als in Luxemburg ansässig gelten. Als steuerbarer Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs-, dem Rückkaufs- oder dem Rücknahmepreis und dem Niederstwert von Anschaffungskosten oder Buchwert der verkauften bzw. zurückgenommenen Anlegeranteile.

- ***Von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitierende in Luxemburg ansässige Personen***

In Luxemburg ansässige Anteilshaber, die von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitieren, wie etwa (i) OGA gemäß dem Gesetz von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung, (ii) spezialisierte Investmentgesellschaften nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung (iii) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung und (iv) der Reservierte Alternative Investmentfonds, der für luxemburgische Steuerzwecke als spezialisierter Investmentfonds behandelt wird und dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt, sind in Luxemburg steuerbefreite juristische Personen und daher nicht körperschaftssteuerpflichtig bezogen auf Gewinne resultierend aus den Anlegeranteilen.

- ***Nicht in Luxemburg ansässige Personen***

Anteilshaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und weder einen dauerhaften Wohnsitz bzw. eine Betriebsstätte noch eine dauerhafte Vertretung in Luxemburg unterhalten, denen die Anlegeranteile zugeschrieben werden, sind in der Regel nicht einkommens- bzw. körperschafts-, quellen-, erbschafts-, kapitalgewinn- oder sonstwie in Luxemburg steuerpflichtig.

Anteilshaber, die juristische Personen und nicht in Luxemburg ansässig sind, aber eine Betriebsstätte bzw. Vertretung in Luxemburg unterhalten, der die Anlegeranteile zugeschrieben werden, erfassen jegliche erhaltenen Gewinne sowie jegliche realisierten Kapitalgewinne aus Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Anlegeranteilen in ihren steuerbaren Gewinnen zur Veranlagung für die Luxemburger Körperschaftssteuer. Die gleiche Pflicht zur Erfassung gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer freiberuflichen oder geschäftlichen Unternehmung handeln und eine Betriebsstätte bzw. Vertretung in Luxemburg unterhalten, der die Anlegeranteile zugeschrieben werden. Als steuerbarer Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs-, dem Rückkaufs- oder dem Rücknahmepreis und dem Niederstwert von Anschaffungskosten oder Buchwert der verkauften bzw. zurückgenommenen Anlegeranteile.

Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen und anderen Folgen des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anlegeranteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Steuersitzes an ihre Fachberater zu wenden.

Die Nettovermögenssteuer

Die in Luxemburg ansässigen Anteilshaber und die nicht in Luxemburg ansässigen Anteilshaber, die aber eine Betriebsstätte bzw. Vertretung in Luxemburg unterhalten, der die Anlegeranteile zugeschrieben werden, zahlen auf diese Anlegeranteile die Luxemburger Nettovermögenssteuer, sofern der Anteilshaber nicht (i) als ansässige oder nicht ansässige natürliche Person Steuern zahlt, (ii) ein OGA nach dem Gesetz von 2010 ist in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung über Verbriefungen ist, (iv) eine Gesellschaft nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Wagniskapitalunternehmensformen in seiner jeweils gültigen Fassung ist, (v) eine Einrichtung der

betrieblichen Altersvorsorge nach dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung, (vi) eine spezialisierte Investmentgesellschaft nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung ist (vii) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung ist oder (viii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt.

Jedoch unterliegen (i) Verbriefungsorganismen nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen in seiner jeweils gültigen Fassung, (ii) Gesellschaften nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Anlagevehikel für Risikokapital in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Gesetz vom 13. Juli 2005 und (iv) ein intransparenter, Reservierter Alternativer Investmentfonds, der für die Behandlung als Risikokapital nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 optiert, in Luxemburg weiterhin der Mindest-Vermögenssteuer.

Sonstige Steuern

Auf die Übertragung von Anteilen beim Tod eines Anteilsinhabers wird dann keine Erbschaftssteuer erhoben, wenn der Verstorbene im erbschaftssteuerlichen Sinne nicht in Luxemburg ansässig gewesen ist. Im umgekehrten Fall, wenn ein Anteilsinhaber zum Zeitpunkt seines Todes seinen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hat, werden die Anlegeranteile bei der Ermittlung seiner Steuerbemessungsgrundlage für erbschaftssteuerliche Zwecke berücksichtigt.

Die Luxemburger Schenkungssteuer kann auf Schenkungen oder Spenden von Anlegeranteilen erhoben werden, wenn diese Gegenstand einer Luxemburger notariellen Urkunde oder anderweitig in Luxemburg eingetragen sind.

Der Common Reporting Standard (gemeinsame Meldestandards)

In diesem Abschnitt im Englischen großgeschriebene Begriffe haben die im «CRS-Gesetz» angegebene Bedeutung, sofern im Vorliegenden nichts Gegenteiliges gesagt wird.

Gemäß den Bedingungen des CRS-Gesetzes soll der Fonds als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut behandelt werden. Als solcher wird der Fonds verpflichtet sein, den Luxemburger Steuerbehörden jährlich die personenbezogenen und Finanzinformationen zu melden mit Bezug unter anderem auf Namen und Anschrift sowie Wertpapierbestand (i) bestimmter Anteilsinhaber, die als «meldepflichtige Personen» eingestuft werden und (ii) beherrschender Personen passiver Nichtfinanzinstitute, die selbst meldepflichtige Personen sind, sowie auf die Zahlungen an diese Personen. Zu diesen Informationen, die erschöpfend im Anhang I des CRS-Gesetzes aufgeführt werden («Informationen»), werden auch personenbezogene Daten von meldepflichtigen Personen gehören.

Damit der Fonds seine Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz erfüllen kann, wird er darauf angewiesen sein, dass jeder Anteilsinhaber dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen beweiskräftigen Unterlagen zukommen lässt. In diesem Zusammenhang wird den Anteilsinhabern hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als für die Verarbeitung der Daten Verantwortlicher die Informationen zu den Zwecken verarbeitet, die im CRS-Gesetz dargelegt sind.

Die Anteilsinhaber, die als passive Nichtfinanzinstitute gelten, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und jeder Anteilsinhaber hat das Recht, auf die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten

zugreifen und diese zu korrigieren (falls erforderlich). Alle vom Fonds erhaltenen Daten sind in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung zu verarbeiten. Des Weiteren werden die Anteilsinhaber darüber informiert, dass die sich auf meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes beziehenden Informationen zu den im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken jährlich an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet werden. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden in eigener Verantwortung die zur Verfügung gestellten Informationen schließlich an die zuständige Behörde der meldepflichtigen Stelle(n) weitergeben. Insbesondere seien die meldepflichtigen Personen darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen ausgeführte Geschäfte ihnen über die Ausgabe von Kontoauszügen gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Meldung an die Luxemburger Steuerbehörden dient.

Gleichermaßen verpflichten sich die Anteilsinhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Eingang dieser Auszüge zu informieren, sollten darin enthaltene personenbezogene Daten sachlich unrichtig sein. Die Anteilsinhaber verpflichten sich des Weiteren, den Fonds umgehend über Änderungen zu informieren und dem Fonds nach deren Eintreten alle beweiskräftigen Unterlagen darüber, die im Zusammenhang mit den Informationen stehen, zukommen zu lassen.

Obwohl der Fonds versuchen wird, allen ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die durch das CRS-Gesetz verhängten Geldbußen oder Strafen zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes mit einer Geldbuße oder einer Strafe belegt wird, kann der Wert der von den Anteilsinhabern gehaltenen Anlegeranteilen erhebliche Verluste erleiden.

Anteilsinhaber, welche den Informations- oder Dokumentationsanforderungen des Fonds nicht nachkommen, können für aufgrund der Nichtzusendung der Informationen bzw. vorbehaltlich der Meldung der Informationen durch den Fonds an die Luxemburger Steuerbehörden dem Fonds auferlegte Strafzahlungen haftbar gemacht werden und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anlegeranteile dieser Anteilsinhaber zurücknehmen.

USA

Allgemeine Darstellung

Es folgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur voraussichtlichen US-bundessteuerlichen Behandlung von Personen, die weder US-Staatsangehörige sind noch in den USA ansässig sind, bezüglich Anlagen in Anteilen des Fonds und Besteuerung des Fonds. Anlageinteressenten sei empfohlen, sich an ihre eigenen Steuerberater zu wenden, um die Anwendung und die Auswirkungen von Steuergesetzen bezüglich ihrer eigenen Umstände zu ermitteln.

Erbschaftssteuer

Anteilsinhaber, die weder US-Staatsangehörige noch in den USA ansässig sind, unterliegen bezüglich in ihrem Eigentum befindlicher Anteile in der Regel nicht der US-Bundeserbschaftssteuer, unabhängig von deren Wert zum Zeitpunkt ihres Todes; der Fall läge dann anders, wenn sie unmittelbar in Wertpapiere von US-Kapitalgesellschaften investiert hätten.

Besteuerung des Fonds

Im Sinne der US-Bundeskörperschaftssteuer ist der Fonds eine Kapitalgesellschaft. Sofern nicht anderweitig erwähnt, umfassen Bezugnahmen auf steuerliche Folgen der Fonds-Anlagen, Tätigkeiten,

Erträge, Gewinne und Verluste die mittelbaren dem Fonds von seinen Teilfonds zuzuschreibenden Anlagen, Tätigkeiten, Erträge, Gewinne und Verluste.

Vorgesehen ist, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass kein vom Fonds realisiertes Einkommen effektiv mit der Ausübung eines US-Gewerbes bzw. der Führung einer US-Unternehmung im Sinne des US-*Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung («Code») verbunden ist oder in anderer Weise auf Nettobasis der ordentlichen US-Bundeskörperschaftsbesteuerung unterliegt. Folglich wird davon ausgegangen, dass vom Fonds realisierte Gewinne nicht der US-Bundeskörperschaftssteuer unterliegen; ausgenommen sind ggf. Gewinne aus Veräußerungen von Beteiligungen an US-Immobilien. Voraussichtlich werden sich keine Beteiligungen an US-Immobilien im Eigentum des Fonds befinden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds gar kein Einkommen realisiert, das effektiv mit der Ausübung eines US-Gewerbes bzw. der Führung einer US-Unternehmung verbunden ist oder in anderer Weise auf Nettobasis der ordentlichen US-Bundeskörperschaftssteuer unterliegt, oder dass der Fonds keine Beteiligungen an US-Immobilien halten wird.

Falls der Fonds, entgegen seiner geplanten Arbeitsweise, den Eindruck erweckt, er übe ein US-Gewerbe aus bzw. führe eine US-Unternehmung, dann unterliegt der Anteil des Gewinns, der mit diesem US-Gewerbe bzw. dieser US-Unternehmung «effektiv verbunden ist», der ordentlichen US-Bundeskörperschaftssteuer auf Nettobasis (zurzeit zum Höchstsatz von 21 % erhoben) und einer weiteren 30 %igen US-Steuer auf «Filialgewinne», d. h. bestimmte Erträge nach Steuern und Gewinne, die nicht wieder in die US-Unternehmung investiert werden. Außerdem könnte der Fonds für einen solchen Gewinn auf US-Bundes- oder lokaler Ebene auf Nettobasis steuerpflichtig werden. Jegliche Besteuerung dieser Art könnte die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Zahlungen bezüglich der Anteile vorzunehmen.

Da der Fonds nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg organisiert ist, gilt er im Sinne der US-Bundeskörperschaftssteuergesetze als außerhalb der USA ansässige Person. Als außerhalb der USA ansässige Person zahlt der Fonds auf jegliche Dividendenerträge aus US-Quellen, auch auf Dividenden aus Vorzugsaktien von US-Emittenten, US-Quellensteuern zum Satz von 30 %. Vom Fonds allgemein erzielte US-Zinseinkünfte sind gemäß der Befreiung für «Portfoliozinsen» oder gemäß anderen gesetzlichen Steuerbefreiungen von der Bundeseinkommens-/körperschaftssteuer und Quellensteuer befreit. Zinsen auf Unternehmensobligationen gelten bei einer nicht in den USA ansässigen Person nicht als «Portfoliozinsen», wenn sich im Eigentum dieser Person (unmittelbar und gemäß bestimmten Eigentumszuschreibungsregeln) mindestens 10 % der gesamten abstimmungsberechtigten Anteile der die Zinsen zahlenden Kapitalgesellschaft befinden oder hinsichtlich bestimmter nach dem 7. April 1993 emittierter Obligationen die Zinsen unter Bezugnahme auf bestimmte wirtschaftliche Eigenschaften des Schuldners (oder einer ihm nahestehenden Person) festgelegt werden. Zudem unterliegen Zinsen auf US-Bankeinlagen, Einlagenzertifikate und bestimmte Schuldtitel mit Laufzeiten von höchstens 183 Tagen (ab der ursprünglichen Emission) nicht der US-Quellensteuer. Zinserträge des Fonds aus US-Quellen (darunter Originalemissionsabschlüsse), die nicht als «Portfoliozinsen» gelten oder nicht in anderer Weise US-gesetzlich von der Steuer befreit sind, werden mit einem US-Quellensteuersatz von 30 % versteuert. Der Fonds rechnet nicht damit, dass irgendwelche US-Quellensteuern gemäß den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und Luxemburg für eine Senkung in Frage kommen.

Zusätzliche Quellensteuer- und bestimmte Auskunftspflichten

§§ 1471 bis 1474 des *Code*, bekannt als *Foreign Account Tax Compliance Act* (einschließlich der entsprechend erlassenen Vorschriften und sonstiger Leitlinien, die der Umsetzung dieser Paragraphen

des *Code* dienen, und jeglicher im Zusammenhang damit abgeschlossener zwischenstaatlicher Übereinkommen [*intergovernmental agreement*] («IGA») («FATCA»)), regeln die Erhebung einer 30%igen Quellensteuer (i) auf bestimmte Zinsen, Dividenden und andere Arten von Erträgen aus US-Quellen sowie (ii) auf den Bruttoerlös aus dem Verkauf bzw. der Veräußerung bestimmter Vermögenswerte, die Zinsen und Dividenden aus US-Quellen erwirtschaften können und an ein ausländisches Finanzinstitut [*Foreign Financial Institution*] («FFI») gehen, sofern nicht dieses FFI eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde [*Internal Revenue Service*] («IRS») abschließt bzw. eine gültige IGA einhält, derzufolge die IRS bestimmte Auskünfte über die Identität der unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der Konten dieses Instituts einholen kann. Außerdem kann auf Zahlungen an bestimmte nicht im Finanzbereich tätige ausländische juristische Personen [*Non-Financial Foreign Entities*], die keine Auskünfte über ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer einholen und weitergeben, eine Quellensteuer erhoben werden. Diese Vorschriften gelten ab dem 30. Juni 2014 generell für jede Zahlung von Zinsen, Dividenden und anderen Arten von Erträgen aus US-Quellen und nach dem 31. Dezember 2018 für Zahlungen des Bruttoerlöses aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erbringen.

Die IRS hat vorläufige und endgültige Treasury-Vorschriften und andere Leitlinien zur Umsetzung des FATCA erlassen, die eine Reihe von Übergangsfristen zur Einhaltung des FATCA enthalten. Zudem hat Luxemburg mit den USA eine IGA nach Modell 1 («Luxemburger IGA») abgeschlossen, die durch das FATCA-Gesetz umgesetzt wurde.

Sowohl der Fonds als auch die Teilfonds werden voraussichtlich im Sinne des FATCA als FFI eingestuft werden. Zur Vermeidung der nach FATCA fälligen US-Quellensteuer auf an den Fonds bzw. an einen Teilfonds gezahlte Beträge ist es in der Regel erforderlich, dass FFI sich bei der IRS registrieren und die Luxemburger IGA sowie das Luxemburger Gesetz bzw. die zur Umsetzung des Luxemburger IGA erlassenen Leitlinien einhalten. Der Fonds und die einzelnen Teilfonds sind bei der IRS registriert und werden daher voraussichtlich nicht der US-Quellensteuer nach dem FATCA unterliegen. Der Fonds und die Teilfonds werden zudem in Einhaltung des FATCA-Gesetzes voraussichtlich Auskünfte über die Identität bestimmter unmittelbarer und mittelbarer US-Eigentümer bzw. Anleger erteilen. Anleger werden daher dem Fonds bzw. ihrem Teilfonds gegenüber ihre unmittelbare und mittelbare Beteiligung angeben müssen. Darüber hinaus verpflichtet sich ein Anleger, der als passiver NFFE (im Sinne des FATCA-Gesetzes) zu qualifizieren ist, seine Kontrollperson(en) über die Verarbeitung seiner Daten durch den Fonds oder einen Teilfonds zu informieren. Diese dem Fonds oder einem Teilfonds übermittelten Angaben werden letztlich den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt und von dort an die IRS sowie möglicherweise an andere Behörden und für die Quellensteuer zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Des Weiteren ist es möglich, dass ein Lower-Tier-Unternehmen [*lower tier entity*] mit Sitz außerhalb der USA, in das der Fonds bzw. einer seiner Teilfonds investiert, als FFI eingestuft wird. Der Fonds beabsichtigt, die Lower-Tier-Unternehmen mit Sitz außerhalb der USA, an denen er und seine Teilfonds Beteiligungen halten, bei der Einhaltung des FATCA zu unterstützen; der Fonds kann jedoch nicht gewährleisten, dass er diese Unterstützung wird erbringen oder dass das betreffende Unternehmen die Erhebung einer Quellensteuer wird vermeiden können.

Mit ihrer Anlage (bzw. weiterlaufenden Anlage) im Fonds (sowie der mittelbaren Anlage in die Teilfonds) bestätigen und vereinbaren Anleger Folgendes:

- a) Der Fonds bzw. die Teilfonds (oder deren Vertreter) muss bzw. müssen eventuell den Luxemburger Steuerbehörden und den für die Quellensteuer zuständigen Stellen bestimmte Auskünfte (die ansonsten als vertraulich gelten) über den Anleger bzw. dessen unmittelbaren

und mittelbaren Eigentümer erteilen, darunter Name, Anschrift, (gegebenenfalls) Steuernummer, (gegebenenfalls) Rentenversicherungsnummer sowie bestimmte sonstige Auskünfte und Nachweise über die Anlage bzw. die Identität des Anlegers, und der Anleger kann wiederum verpflichtet sein, diese Auskünfte zu erteilen bzw. diese Nachweise zu erbringen.

- b) Die Luxemburger Steuerbehörden können verpflichtet sein, unter anderem der IRS automatisch Auskünfte zu erteilen und auf Nachfrage diesen Behörden weitere Auskünfte zu erteilen, und der Fonds bzw. die Teilfonds (oder deren Vertreter) kann bzw. können verpflichtet sein, bestimmte (ansonsten als vertraulich geltende) Auskünfte zu erteilen, wenn er bzw. sie sich bei diesen Behörden registrieren und wenn diese Behörden weitere Auskünfte verlangen.
- c) Hält ein Anleger die mit dem FATCA verbundenen Berichtspflichten nicht ein und verursacht dadurch die Erhebung von Quellensteuern, behält sich der Fonds das Recht vor, sicherzustellen, dass diese Quellensteuern und die damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und sonstigen Verluste und Haftungsansprüche, die dem Fonds, einem Teilfonds, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptverwaltungsstelle in Luxembourg sowie anderen Anlegern oder Vertretern, Beauftragten, Mitarbeitern, Verwaltungsratsmitgliedern, Führungskräften oder den vorstehend genannten verbundenen Personen aus der Nichterteilung von Auskünften gegenüber dem Fonds bzw. einem Teilfonds seitens dieses Anlegers entstehen, wirtschaftlich von dem betreffenden Anleger getragen werden.
- d) Erteilt ein Anleger die für den Fonds (bzw. Teilfonds) im Zuge der Erfüllung der FATCA-Berichtspflichten erforderlichen Auskünfte nicht ausreichend oder erbringt er nach Ansicht des Fonds (bzw. Teilfonds) keine ausreichenden Nachweise, so behält sich der Fonds, ob nun dieses Verhalten des Anlegers eine Nichteinhaltung seitens des Fonds nach sich zieht oder nicht bzw. ob sich daraus ein Risiko für den Fonds (oder Teilfonds) bzw. dessen Anleger ergibt oder nicht, gemäß dem FATCA zur Quellensteuer oder zur Bestrafung herangezogen zu werden, jegliche Maßnahmen bzw. die Verfolgung ihm zustehender Rechtsansprüche vor, um die Konsequenzen der Nichteinhaltung der vorstehend beschriebenen Berichtspflichten des Anlegers abzuschwächen, darunter die Zwangsrücknahme der Anteile des Anlegers bzw. das zwangsweise Ausscheiden des Anlegers.
- e) Kein von diesen Maßnahmen bzw. Abhilfen betroffener Anleger hat aufgrund der vom Fonds bzw. in dessen Auftrag zur Einhaltung des FATCA ergriffenen Maßnahmen bzw. durchgesetzten Rechtsansprüche einen Anspruch auf Schadenersatz bzw. einen Haftungsanspruch gegenüber dem Fonds, einem Teilfonds, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptverwaltungsstelle in Luxembourg (bzw. deren Vertretern, Beauftragten, Mitarbeitern, Verwaltungsratsmitgliedern, Führungskräften und verbundenen Personen).

Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre mit ihrer Fondsbeteiligung zusammenhängenden *Withholding*-, Einreichungs- und Auskunftspflichten an ihren Steuerberater zu wenden.

Sonstiges

Anleger sollten wissen, dass die Dividenden- und Zinserträge der Teilfonds und in bestimmten Fällen die Kapitalgewinne Quellensteuern unterliegen können und dass voraussichtlich die Vorteile vieler Doppelbesteuerungsabkommen nicht verfügbar sind, um die Höhe dieser Quellensteuern zu verringern.

Sind die Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen nicht verfügbar, können die Quellensteuern auch nicht wiedererlangt werden.

BESTIMMTE RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den vorstehend in «*BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE*» und an anderer Stelle im vorliegenden Prospekt erläuterten Risikofaktoren seien Anleger auf folgende Risikofaktoren hingewiesen:

Allgemein

Anlageinteressenten müssen die Risiken, die mit einer Anlage im Fonds verbunden sind, klar verstehen. Die Anlage in Anlegeranteilen ist spekulativ, birgt viele Risiken und ist nur für Personen geeignet, die diese Risiken tragen können. Aufgrund der eingesetzten Handelsstrategien und der ausgewählten Instrumente müssen die Anleger auch wissen, dass die Erträge des Fonds grosser Volatilität unterliegen können.

Zwar werden die Verwaltungsgesellschaft und andere Dienstleister des Fonds mit Hilfe von Überwachung und Risikosteuerung versuchen, das Risiko abzuschwächen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass er bei der Begrenzung von den Teilfonds entstehenden Verlusten Erfolg haben wird.

Allgemeine Konjunktur- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der Teilfonds kann durch die herrschenden Konjunktur- und Marktbedingungen beeinträchtigt werden, wie etwa Zinsen, Verfügbarkeit von Fremdkapital, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen und die politische Situation im In- und Ausland. Diese Faktoren können die Höhe und die Schwankungsbreite der Wertpapierkurse sowie die Liquidität der Anlagen der Teilfonds beeinflussen. Unerwartete Volatilität und Illiquidität können die Ertragsfähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen bzw. zu Verlusten führen. Kriege oder terroristische Aktivitäten in erheblichem Umfang würden voraussichtlich die Finanzmärkte im Allgemeinen und die Ertragsfähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen.

Wertinvestitionsrisiko

Der Anlageverwalter kann bei der Beurteilung des Wertes eines Unternehmens falsch liegen, und die Aktien, die ein Teilfonds hält, können unter Umständen nicht den Wert erreichen den der Anlageverwalter für den wahren oder intrinsischen Wert hält. Die Marktsituation kann unter Umständen ungünstig für wertorientierte Aktienwerte, oder Dividendenpapiere sein, was dazu führen kann, dass die relative Performance eines Teilfonds leidet.

Zeitweise kann es dazu kommen, dass ein Teilfonds keine geeigneten Wertpapiere finden kann, die seinen Wertinvestitionskriterien entsprechen. Wenn ein Teilfonds zu diesem Zeitpunkt Aktienwerte verkauft oder Nettozeichnungen erfolgen, könnte der Teilfonds eine signifikante Liquiditätsposition aufweisen, welche die Performance des Teilfonds unter bestimmten Marktbedingungen beeinträchtigen könnte und dem Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels erschweren könnte.

Dividendenpapiere

Die Teilfonds investieren in Aktienwerte (*equity securities*), die im Wesentlichen aus Stammaktien bestehen. Stammaktien stellen ein anteiliges Interesse am Ertrag und Wert der ausgebenden

Gesellschaft dar. Daher beteiligen sich die Teilfonds an dem Erfolg oder Misserfolg eines jeden Unternehmens, in dem sie Aktien besitzen. Der Marktwert der Stammaktien schwankt deutlich, was die bisherige und erwartete Geschäftsentwicklung des Emissionsunternehmens, die Anlegerwahrnehmung und die allgemeinen Wirtschafts- oder Finanzmarktbebewegungen widerspiegelt.

Aktien von Gesellschaften niedriger und mittlerer Marktkapitalisierung

Die Teilfonds können bis zu einem wesentlichen Teil ihres Vermögens in Aktien von Gesellschaften niedriger und mittlerer Marktkapitalisierung investieren. Einerseits ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass diese Gesellschaften häufig erhebliches Potenzial für Wertzuwachs bieten, aber andererseits bergen deren Aktien, insbesondere diejenigen mit niedriger Marktkapitalisierung, in gewisser Hinsicht höhere Risiken als die Anlagen in größeren Gesellschaften. Niedrig und mittel kapitalisierte Gesellschaften können weniger gut etabliert sein und eine stärkere Kapitalstruktur mit Finanzierungshebel besitzen, weniger Liquidität, eine kleinere Investorenbasis, begrenzte Produktlinien, eine größere Abhängigkeit von wenigen Kunden oder ein paar Schlüsselmitarbeiter und ähnliche Faktoren können ihre Geschäfts- und Börsenperformance anfällig für größere Fluktuation und Volatilität zu machen. Zudem ist das Konkurs- bzw. Insolvenzrisiko vieler kleinerer Gesellschaften (mit den entsprechenden Verlusten für Anleger) höher als bei «Blue Chip»-Großunternehmen. Aufgrund des geringfügigen Handels in einigen Aktien niedrig kapitalisierter Gesellschaften können Positionen in deren Wertpapieren weniger liquide sein als Positionen in Aktien hoch kapitalisierter Gesellschaften.

Investitionen in ausländische Wertpapiere

- Die Teilfonds investieren in ausländische Wertpapiere. Investitionen in ausländische Wertpapiere beinhalten gewisse Risiken, darunter auch die folgenden, welche in den Schwellenmärkten stärker ausgeprägt sind (siehe «Investitionen in Schwellenmärkte»): Wechselkursänderungen, die die Wertentwicklung in Bezug auf die Basiswährung eines Teilfonds senken können
- Wechselkurskontrollen (die unter Umständen einen Devisentransfer aus einem bestimmten Land verhindern)
- Kosten bei Umrechnungen zwischen Währungen
- Nicht verhandelbare Broker-Provisionen
- Weniger öffentlich zugängliche Informationen
- In der Regel weniger einheitliche Standards, Geschäftspraktiken und Anforderungen in Bezug auf Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung
- Größere Marktvolatilität
- Weniger Handelsvolumen
- Verzögerungen bei Abwicklungen von Geschäften
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Ansprüchen im Ausland
- Weniger Wertpapierregulierung
- Nicht erstattbare Quellensteuer und Überweisungssteuern
- Krieg
- Beschlagnahme / Sicherstellungen
- Politische und soziale Instabilität.

Der Wert der von dem Teilfonds gehaltenen ausländischen Wertpapieren kann durch Veränderungen von Währungswechselkursen oder Kontrollvorschriften beeinflusst werden. Der Nettoinventarwert der Anlegeranteile eines Teilfonds wird dazu neigen, die Bewegungen der verschiedenen Wertpapiermärkte wiederzugeben, in die er investiert ist und in ungesichertem Maße, in die Währungen, auf die seine

Anlagen denominieren. Der Anlageverwalter wird insoweit im Rahmen seiner Entscheidung über die Angemessenheit oder Sorgfaltspflicht einer einzelnen Investition nicht versuchen, die Bewegungen der verschiedenen Währungen vorherzusagen.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anteilsinhaber sollten wissen, dass einige Schwellenländer, in denen die Teilfonds anlegen, Perioden des Wachstums, der Instabilität und der Veränderungen durchlaufen. In Schwellenländern besteht das Risiko politischer und wirtschaftlicher Veränderungen, die sich ungünstig auf den Wert der Anlage eines Teilfonds auswirken können. In diesen Regionen ist das Risiko, dass das Hauptziel eines Teilfonds – der Kapitalzuwachs –, nicht erreicht wird, besonders hoch.

Zudem sind in vielen Schwellenländern die Clearing- und Abwicklungsverfahren anders als in Industrieländern. Für viele Instrumente aus Schwellenländern existiert kein zentraler Clearing-Mechanismus für die Abwicklungskurse und keine zentrale Verwahrstelle für die Verwahrung von Wertpapieren. Die Tätigkeit von Verwahrstellen ist in Schwellenländern nicht voll entwickelt, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Registrierung von Geschäften führen kann. Die Registrierung, die Dokumentation und die Übertragung von Anlageinstrumenten geschehen möglicherweise von Hand, wodurch sich die Eintragung des Eigentumsrechts verzögern kann. Erhöhtes Abwicklungsrisiko kann das Gegenparteirisiko und andere Risiken erhöhen. Auf bestimmten Märkten sind in gewissen Zeiträumen die Abwicklungszeitpunkte ausgedehnt worden, wobei sich in der Zwischenzeit der Marktwert eines Anlageinstrumentes unter Umständen geändert hat. Des Weiteren haben auf bestimmten Märkten in gewissen Zeiträumen die Settlements nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt gehalten, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung geführt hat. Weil standardisierte Abwicklungsverfahren fehlen, ist das Abwicklungsrisiko ausgeprägter als auf besser entwickelten Märkten. Auch sind die Wertpapierbörsen von Schwellenländern kleiner und volatiler als die Aktienmärkte von Industrieländern. Eine kleine Anzahl von Emittenten ist für einen großen Teil der Marktkapitalisierung und des Notierungswerts dieser Börsen verantwortlich. In der Vergangenheit erlebten einige dieser Börsen eine erhebliche Volatilität ihrer Kurse oder schlossen unerwartet und für lange Zeit. Es kann nicht garantiert werden, dass sich entsprechende Ereignisse nicht wiederholen.

Dividendenzahlungsrisiko

Dividenden werden nicht garantiert, und eine zurzeit Dividenden zahlende Gesellschaft kann die Zahlung von Dividenden jederzeit einstellen.

Illiquide Wertpapiere

Die Veräußerung von illiquiden Wertpapieren nimmt häufig mehr Zeit in Anspruch als die Veräußerung liquider Wertpapiere, auch kann sie zu höheren Verkaufskosten führen und kann nicht zu den gewünschten Kursen erfolgen bzw. zu den Kursen, die der Fonds als Wert angesetzt hat.

Notleidende Wertpapiere

Ein Teilfonds kann jeweils zusätzlich in Aktienwerte und Schuldtitel von finanziell bzw. operationell angeschlagenen Emittenten investieren, einschließlich Emittenten, die insolvent sind bzw. möglicherweise kurz vor einem Insolvenzverfahren stehen. Anlagen in den Wertpapieren von finanziell bzw. operationell angeschlagenen Emittenten beinhalten einen hohen Grad an Kredit- und Marktrisiko. Zwar weisen diese Emittenten nach Ansicht des Anlageverwalters langfristig ein Potenzial für Kapitalwachstum auf, dennoch kann nicht garantiert werden, dass diese Emittenten in ertragsfähige Betriebsgesellschaften umgewandelt werden können. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Teilfonds

erhebliche Teilverluste oder einen Totalverlust des Teils der Anlagen erleidet, der in notleidenden Wertpapieren angelegt ist. Während eines Konjunkturerinbruchs bzw. einer Rezession fallen die Schuldtitel finanziell bzw. operationell angeschlagener Emittenten eher aus als die Schuldtitel anderer Emittenten. Zudem kann es schwierig sein, Auskünfte über finanziell bzw. operationell angeschlagene Emittenten zu erhalten. Die Anlage in Wertpapieren finanziell bzw. operationell angeschlagener Emittenten ist eine langfristige Anlagestrategie, und dementsprechend müssen Anleger im Fonds die finanzielle Fähigkeit und den Willen besitzen, ihre Anlagen langfristig zu halten. Wertpapiere von finanziell bzw. operationell angeschlagenen Emittenten sind weniger liquide und volatil als Wertpapiere von Gesellschaften, die sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die Börsenkurse dieser Wertpapiere können willkürliche und abrupte Sprünge vollführen, und die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen kann grösser sein, als man es normalerweise bei liquideren und weniger volatilen Wertpapieren erwartet. Folglich können einem Teilfonds Verzögerungen und dadurch wiederum Verluste und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner notleidenden Wertpapiere entstehen.

Kreditaufnahmen

Der Einsatz von Hebeln bzw. die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds – beides kann zu Veränderungen des Preises in einem Verhältnis von mehr als 1:1 gegenüber dem investierten Betrag führen – vergrößert sowohl die günstigen als auch die ungünstigen Auswirkungen von Preisbewegungen auf die vom Teilfonds getätigten Anlagen. Zwar werden die Teilfonds in ihren Hauptanlagestrategien keine Hebel einsetzen, dennoch dürfen sie im Zusammenhang mit Fremdwährungsgeschäften Kredite aufnehmen, um Bargeldabhebungen und Ähnliches zu finanzieren. Aufgrund solcher Kreditaufnahmen unterliegen der jeweilige Teilfonds und seine Anleger einem erhöhten Verlustrisiko. Wenn Erträge und Wertzuwächse aus Anlagen in mit geliehenen Mitteln getätigten Kursabsicherungsgeschäften unter den Kosten für den Hebel bleiben, dann sinkt der Nettoinventarwert des Teilfonds.

Darüber hinaus setzt sich ein Anleger, wenn er für seine Anlage im Fonds einen Hebel eingesetzt hat, einem weiteren Risiko aus, falls der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder dessen Ertragsniveau sich ungünstig entwickelt.

Wertpapierleihe

Ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Wenn ein Teilfonds am Stichtag einer Dividendenzahlung für verliehene Wertpapiere die Aktienwerte verliehen hat, erhält der Leihnehmer die Dividende und zahlt dem Teilfonds eine Gebühr für die Nutzung der geliehenen Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Steuerbehörde in den Rechtsordnungen der Emittenten von Wertpapieren versucht, Quellensteuern auf die dem Teilfonds gezahlte Gebühr als Ganzes bzw. auf einen Teil davon zu erheben. Zudem können diese Gebühren bei Anlegern im Fonds, die in bestimmten Rechtsordnungen ansässig sind, für diese Anleger als Einkommen gelten, das mit einem höheren Satz besteuert wird, als der Dividendenertrag besteuert worden wäre, hätte der jeweilige Teilfonds die Wertpapiere nicht verliehen und die Dividende erhalten. Anlegern wird empfohlen, sich an ihre Steuerberater vor Ort zu wenden und auf ihre Rechtsordnung angepasste Versionen dieses Prospekts zu lesen. Zudem kann eine Unterlassung des Leihnehmers, zusätzliche Sicherheiten zu stellen beim gleichzeitigen, schnellen Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere dazu führen, dass die Sicherheit nicht ausreicht, um den Verlust des Teilfonds zu decken, falls der Leihnehmer die Wertpapiere nicht zurückgibt, obwohl der Leihnehmer von Wertpapieren, die der Teilfonds verliehen hat, verpflichtet ist, eine Sicherheit zu stellen, die einen über dem Marktwert der geliehenen Wertpapiere liegenden Wert besitzt. Der Teilfonds kann seine Stimmrechte für verliehene Wertpapiere nicht ausüben, wenn der Stichtag für die

Festlegung der zur Stimmabgabe berechtigten Anteilshaber in den Zeitraum fällt, während dessen die Wertpapiere verliehen sind. Falls die jeweils andere Partei in einem Wertpapierleihgeschäft insolvent wird, kann sich die Wiedererlangung der verliehenen Wertpapiere für den Teilfonds verzögern. Insoweit, als der Wert der vom Teilfonds verliehenen Wertpapiere gestiegen ist, kann der Teilfonds einen Verlust erleiden, falls er sie nicht wiedererlangt.

Mit dem Euro verbundene Risiken

Zwei der Teilfonds lauten auf Euro, und mehrere der Teilfonds halten auf Euro lautende Wertpapiere. Einzelne Länder innerhalb der Eurozone sind hin und wieder von einer Staatsschuldenkrise betroffen; diese kann sich zu einer die gesamte Eurozone erfassenden Schuldenkrise ausweiten. Eine staatliche Insolvenz hätte wahrscheinlich schwere und weitreichende Folgen, darunter möglicherweise den Austritt eines oder mehrerer Mitglieder aus der Eurozone oder sogar die Aufgabe des Euro.

Der «Brexit» – Änderungen im Bereich der EU

Großbritannien hat sich in einem unverbindlichen Volksentscheid im Juni 2016 für den Austritt aus der EU entschieden. Am 17. Oktober 2019 vereinbarten Großbritannien und die EU die Bedingungen für den Austritt Großbritanniens aus der EU. Diese Vereinbarung wurde aber vom britischen Parlament nicht ratifiziert. Nach dem Ergebnis der Parlamentswahl am 12. Dezember 2019 in Großbritannien stimmte das britische Parlament für den Gesetzesvorschlag zum EU-Austritt und billigte damit den Austritt Großbritanniens aus der EU am 31. Januar 2019. Diese Ereignisse, die nachfolgenden Entwicklungen und künftigen Folgen des Brexit liegen außerhalb der Kontrolle des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters und ihre Auswirkungen lassen sich nicht zuverlässig vorhersagen.

Vertrauen in den Anlageverwalter

Der Erfolg eines Teilfonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, mit deren Hilfe die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Die Anlageperformance des Teilfonds kann wesentlich beeinträchtigt werden, wenn der Anlageverwalter diese Strategien nicht ordnungsgemäß entwickelt bzw. umsetzt oder wenn diese Strategien nicht die gewünschten Ergebnisse zeitigen.

Zentrale Wertpapierverwahrstelle

Gemäß der OGAW-Richtlinie gilt die Beauftragung eines Betreibers eines Wertpapierabwicklungssystems mit der Verwahrung des Fondsvermögens nicht als Beauftragung durch die Verwahrstelle, dementsprechend ist die Verwahrstelle von der verschuldensunabhängigen Haftung befreit. Eine zentrale Wertpapierverwahrstelle, d.h. eine juristische Person die ein Wertpapierabwicklungssystem betreibt sowie zusätzlich andere Kerndienstleistungen erbringt, gilt nicht als Beauftragter der Verwahrstelle, und zwar unabhängig von der Tatsache, dass ihm die Verwahrung des Fondsvermögens anvertraut worden ist. Es besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung, die dieser Befreiung zukommt; deren Geltungsumfang wird eventuell von einigen Finanzaufsichtsbehörden, namentlich den europäischen Finanzaufsichtsbehörden, eng ausgelegt.

Verwaltungs- und verwahrstellenbezogene Risiken

Der Anlageverwalter kann sich jeweils für eine Anlage in einem Land entscheiden, in dem die Verwahrstelle keine Korrespondenzbank hat. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle nach entsprechender Sorgfaltsprüfung eine örtliche Verwahrstelle finden und bestellen. Dieser Prozess kann einige Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit den Anlageverwalter Anlagechancen kosten.

Gleichermaßen beurteilt die Verwahrstelle laufend das Verwahrrisiko in dem Land, in dem das Fondsvermögen verwahrt wird. Möglicherweise erkennt die Verwahrstelle in einem Rechtshoheitsgebiet jeweils ein Verwahrrisiko und empfiehlt dann dem Anlageverwalter den unverzüglichen Verkauf der Anlagen. Dadurch kann der Verkaufspreis für diese Vermögenswerte geringer sein als der Verkaufspreis, den der Fonds unter normalen Umständen erhalten hätte, wodurch die Wertentwicklung der betreffenden Teilfonds unter Umständen beeinträchtigt wird.

Als Dauerbürgschaft für die Zahlung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag (zum Beispiel für die an die Verwahrstelle für ihre Dienstleistungen und auch für die von der Verwahrstelle angebotenen Überziehungsfazilitäten zu zahlenden Gebühren) wird der Verwahrstelle vom Fonds ein erstrangiges Vorrecht in Bezug auf das Vermögen eingeräumt, das die Verwahrstelle oder ein Dritter in jeglicher Währung jeweils direkt auf Rechnung des Fonds hält.

Unter bestimmten Umständen darf der Dritte, dem die Verwahrstelle Verwahrpflichten übertragen hat, *Nominee*-Gesellschaften einsetzen, die 100%ige Tochtergesellschaften dieser Dritten sind und für den alleinigen Zweck gegründet worden sind, Handlungen durchzuführen, die unbedingt notwendig sind, um den Bestand an Vermögenswerten des Fonds im Namen der Verwahrstelle zu erhalten. Diese *Nominee*-Gesellschaften erfüllen eventuell nicht die von der OGAW-Richtlinie ausgeführten Bedingungen über Dritte, an welche die Verwahrung durch die Verwahrstelle übertragen werden kann, insbesondere unterliegen sie möglicherweise nicht der Finanzaufsicht.

Gemäß der Richtlinie OGAW V gelten Zahlungsmittel neben Finanzinstrumenten, die in Verwahrung gehalten werden können, und sonstigen Vermögenswerten als dritte Kategorie von Vermögenswerten. Die Richtlinie OGAW V enthält besondere Verpflichtungen zur Überwachung des Cashflows. Je nach ihrem Fälligkeitstermin können Termineinlagen als Anlage betrachtet werden und gelten dann dementsprechend als «Sonstige Vermögenswerte» und nicht als «Zahlungsmittel».

Risiken in Bezug auf Computer und Internet

Die Informations- und IT-Systeme der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle können durch von Computerviren, Netzausfällen, Computer- und Telekommunikationsausfällen, dem Eindringen unbefugter Personen und Sicherheitsverstößen, Nutzerfehlern ihrer jeweiligen Fachkräfte, Stromausfällen und Katastrophen wie Bränden, Tornados, Überschwemmungen, Orkanen und Erdbeben verursachte Beschädigungen oder Störungen gefährdet sein. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle haben zahlreiche Maßnahmen zur Risikosteuerung bezüglich dieser Art von Ereignissen umgesetzt. Der Ausfall dieser Systeme bzw. der entsprechenden Notfallpläne aus irgendeinem Grund kann erhebliche Störungen des Betriebs der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters bzw. des Fonds auslösen und dazu führen, dass die Sicherheit, die Vertraulichkeit und der Schutz empfindlicher Daten wie der personenbezogenen Informationen von Anlegern (und den wirtschaftlichen Eigentümern von Anlegern) nicht aufrechterhalten werden können. Diese Nichtaufrechterhaltung kann zu rechtlichen Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter bzw. den Fonds führen und ihre geschäftliche Leistung und finanzielle Wertentwicklung anderweitig beeinträchtigen.

Interessenkonflikte

In der Struktur und in der Führung des Fondsgeschäfts bestehen naturgemäß Interessenkonflikte. Die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft, Investmentmanager oder Berater, Vertriebs- oder Handelsvertreter in Bezug auf andere Investmentfonds fungieren oder anderweitig daran beteiligt sein. Es ist daher möglich, dass jeder von ihnen im Laufe seiner Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds oder einem Teilfonds hat. In diesem Fall wird jeder von ihnen jederzeit seinen Verpflichtungen aus Vereinbarungen, an denen er beteiligt ist oder an die er in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds gebunden ist, nachkommen und sich jeweils bemühen, sicherzustellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden. Die Gebühren, auf welche der Anlageverwalter in seiner Eigenschaft als Anlageverwalter Anspruch hat, sind nicht im Zuge von fremdüblichen Verhandlungen festgesetzt worden und sind daher möglicherweise höher als die von anderen Anlageberatungsgesellschaften berechneten Gebühren. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese Gebühren angesichts der Struktur des Fonds, seines Anlageprogramms und seines Anlegerstamms berechtigt sind.

Der Anlageverwalter hat andere Anlageberatungskunden und hat schriftliche Zuteilungsverfahren angenommen, um die Anlage- und Veräußerungsmöglichkeiten unter seinen Kunden zu verteilen. Die Verfahren sollen gewährleisten, dass der Anlageverwalter beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren für Kundenkonten für alle Konten langfristig in einem gestreuten Pool von Wertpapieren (aber nicht unbedingt in den gleichen Wertpapieren) in etwa das gleiche Niveau der Gesamtanlage erreicht, und zwar auf eine Art, die allen Kunden gegenüber fair und angemessen ist. Zwar verwenden die Mitarbeiter des Anlageverwalters so viel Zeit auf jeden Teilfonds, wie ihrer Meinung nach für das Anlageprogramm des Teilfonds notwendig ist, dennoch verwenden sie nicht ihre gesamte Zeit auf den Fonds bzw. einen der Teilfonds. Der Anlageverwalter betrachtet es nicht als normale Praxis, aber er kann einen Teilfonds veranlassen, Wertpapiere von diesen anderen Kunden zu kaufen bzw. ihnen Wertpapiere zu verkaufen, wenn solche Geschäfte nach Ansicht des Anlageverwalters angemessen sind. Zudem kann der Anlageverwalter, obwohl es wiederum nicht Teil seines normalen Verfahrens ist, Agency-Cross-Trades mit einem Teilfonds gemäß den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften durchführen.

Der Anlageverwalter, seine *Managing Directors* und deren verbundene Personen können sich nur dann in Wertpapieren und anderen für einen Teilfonds geeigneten Instrumenten engagieren, wenn diese Geschäfte dem einschlägigen Recht und der Wertpapiergeschäftspolitik des Anlageverwalters entsprechen.

Bekämpfung der Geldwäsche

Wenn der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Globale Vertriebspartner, die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle oder eine staatliche Stelle der Ansicht sind, dass der Fonds Zeichnungen für Anlegeranteile angenommen hat oder in anderer Weise Vermögenswerte von natürlichen oder juristischen Personen hält, die unmittelbar oder mittelbar gegen die luxemburgischen, die US-, internationalen oder sonstigen Gesetze, Vorschriften, Abkommen und andere Beschränkungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verstoßen oder im Auftrag von als Terroristen oder terroristische Vereinigung verdächtigten natürlichen bzw. juristischen Personen handeln, dann kann der Fonds oder die betreffende staatliche Stelle das Vermögen der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, die in den Fonds investiert haben, einfrieren oder ihre Abhebungsrechte aussetzen. Der Fonds kann auch aufgefordert werden, das betreffende Vermögen an eine staatliche Stelle zu überweisen bzw. zu übertragen.

Mögliche Beeinträchtigungen aufgrund erheblicher Rücknahmen

Zwar besitzt der Fonds den Spielraum, Rücknahmen von mehr als 10 % jeder Klasse der Anlegeranteile an einem Bewertungsstichtag zu begrenzen, dennoch kann der Anlageverwalter es schwierig finden, falls eine erhebliche Anzahl von Anlegeranteilen und Anlageverwalteranteilen innerhalb einer begrenzten Frist zurückgenommen werden, die Asset-Allokation und die Handelsstrategien dem plötzlich verringerten Betrag an verwaltetem Vermögen anzupassen. Unter diesen Umständen und um Mittel für die Zahlung der Rücknahmen bereitzustellen, kann der Anlageverwalter sich gezwungen sehen, Positionen zu ungeeigneten Zeiten oder zu ungünstigen Bedingungen zu liquidieren, was zu einem niedrigeren Nettoinventarwert pro Anteil führt. Unabhängig vom Zeitraum, in dem die erheblichen Rücknahmen stattfinden, kann es auf laufender Basis dem Fonds schwerer fallen, zusätzliche Gewinne zu generieren, da er jetzt über eine kleinere Vermögensgrundlage verfügt, und ein Teilfonds verfügt aufgrund der Abwicklung von Vermögenswerten zur Finanzierung von Rücknahmen unter Umständen über ein erheblich weniger liquides Portfolio.

Großaktionärstransaktionen

Ein Teilfonds kann nachteilige Auswirkungen erfahren, wenn bestimmte Großaktionäre große Mengen von Aktien des Teilfonds erwerben oder zurückgeben. Rücknahmen von Großaktionären können dazu führen, dass ein Teilfonds Portfolio-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem er dies ansonsten nicht tun würde, was sich negativ auf den Nettoinventarwert und die Liquidität des Teilfonds auswirken kann. Ebenso können große Aktienkäufe des Teilfonds die Wertentwicklung des Teilfonds in dem Maße negativ beeinflussen, in dem sich der Teilfonds bei der Anlage neuer Barmittel verzögert und eine größere Barmittelposition als gewöhnlich aufrechterhalten muss. Diese Transaktionen können auch die Realisierung des steuerpflichtigen Einkommens an die Aktionäre beschleunigen, wenn Verkäufe von Kapitalanlagen zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen zu Gewinnen führen und die Transaktionskosten erhöhen. Darüber hinaus könnte eine große Rücknahme dazu führen, dass die laufenden Ausgaben eines Teilfonds auf eine kleinere Vermögensbasis verteilt werden, was zu einer Erhöhung der Gesamtkostenquote des Teilfonds führen würde.

Mögliche zwangsweise Rücknahme

Der Fonds kann nach dem Ermessen seines Verwaltungsrats zwangsweise alle Anlegeranteile eines Anlegers zurücknehmen oder einen Teil davon, wie unter «ALLGEMEINE ANGABEN – Zwangsweise Rücknahme» beschrieben. Eine solche zwangsweise Rücknahme kann für den Anleger negative steuerliche bzw. wirtschaftliche Folgen haben.

FATCA / CSR - Auskunftspflichten der Anleger

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes sollte der Fonds wie ein luxemburgisches berichtendes Finanzinstitut behandelt werden. Als solcher kann der Fonds von allen Anteilsinhabern einen dokumentierten Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen verlangen, die der Fonds für erforderlich hält, um die oben genannten Vorschriften einzuhalten.

Sollte der Fonds einer Quellensteuer und/oder Strafen infolge einer Nichteinhaltung des FATCA-Gesetzes und/oder Strafen infolge einer Nichteinhaltung des CRS-Gesetzes unterliegen, kann der Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anlegeranteile erheblich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus kann der Fonds auch verpflichtet sein, Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilsinhaber einzubehalten, die nicht mit FATCA konform sind (d.h. die sog. ausländische Quellensteuerpflicht für Passthrough Payments).

Investitionen über Stock Connect

Optionen auf Futures

Stock Connect unterliegt derzeit sowohl täglichen als auch aggregierten Trading-Caps, deren Überschreitung zu einer Aussetzung des Handels für diesen Tag oder einen anderen relevanten Zeitraum führen kann, was bedeuten kann, dass eine Bestellung zum Kauf von China A-Aktien nicht bearbeitet werden kann. Nach den Stock Connect-Regeln kann der Fonds jederzeit China A-Aktien verkaufen, unabhängig davon, ob die tägliche oder die gesamte Quote überschritten wurde. Die Tages- oder Gesamtquoten können von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds abgedeckt

Transaktionen mit Stock Connect werden weder durch das Investor Compensation Scheme in Hongkong noch durch das gleichwertige System in der Volksrepublik China („VR China“) abgedeckt.

Beschränkungen an Handelstagen

Stock Connect wird nur dann aktiv sein, wenn Banken in Hongkong und China geöffnet sind.

Beschränkungen für den Intraday-Handel

Es ist nicht möglich, auf Stock Connect am selben Tag Aktien zu kaufen und zu verkaufen.

Beschränkungen des Umfangs der Auslandsbeteiligung von China A-Aktien

Es gibt Beschränkungen für die Anzahl der China A-Aktien, die ein einzelner ausländischer Investor halten darf, und Beschränkungen für die gemeinsamen Beteiligungen aller ausländischen Investoren an den China A-Aktien eines einzelnen Unternehmens. Werden diese Grenzen erreicht, ist ein weiterer Kauf dieser Aktien erst dann zulässig, wenn die Beteiligung unter den Schwellenwert gesenkt wird, und wenn die Schwellenwerte überschritten werden, kann der betreffende Emittent der China A-Aktien diese Aktien verkaufen, um die Einhaltung des chinesischen Rechts sicherzustellen, was bedeuten kann, dass die betreffenden China A-Aktien mit Verlust verkauft werden.

Segregation

Die China A-Aktien werden von Wertpapierabwicklungssystemen Dritter in Hongkong (das "HKSCC") und der VR China (das "ChinaClear") gehalten, wo sie mit den Vermögenswerten anderer Anleger vermischt werden und niedrigeren Aufbewahrungs-, Segregations- und Buchführungspflichten unterliegen können als Anlagen im Inland und der EU.

Risiko der Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums

China A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, sind nicht verurkundet und werden im Namen von HKSCC oder dessen Nominierten gehalten. Das Recht der VR China erkennt das wirtschaftliche Eigentum des Fonds an den China A-Aktien möglicherweise nicht an, und im Falle eines Ausfalls von ChinaClear ist es möglicherweise nicht möglich, die China A-Aktien des Fonds zurückzuerhalten.

Risiko, dass die Gesetzgebung nicht durchgesetzt werden kann.

Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass ChinaClear zahlungsunfähig wird, geschieht dies dennoch, wird HKSCC wahrscheinlich versuchen, ausstehende China A-Aktien von ChinaClear auf dem Wege der verfügbaren legalen Kanäle zurückzuerhalten, eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht. Wenn HKSCC keine Forderungen gegen ChinaClear geltend macht, kann es sein, dass der Fonds nicht in der Lage ist, seine China A-Aktien zurückzuerhalten.

Währungsrisiko/Währungsumrechnung als Aktien in RMB

China A-Aktien lauten auf Renminbi („RMB“) und da RMB nicht die Basiswährung des Fonds ist, muss das Central Clearing and Settlement System (CCASS) möglicherweise Zahlungen von RMB in eine andere Währung umrechnen, wenn es China A-Aktien veräußert, und beim Kauf von China A-Aktien von einer Währung in RMB umrechnen. Der Wechselkurs des RMB kann unter anderem durch die von der Regierung in der VR China auferlegten Devisenkontrollbeschränkungen beeinflusst werden, die den Marktwert des Fonds negativ beeinflussen können.

Berechtigung der Aktien zum Handel über Stock Connect

Nicht alle China A-Aktien sind zum Handel über Stock Connect zugelassen, und wenn eine China A-Aktie ausläuft, sind weitere Käufe solcher Aktien nicht mehr zulässig, obwohl der Fonds diese Aktien jederzeit verkaufen kann.

Unsicherheit der Steuerlage

Die steuerliche Behandlung von China A-Shares ist ungewiss und insbesondere, ob Kapitalertragsteuer anfällt. Es besteht das Risiko, dass realisierte Kapitalgewinne in Zukunft einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen können.

Ausfallrisiko von HKSCCC

Die Fähigkeit des Fonds, über Stock Connect zu investieren, hängt davon ab, dass die Hong Kong Securities Clearing Company ihre Verpflichtungen erfüllt, und jeder Ausfall oder jede Verzögerung durch HKSCC kann zum Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von China A-Aktien führen.

Allgemeines Marktrisiko

Die Investition in China A-Shares birgt besondere Überlegungen und Risiken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine höhere Preisvolatilität, weniger entwickelte regulatorische und rechtliche Rahmenbedingungen, wirtschaftliche, soziale und politische Instabilität des Aktienmarktes in der VR China.

Neuheit von Stock Connect

Stock Connect ist ein neues und relativ ungetestetes System, dessen Regeln sich jederzeit in einer Weise ändern können, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken kann.

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Fonds obliegt seinem Verwaltungsrat, der von den Anteilshabern gewählt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder werden vom Fonds für bestimmte Verbindlichkeiten entschädigt, die ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehen können.

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

William H. Browne ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Herr Browne ist 1978 dem Anlageverwalter beigetreten. Er ist Geschäftsführer des Anlageverwalters und Mitglied des Anlageausschusses und der Geschäftsleitung. Herr Browne ist Vizepräsident und Direktor von Tweedy, Browne Fund Inc. einem Publikumsfonds mit Sitz in den USA. Außerdem ist er Ehrentreuhänder (*Trustee Emeritus*) der Colgate University. Herr Browne hat einen Abschluss als B.A. der Colgate University und einen M.B.A. des Trinity College in Dublin, Irland.

Kurt Gubler ist einer der *Managing Directors* der Investarit AG, einer unabhängigen Vermögensverwaltungsgesellschaft in Zürich, Schweiz. Gubler ist seit 1969 im Anlagegeschäft. Bevor er mit anderen zusammen 1991 die Investarit AG gründete, war er 15 Jahre lang als Partner in einer europäischen Anlageverwaltungsgesellschaft tätig.

Nicolaus P. Bocklandt ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied eines diversifizierten Portfolios aus regulierten Anlageformen sowie unregulierten Luxemburger Anlageformen, darunter OGAW-Fonds, Immobilienfonds und alternativen Anlagefonds.

Daneben amtiert Herr Bocklandt auch als Verwaltungsratsmitglied außerhalb der Finanzbranche. Er arbeitet seit 1989 in der Finanzbranche und hat internationaler Erfahrung mit allen Hauptaspekten der Anlageverwaltung, Bilanzbewirtschaftung und betrieblichen Risikosteuerung. Er war in Brüssel, London, Luxemburg, München und Paris tätig. Bocklandt studierte Handel und Handelsrecht [*Sciences commerciales et consulaires*] in Brüssel und Wirtschaft in Lüttich, und er hält einen universitären sowie einen firmeninternen MBA sowie ein Zertifikat für Cybersicherheitsmanagement.

Robert Q. Wyckoff, Jr. ist seit 1991 dem Anlageverwalter beigetreten. Er ist einer der *Managing Directors* des Anlageverwalters und Mitglied des Anlageausschusses und des Geschäftsführungsausschusses sowie Vorsitzender des Verwaltungsrates und Vice President von Tweedy, Browne Fund Inc. Bevor er zum Anlageverwalter kam, hatte er Positionen bei Bessemer Trust, C.J. Lawrence, J&W Seligman und Stillrock Management inne. Er erhielt einen B.A. von der Washington & Lee University und einen J.D. von der University of Florida, School of Law.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und auf die Vergütung, die von der Hauptversammlung der Anteilshaber festgesetzt wird. Verwaltungsratsmitglieder, die nicht Auftraggeber des Anlageverwalters sind, erhalten zurzeit eine vom Fonds für ihre bezüglich der Teilfonds erbrachten Dienstleistungen ggf. unter Abzug der Quellensteuer gezahlte jährliche Vergütung von 30 000 EUR. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Geschäftsführer des Anlageverwalters sind, haben keinen Anspruch auf die jährliche Vergütung als Verwaltungsratsmitglied.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Fonds wird von Lemanik Asset Management S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft") verwaltet, die von der CSSF genehmigt und reguliert wird und den Bestimmungen des Artikels 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Lemanik Asset Management S.A. wurde am 1. September 1993 als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (*société anonyme*) auf unbestimmte Zeit gegründet.

Das Grundkapital beträgt zum 1. Dezember 2018 rund zwei Millionen Euro (2.000.000 Euro).

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine externe Fondsverwaltungsgesellschaft in Luxemburg, die vom Verwaltungsrat mit der kollektiven Verwaltung des Portfolios des Fonds beauftragt wurde. Ihre Haupttätigkeit besteht darin, kollektive Portfolioverwaltungsdienstleistungen für den Fonds und andere Fonds zu erbringen und die Funktionen einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz 2010 zu erfüllen.

Die Beziehung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 01. Oktober 2019. Gemäß den Bedingungen des Dienstleistungsvertrages der Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltungsgesellschaft für die Anlageverwaltung und Verwaltung des Fonds sowie für die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf der Anteile unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die laufende Geschäftstätigkeit des Fonds verantwortlich. Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Dienstleistungsgebühr, die 0,10% des durchschnittlichen Vermögens pro Teilfonds und Jahr nicht übersteigt, jedoch mindestens EUR 80.000 beträgt, wobei diese Gebühr auf der Ebene des Fonds zu erheben ist. Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft auch jährliche Gebühren für Vertrieb, Registrierung und andere Nebenleistungen.

Der Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft beauftragt, den Fonds bei der Erfüllung der Aufsichts- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Verwahrstelle zu unterstützen.

Zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung kann die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, mit vorheriger Zustimmung des Fonds die Befugnis auf Dritte übertragen, einige ihrer Aufgaben in ihrem Namen wahrzunehmen. Die übertragenen Funktionen bleiben unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, und die Übertragung hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, im besten Interesse der Anleger zu handeln oder den Fonds zu verwalten. Die Übertragung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der CSSF.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung hat keine feste Laufzeit und jede Partei kann die Vereinbarung grundsätzlich mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch kurzfristig gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung enthält Bestimmungen, die die Verwaltungsgesellschaft von der Haftung befreien und die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen entschädigen. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds bleibt jedoch von einer Übertragung von Funktionen durch die Verwaltungsgesellschaft unberührt.

LUXEMBURGER HAUPTVERWALTUNGSSTELLE UND VERWAHRSTELLE

Verwahrstelle

Der Verwaltungsrat hat State Street Bank International GmbH, die über ihre Luxemburger Niederlassung auftritt (die auch als Luxemburger Hauptverwaltungsstelle fungiert, wie nachfolgend beschrieben, und früher unter State Street Bank Luxembourg S.C.A. firmierte) zur Verwahrstelle für das Vermögen aller Teilfonds (die „Verwahrstelle“) im Sinne des Gesetzes von 2010 bestimmt, die von der Verwaltungsgesellschaft beaufsichtigt wird.

State Street Bank International GmbH („SSBI GmbH“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in der Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland, eingetragen im

Handelsregister München unter der Nummer HRB 42872. Sie ist ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird. State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg („SSBI Niederlassung Luxemburg“) wurde von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahr- und Fondsverwaltungsdienste sowie verbundene Dienstleistungen spezialisiert. SSBI Niederlassung Luxemburg ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B 148 186 eingetragen. Die SSBI GmbH ist ein Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft, die State Street Corporation, ein börsennotiertes US-Unternehmen ist.

Funktionen der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags. In ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle erfüllt die SSBI Niederlassung Luxemburg die üblichen Pflichten in Bezug auf Verwahrung sowie Einlagen von Zahlungsmitteln und Wertpapieren. Insbesondere wickelt sie auf Anweisung des Anlageverwalters sämtliche Finanztransaktionen ab und stellt die vom Fonds benötigten Bankeinrichtungen zur Verfügung. Als Verwahrstelle ist die SSBI Niederlassung Luxemburg gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag für Folgendes zuständig:

- Sie gewährleistet, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anlegeranteile, wie vom Fonds oder in dessen Auftrag vollzogen, gemäß dem geltenden Gesetz und der Satzung durchgeführt werden.
- Sie gewährleistet, dass der Nettoinventarwert der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und der Satzung berechnet wird.
- Sie führt die Anweisungen des Fonds und seiner Bevollmächtigten aus, sofern sie nicht dem geltenden Gesetz und der Satzung zuwiderlaufen.
- Sie gewährleistet, dass bei Geschäften, die das Vermögen eines Teilfonds betreffen, jegliche Gegenleistung ihr im Rahmen der üblichen Abwicklungstermine überwiesen wird.
- Sie gewährleistet, dass der Gewinn des Fonds gemäß geltendem Gesetz und der Satzung verwendet wird.
- Sie überwacht die Liquidität und Cashflows des Fonds;
- Sie ist für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Teilfonds verantwortlich, unter anderem die Aufbewahrung von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung gehalten werden sollen und die Eigentumsüberprüfung sowie die Dokumentation im Zusammenhang mit anderen Vermögenswerten.

Haftung der Verwahrstelle

- Bei Verlust eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle, die im Auftrag des Fonds handelt, Finanzinstrumente gleicher Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an den Fonds zurück.

- Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie beweisen kann, dass sich der Verlust eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstruments infolge eines externen Vorfalls ereignet hat, der von ihr vernünftigerweise nicht zu vertreten ist, und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Anstrengungen, um dies zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.
- Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, oder mittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten oder im Zusammenhang damit ergeben.
- Bei Verlust eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstruments können die Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über den Fonds in Anspruch nehmen, sofern dies nicht zu einer Verdopplung der Rechtsmittel oder Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.
- *Die Verwahrstelle haftet dem Fonds für alle anderen Verluste, die dem Fonds infolge des fahrlässigen oder absichtlichen Versäumnisses der Verwahrstelle entstehen, ihre Pflichten gemäß der OGAW-Richtlinie ordnungsgemäß zu erfüllen.*

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmungen, die im gewöhnlichen Geschäftsverlauf gleichermaßen für eine hohe Anzahl von Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig sind, wodurch tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte entstehen können. Interessenkonflikte ergeben sich, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Gesellschaften gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder gemäß getrennten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen tätig werden. Zu diesen Tätigkeiten kann Folgendes gehören:

- (i) die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber dem Fonds als *Nominee*, Verwaltungsstelle, Register- und Übertragungsstelle, Research-Stelle und *Agent* in Bezug auf Wertpapierleihe sowie in Bezug auf Anlageverwaltung, Finanzberatung bzw. sonstige Beratung;
- (ii) der Abschluss von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, darunter Devisen-, Derivat-, Kreditvergabe-, Brokering-, Market-making- oder sonstige Finanzgeschäfte, entweder mit dem Fonds als Auftraggeber oder im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den obigen Tätigkeiten unternimmt die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Gesellschaften Folgendes:

- (i) Sie streben Gewinne aus diesen Tätigkeiten an, haben Anspruch darauf, Gewinne oder Gegenleistung in jeglicher Form zu erhalten und zu behalten, und sind nicht verpflichtet, dem Fonds gegenüber die Art oder den Betrag dieser Gewinne anzugeben, darunter Gebühren, Provisionen, Gewinnanteile, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.
- (ii) Sie können als Auftraggeber, die im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Gesellschaften oder für andere Kunden handeln, Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Finanzinstrumente kaufen, verkaufen, ausgeben, mit diesen handeln oder diese halten.

- (iii) Sie können in die gleiche oder gegenläufige Richtung zu den getätigten Geschäften handeln, auch auf der Grundlage von Informationen, die ihnen, nicht aber dem Fonds zur Verfügung stehen.
- (iv) Sie können die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen gegenüber anderen Kunden, auch gegenüber Wettbewerbern des Fonds, erbringen.
- (v) Sie können vom Fonds Gläubigerrechte erhalten, die sie ausüben können.

Der Fonds kann eine verbundene Gesellschaft der Verwahrstelle einsetzen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte auf Rechnung des Fonds zu tätigen. In solchen Fällen handelt die verbundene Gesellschaft als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Die verbundene Gesellschaft strebt Gewinne aus diesen Geschäften an und hat das Recht, diese Gewinne zu behalten und nicht gegenüber dem Fonds anzugeben.

Die verbundene Gesellschaft schließt diese Geschäfte gemäß den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen ab.

Werden dem Fonds gehörende Zahlungsmittel bei einer verbundenen Gesellschaft hinterlegt, die eine Bank ist, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die (eventuellen) Zinsen, welche die verbundene Gesellschaft gegebenenfalls für dieses Konto zahlt oder berechnet sowie für die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die ihr aus diesem Halten der Zahlungsmittel als Bankier und nicht als Treuhänder gegebenenfalls entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch ein Kunde oder eine Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Gesellschaften sein.

Potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle ergeben können, fallen in vier breite Kategorien:

(i) Konflikte aus der Auswahl der Unterverwahrstelle und der Asset-Allokation zwischen mehreren Unterverwahrstellen, die durch zwei Faktoren beeinflusst werden: (a) Kostenfaktoren, darunter die niedrigsten Gebühren, Gebührenrückvergütungen oder ähnliche Anreize, sowie (b) breit angelegte wechselseitige Geschäftsbeziehungen, bezüglich derer die Verwahrstelle aufgrund des wirtschaftlichen Werts der breiter angelegten Beziehung, dies zusätzlich zu den objektiven Bewertungskriterien, handelt;

(ii) sowohl verbundene als auch nichtverbundene Verwahrstellen handeln für andere Kunden und im eigenen Unternehmensinteresse, was den Interessen der Kunden zuwiderlaufen kann;

(iii) sowohl verbundene als auch nichtverbundene Verwahrstellen haben nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und betrachten die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei, was für die Verwahrstelle einen Anreiz bilden könnte, zum Nachteil der Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln;

(iv) Unterverwahrstellen haben unter Umständen marktübliche Gläubigerrechte auf die Vermögenswerte der Kunden, an deren Vollstreckung sie ein Interesse haben, wenn sie nicht für Wertpapiergeschäfte bezahlt werden.

Bei der Durchführung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle funktionell und hierarchisch von den potenziell im Interessenkonflikt damit befindlichen Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Zuweisung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen die ordentliche Identifizierung, Verwaltung und Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten und Verwahrstellenproblemen. Zudem erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrstellen diesen vertragliche Beschränkungen auf, um einigen potenziellen Interessenkonflikten zu begegnen, und sie pflegt die Sorgfaltsprüfung und Aufsicht über die Unterverwahrstellen, um eine hohe Qualität der Dienstleistungen dieser Vertreter zu gewährleisten. Die Verwahrstelle erstellt des Weiteren häufige Berichte über die Kundentätigkeit und die Kundenbestände, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Revisionsprüfungen unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle intern die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihrer unternehmenseigenen Tätigkeit und folgt einem Verhaltensstandard, der die Mitarbeiter zu ethischem, fairem und transparentem Handeln gegenüber den Kunden verpflichtet.

Übertragung

Die Verwahrstelle ist vollumfänglich ermächtigt, sämtliche oder einen Teil ihrer Verwahrfunktionen zu übertragen, doch wird ihre Haftung nicht durch die Tatsache berührt, dass sie das von ihr betreute Vermögen ganz oder teilweise Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht berührt durch eine Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie aufgeführten Verwahrplichten der State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Geschäftssitz an der Adresse Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen und hat diese auch zu ihrer weltweiten Unterverwahrstelle ernannt. Die State Street Bank and Trust Company als weltweite Unterverwahrstelle wiederum hat lokale Unterverwahrstellen innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt.

Informationen zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie zur Identität der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind erhältlich am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder an der folgenden Internet-Adresse:

<http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden von einem am 22. August 2016 unbefristet abgeschlossenen Vertrag in seiner jeweils geltenden Fassung geregelt, der jederzeit vom Fonds oder der Verwahrstelle mit einer Kündigungsfrist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden kann. Zudem kann der Vertrag mit der Hauptverwaltungsstelle schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass eine solche Kündigung im wohlverstandenen Interesse der Anteilhaber des Fonds ist. Allerdings handelt die Verwahrstelle so lange weiter als Verwahrstelle des Fonds, bis ein Ersatz gefunden ist und bis sämtliche Vermögenswerte der Teilfonds an die Nachfolge-Verwahrstelle übertragen worden sind.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, die vom Verwahrer übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Delegierten und Unterdelegierten sowie etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Fonds zahlt der Verwahrstelle als Vergütung eine Gebühr, die zwischen 0,03 % des Nettovermögens und 0,75 % des Nettovermögens variiert, je nach den Ländern, in welche die Teilfonds

investieren, und die monatlich im Nachhinein zahlbar ist; daneben berechnet die Verwahrstelle Transaktionsgebühren. Der Fonds zahlt der Verwahrstelle außerdem jährlich eine aufsichtsbezogene Dienstleistungsgebühr von 0,012 % des Nettovermögens.

Luxemburger Hauptverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung des Fonds SSBI Niederlassung Luxemburg als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie als Domizil- und Zahlstelle des Fonds (die „Luxemburger Hauptverwaltungsstelle“) gemäß dem Vertrag vom 1. Oktober 2019 über die Verwaltungsstelle, Domizil-, Gesellschafts- und Zahlstelle, Register- und Transferstelle in der jeweils gültigen Fassung (der „Verwaltungsvertrag“) bestellt.

Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags stellt die Verwaltungsstelle den Hauptsitz des Fonds zur Verfügung, führt alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds aus, die nach luxemburgischem Recht erforderlich sind, berechnet den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse, führt die wichtigsten Bücher und Geschäftsbücher des Fonds, wickelt alle Zeichnungen, Rücknahmen, den Umtausch und Übertragungen von Anteilen ab, registriert diese Transaktionen im Anteilinhaberregister und ist für die Verwahrung des Anteilinhaberregisters verantwortlich. Darüber hinaus ist die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle als Register- und Transferstelle des Fonds auch für die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen (einschließlich gegebenenfalls der Annahme von zur Rücknahme eingereichten Anteilszertifikaten) für Anteile, die Bearbeitung von Rücknahme- und Umtauschanträgen und die Annahme von Geldtransfers, die Erhebung der erforderlichen Informationen und die Durchführung von Überprüfungen der Anleger im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung zuständig. Die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle ist auch für die Zahlung von Ausschüttungen und für die Bereitstellung und Überwachung des Versands etwaiger Erklärungen, Berichte, Mitteilungen und aller sonstigen Schreiben an die Anteilinhaber des Fonds gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags verantwortlich, wie im Verwaltungsvertrag ausführlicher beschrieben.

Die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle ist nicht für Anlageentscheidungen des Fonds oder die Auswirkungen dieser Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung des Fonds verantwortlich.

Der Verwaltungsvertrag gilt unbefristet, und jede Partei kann ihn grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechzig (60) Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Verwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Frist gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Bestimmung des Verwaltungsvertrags wesentlich verletzt. Der Verwaltungsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dies nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, die die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle von der Haftung befreien und unter bestimmten Umständen entschädigen. Die Haftung der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds wird jedoch durch eine etwaige Übertragung von Aufgaben durch die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle nicht beeinträchtigt.

Der Fonds zahlt der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle eine Verwaltungsgebühr für jeden Teilfonds, die ebenfalls monatlich im Nachhinein fällig ist und auf dem Nettovermögen des Teilfonds beruht; sie wird gemäß einer skalierten Gebührenstruktur von 0,06 bis 0,10 % des Nettovermögens des Teilfonds berechnet. Auch zahlt der Fonds der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle eine monatliche Gebühr von

USD 1.500 pro Teilfonds zzgl. Transaktionsgebühren für ihre Dienstleistungen als Register- und Übertragungsstelle.

ALLGEMEINE ANGABEN

Auskünfte über die Gesellschaft

Der Fonds verlegte mit Wirkung vom 30. Oktober 1996 seinen Sitz nach Luxemburg und gründete sich als eine Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, indem er auf Beschluss einer am gleichen Tag in Luxemburg abgehaltenen Hauptversammlung die Satzung annahm. Der Fonds unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils aktuellen Fassung und dem Gesetz von 2010.

Der Sitz des Fonds mit der Hauptverwaltungsstelle und dem *Corporate Agent* befindet sich an der Anschrift 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Alle Mitteilungen von Anteilshabern an den Fonds werden an den Sitz des Fonds zu Händen der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle gerichtet. Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* beim Bezirksgericht in Luxemburg unter der Nummer B 56.751 verzeichnet.

Die Satzung wurde im *Recueil des Sociétés et Associations* («RESA») vom 16. Dezember 1996 veröffentlicht und bei der Kanzlei des Bezirksgerichts zusammen mit der «*Notice légale*» über die Ausgabe und den Verkauf von Anlegeranteilen hinterlegt. Interessenten können diese Dokumente in der Kanzlei des Bezirksgerichts in Luxemburg einsehen; Kopien sind auf Anfrage am Sitz des Fonds erhältlich. Die Satzung wurde zuletzt am 21. Februar 2019 geändert und wurde 22. März 2019 im RESA veröffentlicht.

Das Mindestkapital des Fonds entspricht, wie im Gesetz von 2010 und durch die Satzung vorgesehen, dem Gegenwert von 1.250.000 EUR in US-Dollar. Das Anteilskapital des Fonds entspricht dem Gesamtnettoinventarwert aller Teilfonds. Das Kapital des Fonds besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Nennwert. Die Anteile des Fonds beinhalten weder Vorzugs- noch Vorkaufsrechte. Jeder Anleger- und jeder Verwaltungsgesellschaftsanteil eines Teilfonds ist gemäß Luxemburger Recht und der Satzung des Fonds mit einer Stimme bei der Hauptversammlung bzw. jeglicher Hauptversammlung der Anteilshaber des betreffenden Teilfonds vertreten. Es werden keine Bruchteile von Anlegeranteilen ausgegeben.

Das Vermögen des Fonds ist in Teilfonds aufgeteilt, wobei jeder Teilfonds zwei Klassen besitzt: eine Klasse von Anlegeranteilen und eine Klasse von Anlageverwalteranteilen. Für jeden Teilfonds wird ein eigenes Sondervermögen unterhalten und so investiert, wie es dem Anlageziel und den regionalen bzw. Währungspräferenzen des jeweiligen Teilfonds entspricht. Insofern besitzt der Fonds eine Umbrella-Struktur, dank der Anleger zwischen mehreren Anlagezielen wählen können, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren. Jedes Sondervermögen, das einen Teilfonds ausmacht, wird zum ausschließlichen Vorteil der Inhaber von Anlegeranteilen und Anlageverwalteranteilen des betreffenden Teilfonds investiert. Der Fonds gilt als eine einzige juristische Person. In Bezug auf Dritte, insbesondere die Gläubiger des Fonds, ist jeder Teilfonds ausschließlich alleine für die ihm zuschreibbaren Verbindlichkeiten verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann jeweils entscheiden, weitere Teilfonds aufzulegen. In einem solchen Fall wird der Prospekt aktualisiert und geändert, sodass detaillierte Angaben über die neuen Teilfonds enthalten sind.

Zurzeit gibt der Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, acht Klassen von Anteilen aus, darunter drei Anteilsklassen für Investoren (*Investor Shares*) und drei Klassen für das Management (*Manager Shares*).

Anlegeranteile der Klasse B für den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)

Anlegeranteile der Klasse C für den Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)

Anlegeranteile der Klasse D für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund

Anlageverwalteranteile der Klasse B-1 für den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)

Anlageverwalteranteile der Klasse C-1 für den Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)

Anlageverwalteranteile der Klasse D-1 für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund

Anlageverwalteranteile

Anlageverwalteranteile werden zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben zugunsten des wirtschaftlich Berechtigten des Anlageverwalters (und ihrer unmittelbaren Familienangehörigen und Erben) einschließlich der Mitglieder des Anlageausschusses, die im Namen des Fonds für die Anlageentscheidungen verantwortlich sind. Bestimmte vormalige und derzeitige Eigentümer können Anlageverwalteranteile halten.

Anlageverwalteranteile jeder Klasse sind zur Ausgabe an jedem Bewertungsstichtag erhältlich. Zahlungen für die Zeichnung von Anlageverwalteranteilen werden auf dieselbe Art und innerhalb der gleichen Fristen geleistet wie die Zahlungen für Zeichnungen von Anlegeranteilen (siehe Seite 15). Bei Anlageverwalteranteilen jeglicher Klasse werden keine Mindestzeichnung und kein Mindestbestand vorausgesetzt.

Anlageverwalteranteile jeglicher Klassen können an jedem Bewertungsstichtag (wie auf Seite 22 beschrieben) ausbezahlt werden, sind jedoch nicht in andere Klassen von Anlageverwalteranteilen und Anlegeranteilen umtauschbar. Anträge auf die Rücknahme von Anlageverwalteranteilen, die nach 12.00 Uhr MEZ an einem Bewertungsstichtag bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungsstichtags zurückgenommen.

Die Klassen von Anlageverwalteranteilen bestehen, um die Anlage im Fonds durch Eigentümer des Anlageverwalters (und seine unmittelbaren Familienangehörigen und Erben) zu erleichtern. Anlageverwalteranteile können an jedem Bewertungsstichtag zum Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Anlage in den Anlageverwalteranteilen durch die Eigentümer des Anlageverwalters kann in Zukunft jeweils noch erhöht werden. Diese Anlagen gelten als langfristige Verpflichtungen, obwohl die Inhaber der Anlageverwalteranteile jeweils ihre Anteile zurücknehmen lassen können,

Änderung der Eigentumsverhältnisse

Falls sich die Eigentumsverhältnisse beim Anlageverwalter ändern, dann wird den Anteilsinhabern innerhalb von dreißig Tagen nach dieser Rücknahme bzw. dieser Änderung eine Mitteilung darüber zugesandt.

Weitere Informationen

Die Satzung sieht vor, dass die Eintragung des Namens eines Anteilinhabers in das Aktienregister sein Eigentumsrecht an diesen Namenaktien verbrieft. Es ist die Politik des Fonds, keine Anteilscheine mehr

auszustellen. Anlegeranteile sind frei übertragbar; allerdings gibt der Fonds keine Anlegeranteile aus, noch registriert oder überträgt er diese, wenn dies nach Ansicht des Fonds dazu führt bzw. dazu führen könnte, dass (a) eine US-Person gemäß der Definition in der Satzung (siehe nachstehend) wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen wird, (b) eine in Kanada ansässige Person, die ihre Ansässigkeit durch eine besondere Erklärung bekanntgegeben hat, wirtschaftliche Eigentümerin von über 9,9 % der in Umlauf befindlichen und ausstehenden Anlegeranteile eines Teilfonds wird oder (c) eine unzulässige Person gemäß Definition der Satzung (siehe nachstehend) wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen wird. Der Fonds gibt auch keine Anlegeranteile an Personen aus, deren Legitimation sich nicht gemäß einschlägigen Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und sonstigen vom Verwaltungsrat angenommenen bzw. genehmigten Gesetzen und Richtlinien zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats und der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle hat nachweisen lassen. Die Satzung sieht zudem vor, dass Anlegeranteile eines Anteilsinhabers ganz oder teilweise zwangsweise zurückgegeben werden können, falls der Fonds berechtigterweise den Eindruck hat, dass der wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile eine US-Person, eine bestimmte kanadische Person oder eine unzulässige Person ist (siehe nachstehend).

Zwangsweise Rücknahme

A. US-Personen und unzulässige Personen: Der Fonds kann den gesamten Anlegeranteilsbestand eines Anteilsinhabers zwangsweise zurücknehmen, wenn es so aussieht, als ob eine US-Person bzw. eine unzulässige Person die wirtschaftliche Eigentümerin dieser Anlegeranteile ist. Im Falle einer solchen zwangsweisen Rücknahme hat der Anteilsinhaber Anspruch auf den Nettoinventarwert seiner Anlegeranteile am Bewertungsstichtag unmittelbar vor dem Rücknahmetermin oder auf den Nettoinventarwert am Bewertungsstichtag unmittelbar nach dem Rücknahmetermin, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Nach dem in der Rücknahmemitteilung genannten Termin besitzt der Anteilsinhaber keine weiteren Rechte als Anteilsinhaber des Fonds.

Wie in der Satzung dargelegt, steht der Begriff «US-Person» für (i) einen Staatsangehörigen oder eine in den USA, den US-Territorien, Besitzungen oder Gebieten ansässige, der US-Rechtsordnung unterliegende oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort habende Person, (ii) eine gemäß den Gesetzen eines US-Bundesstaats oder einer US-Besitzung gegründete Personengesellschaft, (iii) eine gemäß den Gesetzen der USA, eines US-Bundesstaates oder einer US-Besitzung gegründete bzw. betriebene Kapitalgesellschaft, (iv) einen Nachlass oder *Trust*, außer einem Nachlass oder *Trust*, dessen Erträge, da aus Quellen außerhalb der USA stammend und nicht wirksam mit einem Gewerbe bzw. einer Unternehmung innerhalb der USA verbunden, nicht in das zur Bestimmung der Höhe der durch diesen Nachlass oder *Trust* zu zahlenden US-Einkommenssteuer bei der Steuerbehörde anzugebende Bruttoeinkommen aufzunehmen sind, (v) jegliche juristische Person, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Steuersitz, Standort oder Sitz, wenn deren Eigentumsrecht gemäß den US-Körperschaftssteuergesetzen mindestens einer US-Person zugeschrieben würde, und (vi) jegliche Person, die gemäß dem US-*Securities Act* von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung unter die Definition «US-Person» in *Regulation S* fällt. Allerdings schließt der Begriff «US-Person» bestimmte mit dem Anlageverwalter verbundene Personen aus.

Der Begriff «unzulässige Person» steht laut Satzung für natürliche und juristische Personen, die kraft ihrer Anlage in Anlegeranteilen des Fonds nach Ansicht des Fonds und seines unabhängigen Rechtsberaters die Ursache dafür sind, dass der Fonds oder der Anlageverwalter gegen Gesetze und Vorschriften eines Landes bzw. einer staatlichen Stelle oder gegen die Satzung verstößt.

B. Kanadische Person: Der Fonds nimmt die Anlegeranteile eines Anteilsinhabers zurück, soweit sie 9,9 % der in Umlauf befindlichen und ausstehenden Anlegeranteile eines Teilfonds überschreiten, wenn es so aussieht, als sei der Eigentümer dieser Anlegeranteile eine in Kanada ansässige Person, die eine entsprechende Erklärung dieser Ansässigkeit in ihrem Zeichnungsvertrag abgegeben hat. Um die Vorteile dieser zwangsweisen Rücknahme in Anspruch zu nehmen, müssen in Kanada ansässige Personen, die diese Ansässigkeit besonders erklären, auch jegliche mittelbar und wirtschaftlich in ihrem Eigentum befindlichen zum Zeitpunkt der Zeichnung und nachträglich erworbenen Bestände von Anlegeranteilen offenlegen. Zudem kauft der Fonds im Eigentum von in Kanada ansässigen Personen befindliche Anlegeranteile zurück, damit die kanadische Beteiligung an einem Teilfonds insgesamt nicht mehr als 45 % beträgt. Die Rückkäufe erfolgen in der umgekehrten Reihenfolge, in der das Eigentum erworben worden ist. Falls mehr als eine in Kanada ansässige Person zu irgendeinem Zeitpunkt eine Beteiligung am Fonds erwirbt, erfolgen diese Rückkäufe anteilig im Verhältnis zu den Beständen dieser in Kanada ansässigen Personen.

Hauptversammlung und Rechenschaftslegung

Die Einberufungsmittelungen zu Hauptversammlungen (einschließlich Hauptversammlungen, die Änderungen der Satzung oder die Auflösung und Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds beraten sollen) werden an jeden registrierten Anteilsinhaber vor der Versammlung versandt gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung.

Die Jahreshauptversammlung des Fonds wird in Luxemburg am zweiten Dienstag im Februar innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres an einem Ort abgehalten, der in der Einberufungsmitteilung angegeben ist. Anteilsinhaber eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um Tagesordnungspunkte zu entscheiden, die sich nur auf den Teilfonds beziehen.

Wird die Satzung geändert, so werden diese Änderungen bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von Luxemburg eingereicht und im *RESA* veröffentlicht.

Ein Anteilsinhaber kann seine Rechte als Anleger nur dann unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben – insbesondere das Recht, an Hauptversammlungen teilzunehmen –, wenn er selbst unter seinem eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen ist. Investiert ein Anleger in den Fonds über einen Intermediär, der im Fonds unter seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers anlegt, so ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte des Anteilsinhabers unmittelbar gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Nach dem Ende jedes Geschäftsjahres (30. September) ist ein Jahresbericht, einschließlich des geprüften Jahresabschlusses, veröffentlicht auf der Website des Fonds, www.tweedysicav.com. Der Jahresbericht enthält unter anderem den kombinierten Abschluss aller Teilfonds, eine detaillierte Beschreibung der Vermögenswerte jedes Teilfonds, einen Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und ein Schreiben des Anlageverwalters. Der Jahresbericht wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds auf der Website des Fonds veröffentlicht. Der Fonds veröffentlicht auch ungeprüfte Halbjahresberichte mit Angaben zu den Anlagen jedes Teilfonds und zur Anzahl der seit dem letzten Bericht in Umlauf befindlichen und zurückgenommenen Anlegeranteile. Der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des erfassten Zeitraums auf der Website des Fonds veröffentlicht. Kopien der Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind

gebührenfrei für alle Personen in den Geschäftsräumen der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober jedes Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Soweit nach geltendem Recht zulässig, kann der Fonds auch bestimmte andere Informationen, unter anderem z. B. Mitteilungen an die Anteilsinhaber über Änderungen des Prospekts oder Informationen über Portfoliositionen, über seine Website www.tweedysicav.com veröffentlichen.

Der konsolidierte Abschluss des Fonds wird in US-Dollar erstellt. Zudem veröffentlicht der Fonds den Abschluss jedes Teilfonds. Der Abschluss des Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund lautet auf Euro, und der Abschluss des Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) lautet auf Schweizer Franken.

Auflösung und Abwicklung des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung unter Beachtung der für Satzungsänderungen geltenden Quorums- und Mehrheitsanforderungen aufgelöst werden.

Wann immer das Anteilskapital unter zwei Drittel des in § 5 der Satzung angegebenen und gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt (der Gegenwert in Dollar von 1 250 000 EUR), legt der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung die Frage der Auflösung des Fonds vor. Diese Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen, ob der Fonds aufzulösen ist.

Die Frage der Auflösung des Fonds wird auch einer Hauptversammlung vorgelegt, wann immer das Anteilskapital unter ein Viertel des in § 5 der Satzung angegebenen Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall wird die Hauptversammlung ohne Quorum-Vorschrift abgehalten, und der Fonds wird aufgelöst, wenn die Inhaber von einem Viertel der Stimmen auf der Versammlung gültig für die Auflösung stimmen.

Gemäß den vorstehenden Vorschriften einberufene Hauptversammlungen werden innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach dem Eintritt des auslösenden Ereignisses abgehalten.

Die Abwicklung des Fonds erfolgt seitens eines oder mehrerer Abwickler, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die ordnungsgemäß von der Luxemburger Finanzaufsicht zugelassen sind und von der Hauptversammlung bestellt werden, welche auch ihre Befugnisse und Vergütung festlegt.

Bei der Auflösung des Fonds werden nach der Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Fonds die verbleibenden Vermögenswerte jeder Klasse von Anlegeranteilen und Anlageverwalteranteilen gutgeschrieben, als wäre der Vollzugstermin der Auflösung ein Bewertungsstichtag am Ende des Geschäftsjahres. Die den einzelnen Klassen von Anleger- und Anlageverwalteranteilen entsprechenden Netto-Abwicklungserlöse werden von den Abwicklern an die Anteilsinhaber jeder Klasse proportional zu ihrem jeweiligen Eigentum an Anleger- bzw. Anlageverwalteranteilen ausgezahlt.

Wird der Fonds freiwillig oder zwangsweise abgewickelt, so wird die Abwicklung gemäß dem Gesetz von 2010 durchgeführt. Dieses Gesetz gibt die Maßnahmen an, die es den Anteilsinhabern ermöglichen sollen, an der Ausschüttung des Abwicklungserlöses teilzuhaben, und sieht die Einrichtung eines Einlagenkontos bei der «*Caisse de Consignation*» zum Zeitpunkt des Abschlusses der Abwicklung vor. Gemäß Luxemburger Recht verfallen die Beträge, die im Rahmen der Verjährungsfrist nicht von diesem Einlagenkonto beansprucht werden.

Auflösung der Teilfonds

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnis, sämtliche Anlegeranteile eines Teilfonds unter bestimmten, vorstehend in «*RÜCKNAHME VON ANLEGERANTEILEN*» beschriebenen Umständen zurückzunehmen, kann die Hauptversammlung eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats einen Beschluss fassen, der folgende Maßnahmen vorsieht: die Verringerung des Kapitals des Fonds durch die Löschung der vom Teilfonds ausgegebenen Anlegeranteile und Anlageverwalteranteile sowie die Rückerstattung des Nettoinventarwerts ihrer Anlegeranteile und Anlageverwalteranteile an die Anteilsinhaber (unter Berücksichtigung des Erlöses der Realisierung der Anlagen sowie der Realisierungskosten im Zusammenhang mit dieser Löschung), wobei der Nettoinventarwert am Bewertungsstichtag berechnet wird, an dem der Beschluss in Kraft tritt.

In Hauptversammlungen der betroffenen Teilfonds ist kein Quorum erforderlich, und Beschlüsse können durch Zustimmung einer einfachen Mehrheit der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Der Verwaltungsrat kann die Auflösung jeglicher Teilfonds beschließen, wenn er das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds als zu klein für eine effiziente Portfolioverwaltung betrachtet, wenn eine Änderung in der wirtschaftlichen oder politischen Situation bezüglich des Teilfonds eine Abwicklung rechtfertigt oder bei einer vom Verwaltungsrat entschiedenen Produktrestrukturierung. Der Fonds stellt den Anteilsinhabern der jeweiligen Klasse oder Klassen von Anteilen vor dem Tag des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme ein Schreiben zu, das die Gründe und den Ablauf der Rücknahme angibt.

Registrierte Anteilsinhaber werden vor dem Tag des Vollzugs der Abwicklung schriftlich über die Entscheidung zur Auflösung benachrichtigt, und das Schreiben erläutert die Gründe sowie die Verfahren des Abwicklungsverfahrens. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder im Sinne ihrer Gleichbehandlung anders entscheidet, können die Anteilsinhaber des betroffenen Teilfonds weiterhin kostenlos die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile verlangen. Die Netto-Liquidationserlöse jedes Teilfonds werden an die Anteilsinhaber jeder Klasse des maßgeblichen Teilfonds anteilig zu ihrem jeweiligen Bestand an Anteilen der Klasse ausgeschüttet.

Vermögenswerte, die nach Einführung der Rücknahme nicht an die jeweiligen Begünstigten ausgezahlt werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* im Auftrag der Personen hinterlegt, die ein Anrecht darauf haben.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Beim Abschluss der Abwicklung eines Teilfonds können die Erlöse für Anleger- und Anlageverwalteranteile, die nicht zurückgegeben wurden, bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle während einer Frist von höchstens neun Monaten ab dem Tag des Schlusses der Abwicklung sicher verwahrt werden. Danach werden dieser Erlöse bei der *Caisse de Consignation* sicher verwahrt.

Fusionen des Fonds / der Teilfonds

1. Vom Verwaltungsrat entschiedene Fusionen

1.1. Der Fonds:

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) in die Wege zu leiten, und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener OGAW mit:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW («neuer OGAW»)
- einem Teilfonds desselben

und je nach Bedarf die Anteile des betreffenden Fonds als Anteile dieses neuen OGAW oder des jeweiligen Teilfonds desselben zu kennzeichnen.

Falls der Fonds an einer Fusion beteiligt ist und (im Sinne des Gesetzes von 2010) einen OGAW aufnimmt, dann entscheidet der Verwaltungsrat allein über die Fusion und den Tag ihres Inkrafttretens.

Falls der Fonds an einer Fusion beteiligt und (im Sinne des Gesetzes von 2010) der übernommene OGAW ist und daher aufhört zu bestehen, dann obliegt die Genehmigung nicht dem Verwaltungsrat, sondern der Hauptversammlung, die über den Tag des Inkrafttretens entscheidet und die Fusion ohne Quorum-Vorschrift mit einfacher Mehrheit der auf der Sitzung gültig abgegebenen Stimmen genehmigt.

Eine solche Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilsinhabern zu erteilenden Auskünfte.

1.2. Die Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) in die Wege zu leiten, und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener OGAW mit:

- einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds innerhalb des Fonds oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines neuen OGAW (der «neue Teilfonds») oder
- einem neuen OGAW

und je nach Bedarf die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile dieses neuen OGAW oder des neuen Teilfonds zu kennzeichnen.

Eine solche Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilsinhabern zu erteilenden Auskünfte.

2. Von den Anteilsinhabern beschlossene Fusionen

2.1. Der Fonds

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat übertragenen, im vorhergehenden Absatz beschriebenen Befugnisse kann eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010), und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener OGAW mit:

- einem neuen OGAW oder

- einem Teilfonds desselben

von einer Hauptversammlung beschlossen werden, für die keine Quorum-Vorschrift gilt und deren Beschluss über die Fusion und deren Tag des Inkrafttretens mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Eine solche Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilshabern zu erteilenden Auskünfte.

2.2. Die Teilfonds

Die Hauptversammlung eines Teilfonds kann auch entscheiden, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) des jeweiligen Teilfonds in die Wege zu leiten, und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener Teilfonds mit:

- einem neuen OGAW oder
- einem neuen Teilfonds

durch einen Beschluss ohne Quorum-Vorschrift, der mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Diese Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilshabern zu erteilenden Auskünfte.

RECHTS- UND STEUERBERATER

Akin Gump Strauss Hauer & Feld, LLP, One Bryant Park, New York, NY 10036-6745, USA, sind die Rechts- und Steuerberater des Fonds in den USA.

Arendt & Medernach, S.A., 41A, avenue J. F. Kennedy, L-2082 Luxemburg, sind die Rechts- und Steuerberater des Fonds in Luxemburg.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Ernst & Young, S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, Luxembourg L-1855 Luxemburg, prüfen den Abschluss des Fonds.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Folgende Unterlagen können als Kopien am Sitz des Fonds in Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- (a) der aktuelle Prospekt des Fonds¹
- (b) das aktuelle KIID / die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ für jeden Teilfonds¹
- (c) die Satzung¹

¹ Auf Anfrage kostenlos erhältlich.

- (d) Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Lemanik Asset Management S.A.
- (e) der Fünfte geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungsvertrag mit Tweedy, Browne Company LLC, Lemanik Asset Management S.A. und die freiwillige Vereinbarung über die Gebührenbefreiung für die Anlageverwaltung
- (f) der Verwahrstellenvertrag mit State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg (früher State Street Bank Luxembourg S.C.A).
- (g) der Hauptverwaltungsstellen-, Domiziliarstellen-, Registrierstellen- und Übertragungsstellenvertrag mit State Street Bank Luxembourg S.C.A., dem Fonds und Lemanik Asset Management S.A.
- (h) der letzte geprüfte Jahresbericht des Fonds und nachfolgende Halbjahresberichte¹
- (i) das Gesetz von 2010 und das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- (j) Teil 2A und Teil 2B des Formulars ADV, des Registrierungsformulars der Registrierung des Anlageverwalters als Anlageberatungsgesellschaft gemäß dem US-*Investment Advisers Act* von 1940 in seiner jeweils aktuellen Fassung.¹

Die vorstehend aufgeführten Verträge können jeweils in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Zudem liegen am Sitz des Fonds in Luxemburg folgende Auskünfte vor.

Richtlinie zur Beschwerdebearbeitung

Besteht eine Beschwerde bezüglich der Handlungsweise des Fonds oder eines Teilfonds, so wird die Beschwerde schriftlich an Lemanik Asset Management S.A., Attention to the Compliance Department, 106, route d' Arlon, L-8210 Mamer, Luxemburg; an First Independent Fund Services AG, die Schweizer Vertreterin des Fonds oder an bestimmte andere bevollmächtigte Vertreter gerichtet. Nähere Auskünfte über die Beschwerdebearbeitung des Fonds werden kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Lemanik Asset Management S.A. erteilt.

Richtlinie zur Bestmögliche Ausführung

Die Richtlinien des Anlageverwalters zur bestmöglichen Ausführung legen die Grundlage, auf welcher dieser Geschäfte abschließt und Aufträge im Zusammenhang mit dem Fonds platziert, gleichzeitig wird der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, ihren Verpflichtungen nach CSSF-Verordnung 10-4 und Rundschreiben CSSF18/698 einzuhalten, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds und seine Anteilsinhaber anzustreben. Nähere Auskünfte über die Richtlinien zur besten Ausführung des Anlageverwalters und der Verwaltungsgesellschaft werden kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg.

Strategie für die Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine allgemeine Strategie zur Stimmrechtsvertretung, um zu bestimmen, wann und wie die Stimmrechte, die mit dem Eigentum an den von den Fonds unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Anlagen verbunden sind, ausschließlich zugunsten des jeweiligen Fonds ausgeübt werden sollen. Eine Zusammenfassung dieser Strategie ist unter

<http://lux.lemanikgroup.com> verfügbar. Darüber hinaus hat der Anlageverwalter des Fonds eine Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung für Wertpapiere des Fonds festgelegt, die Stimmrechte vermitteln. Die Richtlinie sieht vor, dass die Stimmrechte des Fonds im besten Interesse des Fonds ausgeübt werden. Eine Zusammenfassung der Richtlinie des Anlageverwalters kann während der normalen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz des Fonds in Luxemburg angefordert werden und ist auf der Website des Fonds unter www.tweedysicav.com abrufbar. Näheres zu allen Stimmrechtsausübungen, die der Anlageverwalter im Namen jedes Teilfonds trifft sind am Sitz des Fonds in Luxembourg auf Anfrage erhältlich.

Richtlinie zur Vergütung

Der Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze und Verfahren, die mit der Vergütungspolitik und dem Risikomanagement übereinstimmen und ein solides und effektives Risikomanagement fördern, das weder die Übernahme von Risiken fördert, die mit den Risikoprofilen, Regeln, diesem Prospekt oder der Satzung unvereinbar sind, noch die Einhaltung der Verpflichtung der Managements Company beeinträchtigt, im besten Interesse des Fonds zu handeln, verabschiedet und wendet diese an.

Die Vergütungsrichtlinie umfasst feste und variable Gehaltsbestandteile und gilt für die Personengruppen, einschließlich des oberen Managements, der Risikoträger, der Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungskategorie des oberen Managements und der Risikoträger fällt, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder der Teilfonds hat.

Einzelheiten zur Vergütungsrichtlinie, einschließlich der für die Festlegung der festen und variablen Vergütung der Mitarbeiter zuständigen Personen, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und ein Überblick über die Festsetzung der Vergütung sind auf der Website http://www.lemanikgroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm verfügbar.

(a) Eine gedruckte Kopie der Vergütungsrichtlinie steht den Anteilseignern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

(b) Die Vergütungsrichtlinie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilseigner und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

(c) Insbesondere wird durch die Vergütungsrichtlinie sichergestellt, dass:

- das mit Kontrollfunktionen betraute Personal entsprechend der Erreichung der mit seinen Funktionen verbundenen Ziele unabhängig von der Leistung der von ihm kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet wird;
- die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung angemessen ausbalanciert sind und die feste Komponente einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung ausmacht, um eine völlig flexible Politik der variablen Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen;
- die Performance-Messung zur Berechnung von variablen Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten einen umfassenden Anpassungsmechanismus zur Integration aller relevanten Arten aktueller und zukünftiger Risiken beinhaltet;

- die Performance-Beurteilung in einem mehrjährigen Rahmen festgelegt wird, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der Grundlage der längerfristigen Performance des Fonds und seiner Mitarbeiter erfolgt und dass die tatsächliche Auszahlung der leistungsabhängigen Vergütungskomponenten über den gleichen Zeitraum verteilt wird;
- die variable Vergütung an Einzelpersonen in einer Weise gezahlt wird, die die Umgehung der Anforderung des Gesetzes von 2010 nicht erleichtert; und
- die Vergütung im Zusammenhang mit der Kündigung eines Vertrages in dem Umfang festgelegt wird, in dem die erbrachten Leistungen erbracht werden und die Vergütung bei Fehlern oder schlechter Leistung vermieden wird.

Im Rahmen der Delegation stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass der Delegierte über eine Vergütungspolitik und -praxis verfügt, die mit den Anforderungen der Artikel 111*bis* und 111*ter* des Gesetzes von 2010 sowie des Artikels 14a der OGAW-Richtlinie übereinstimmt.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jegliche entsprechende Übersetzung enthält nur dieselben Angaben und hat dieselbe Bedeutung wie der Prospekt in englischer Sprache. Wo der Prospekt in englischer Sprache und der Prospekt in einer anderen Sprache an einer Stelle voneinander abweichen, ist der Prospekt in englischer Sprache maßgeblich, ausgenommen insoweit (aber nur insoweit), als das Gesetz einer Rechtsordnung, in der Anlegeranteile verkauft werden, verlangt, dass bei einer auf einer Veröffentlichung in einem in einer anderen Sprache als Englisch abgefassten Prospekt basierenden Klage in diesem Fall der Prospekt in derjenigen Sprache maßgeblich ist, auf welche die Klage sich gründet.

GLOSSAR BESTIMMTER DEFINIERTER BEGRIFFE

«**Anderer geregelter Markt**» steht für einen Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und der für das Publikum offen ist, d. h. ein Markt, (i) der alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt: Liquidität, multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Angebot und Nachfrage, um einen Einheitskurs zu stellen) und Transparenz (Bereitstellung eines Maximums an Informationen, um es Anlegern zu ermöglichen, die Geschäftsabwicklung weiterzuverfolgen und sich davon zu überzeugen, dass ihre Aufträge wirklich zu den gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden), (ii) auf dem Wertpapiere in bestimmten festen Abständen gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer von einem Staat ermächtigten Behörde oder einer anderen Körperschaft wie einem von dem besagten Staat oder der besagten Behörde anerkannten Berufsverband anerkannt ist und (iv) auf dem Wertpapiere gehandelt werden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

«**Anteilshaber**» steht für den/die Inhaber von Anlegeranteilen bzw. Anlageverwalteranteilen, wie in den Büchern des Fonds in der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle ausgewiesen

«**Basiswährung**» steht für die Währung, in welcher der Nettoinventarwert eines Teilfonds angegeben wird.«**Bewertungstag**» bezeichnet die Tage, an denen Anteile des Sondervermögens zweimal im Monat zum Nettoinventarwert ausgegeben werden können, normalerweise der fünfzehnte und der letzte Kalendertag des Monats oder, wenn einer der fünfzehnten Kalendertage oder der letzte Kalendertag kein Werktag ist, der erste vorhergehende Werktag.

«**China oder VR China**» bezeichnet die Volksrepublik China (mit Ausnahme von Hongkong, Macau und Taiwan für die Zwecke dieses Prospekts).

«**China A-Shares**» bezeichnet die auf Renminbi lautenden "A"-Aktien von Unternehmen mit Sitz auf dem chinesischen Festland, die an chinesischen Börsen wie der SSE und der SZSE handeln.

«**CRS-Gesetz**» bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 in der jeweils gültigen Fassung über den Allgemeinen Berichtsstandard (CRS) in Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in Bezug auf den obligatorischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und des am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten multilateralen OECD-Abkommens über den automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

«**CSSF-Verordnung 10-04**» bezeichnet die CSSF-Verordnung Nr. 10-04 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Geschäftsgebaren, Risikomanagement und Inhalt der Vereinbarung zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.

«**Drittland**» steht für jeden Staat in Europa, der kein Mitgliedstaat ist, und jeden anderen Staat von Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien.

«**EU**» steht für Europäische Gemeinschaft.

«**FATCA-Gesetz**» bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils gültigen Fassung zur Umsetzung des luxemburgischen IGA.

«**Finanzaufsicht**» oder «**CSSF**» steht für die Luxemburger Behörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) bzw. deren Rechtsnachfolgerin, welche die OGAs im Großherzogtum Luxemburg beaufsichtigt.

«**Geldmarktinstrumente**» steht für üblicherweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

«**Geregelter Markt**» steht für einen geregelten Markt gemäß Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU («MiFID-Richtlinie»). Eine Liste der geregelten Märkte gemäß der MiFID-Richtlinie wird von der Europäischen Kommission regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

«**HKEX**» bezeichnet die Börse von Hong Kong Limited.

«**Werktag**» ist jeder Tag, an dem sowohl Banken als auch Börsen in Luxemburg-Stadt und New York-Stadt geöffnet sind.

«**Gesetz von 2010**» steht für das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über OGA in seiner jeweils gültigen Fassung.

«**Konzern**» steht für eine Gruppe von Gesellschaften, die einem Unternehmenszusammenschluss unterliegen und gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Juni 1983 oder gemäß den internationalen Rechnungslegungs-Standards in ihrer jeweils gültigen Fassung einen Konzernabschluss erstellen müssen.

«**Nennwährung**» steht für die Währung, in der die Anlagewerte eines Teilfonds ausgegeben werden.

«**Nicht-US-amerikanischer Emittent**» kann nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters eine Gesellschaft einschließen, die gemäß dem Recht einer anderen Rechtsordnung als den USA oder ihrer Territorien gegründet wurde, bzw. eine Gesellschaft, deren Vermögen oder Umsatzerlöse nach der in gutem Glauben vorgenommenen Einschätzung des Anlageverwalters mehrheitlich aus ihrer Geschäftstätigkeit außerhalb der USA stammen. Die Entscheidung, ob eine Gesellschaft als «nicht-US-amerikanischer Emittent» oder als «US-amerikanischer Emittent» definiert wird, obliegt alleinig dem in gutem Glauben ausgeübten Ermessen des Anlageverwalters.

«**Mitgliedstaat**» steht für einen Mitgliedstaat der EU.

«**Renminbi**» oder "RMB" bedeutet die gesetzliche Währung der VR China.

«**Rundschreiben CSSF 11/512**» steht für das CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011, das Folgendes enthält: (i) die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens der Risikosteuerung nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der Klarstellungen der ESMA, (ii) zusätzliche Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der die Risikosteuerung betreffenden Vorschriften und (iii) die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikosteuerungsverfahrens.

«**Rundschreiben CSSF 18/698**» bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 über die Zulassung und Organisation von Investmentfondsmanagern nach luxemburgischem Recht: Besondere Bestimmungen über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für

Investmentfondsverwalter und Unternehmen, die die Tätigkeit des Registerführers ausüben, in der jeweils geltenden Fassung.

«**SSE**» bezeichnet die Shanghai Stock Exchange (Börse).

«**Stock Connect**» bezeichnet (i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect, das gegenseitige Marktzugangsprogramm, über das Investoren mit ausgewählten an der Börse notierten Wertpapieren über die HKEX und Clearingstelle in Hongkong handeln können (Northbound-Trading); und ii) die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, das gegenseitige Marktzugangsprogramm, über das ausländische Investoren mit ausgewählten Wertpapieren an der SZSE über die HKEX und Clearingstelle in Hongkong handeln können (Northbound-Trading).

«**SZSE**» bezeichnet die Shenzhen Stock Exchange (Shenzhener Börse).

«**Übertragbare Wertpapiere**» steht für:

- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere
- Anleihen und sonstige Schuldtitel
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. In diesem Zusammenhang gelten die Techniken und Instrumente nicht als Wertpapiere.

«**OGA**» steht für «Organismus für gemeinsame Anlagen» gemäß Luxemburger Recht.

«**OGAW**» steht für «Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren» im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG.

«**OGAW-Richtlinie**» bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW in der jeweils geltenden, insbesondere durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW in Bezug auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten Fassung.

«**OGAW-Verordnung**» bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

«**US-amerikanischer Emittent**» kann nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters eine Gesellschaft einschließen, die nach dem Recht der USA bzw. ihrer Territorien gegründete Gesellschaft bzw. für eine Gesellschaft, deren Vermögen oder Umsatzerlöse nach der in gutem Glauben vorgenommenen Einschätzung des Anlageverwalters mehrheitlich aus ihrer Geschäftstätigkeit außerhalb der USA stammen. Die Entscheidung, ob eine Gesellschaft als «nicht-US-amerikanischer Emittent» oder als «US-amerikanischer Emittent» definiert wird, obliegt alleinig dem in gutem Glauben ausgeübten Ermessen des Anlageverwalters.

Tweedy, Browne Value Funds

49, avenue J.F. Kennedy
L - 1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Lemanik Asset Management S.A.
106, route d' Arlon
L-8210 Mamer
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Tweedy, Browne Company LLC
One Station Place
Stamford, Connecticut 06902
Vereinigte Staaten von Amerika

**Luxemburger Hauptverwaltungsstelle
und Verwahrstelle**

State Street Bank
International GmbH
Niederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L - 1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Informations- und Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

State Street Bank GmbH
Briener Straße 59
D-80333 München
Telefon: (49) 89 55878-0
Telefax: (49) 244471-460

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ernst & Young S.A.
35E, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Vertreterin in der Schweiz

FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG
Klausstraße 33
CH-8008 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz

NPB Neue Privat Bank AG
Limmatquai 1 / am Bellevue
Postfach
CH-8024 Zürich
Telefon: (41) 44 265 1188
Telefax: (41) 44 265 1189

Britische Fazilitätsstelle

Zeidler Legal Services (UK) Limited
Adgate Tower, 4th Floor

2 Lemon Street
London E1 8FA,
Vereinigtes Königreich

Nicht zur Verwendung bzw. zur Verteilung in den USA bestimmt.

Diesem Prospekt sind der letzte geprüfte Jahresabschluss und der jeweils folgende Halbjahresabschluss des Fonds beizulegen. Diese Abschlüsse bilden einen integralen Teil dieses Prospekts; der Prospekt stellt kein Angebot für Anlegeranteile dar, es sei denn, er wird von diesen Abschlüssen begleitet.

ANHANG 1 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ, IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Der ins Deutsche übersetzte Prospekt welcher durch den Fonds, die Verwahrstelle und den Schweizer Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnet und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt wurde, regelt die rechtliche Beziehung zwischen dem Fonds und den Anteilshabern in der Schweiz.

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Im Rahmen einer Vertretervereinbarung vom 16. Juli 2009 zwischen dem Fonds und First Independent Fund Services AG, Klausstrasse 33, 8008 Zürich, wurde Letztgenannte zum Vertreter des Fonds in der Schweiz bestellt. Im Rahmen einer Zahlstellenvereinbarung vom 1. Januar 2015 zwischen dem Fonds und der NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1 / am Bellevue, Postfach, CH-8024 Zürich wurde Letztgenannte zur Zahlstelle des Fonds in der Schweiz bestellt.

Publikationen

In der Schweiz wird der jeweilige Ausgabe- und Rücknahmepreis bzw. der Nettoinventarwert der Anlegeranteile (mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen») täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht; die Mitteilungen an die Anteilshaber werden ebenfalls auf www.fundinfo.com publiziert. Exemplare der Satzung, des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie des Jahres- und Halbjahresberichts des Fonds können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Schweiz vertriebenen Anteilen sämtlicher Teilfonds des Fonds ist der Sitz des Vertreters.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz kann der Fonds Vertriebsverträge oder andere Formen der Vereinbarung mit bestimmten qualifizierten Schweizer Unternehmen abschließen.

Der Fonds und dessen Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Anlageverwalter kann Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Bevorratung von Marketing- und Rechtsunterlagen und deren Ausgabe an Anlageinteressenten;
- Betrieb und Pflege einer elektronischen Informationsplattform;
- Erklärung und Beantwortung bestimmter Fragen von Anlegern zum Fonds; und
- Abstimmung mit dem Fonds, dem Schweizer Vertreter und dem Anlageverwalter über die Bestellung weiterer Vertriebsstellen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zahl- und Informationsstelle

Die State Street Bank GmbH, Briener Straße 59, 80333 München, Deutschland (einschließlich der State Street Bank GmbH- Frankfurt Branch, Solmsstraße 83, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland) ist sowohl Zahl- als auch Informationsstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Zahlstelle in Deutschland können Anteilsinhaber Rücknahme- und Umtauschanträge einreichen. Sämtliche Zahlungen an Anteilsinhaber wie z. B. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können über die Zahlstelle in Deutschland geleitet werden.

Gedruckte Exemplare (jeweils in englischer Sprache und in deutscher Übersetzung) der Satzung, des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sowie Informationen über den jeweiligen Nettoinventarwert, die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise, Zwischengewinne, Aktiengewinne und ausschüttungsgleichen Erträge der Anteile sind bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich. Darüber hinaus sind sonstige Informationen und Dokumente, die für Anteilsinhaber im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds verfügbar sind (siehe «Dokumente zu Einsichtnahme»), während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Geschäftssitz der Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der jeweilige Nettoinventarwert der Anlegeranteile sowie Informationen über Zwischengewinne, Aktiengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge werden täglich auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilsinhaber sowie Nettoinventarwerte stehen auf der Website des Fonds (www.tweedysicav.com) zur Verfügung.

In den in § 298 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) aufgeführten Fällen werden Anteilsinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 167 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) informiert.

Der Verwaltungsrat bzw. der Anlageverwalter können auf Anfrage verpflichtet sein, der zuständigen deutschen Steuerbehörde zum Beispiel Belege für die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Genauigkeit der jeweils angegebenen Steuerbasis vorzulegen. Diese Berechnung für Steuerzwecke kann jedoch unterschiedlich durchgeführt und somit auch unterschiedlich ausgelegt werden, folglich können der Fonds, der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter nicht garantieren, dass die zuständige deutsche Steuerbehörde die Berechnungsmethode des Verwaltungsrats in allen wesentlichen Punkten akzeptiert. Zudem müssen Anleger wissen, dass eine Berichtigung aufgefallener vergangener Fehler in der Regel nicht rückwirkend erfolgt, sondern prinzipiell nur für das laufende Geschäftsjahr gilt. Daher

können diese Berichtigungen denjenigen Anlegern schaden oder zugutekommen, die eine Ausschüttung erhalten oder denen im laufenden Geschäftsjahr ein Kapitalzuwachs angerechnet wird.

Anleger im Vereinigten Königreich

Der Fonds hat den Status eines „recognised scheme“ gemäß Section 264 des United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000.

Anleger im Vereinigten Königreich können sich unter folgender Adresse an die britische Fazilitätsstelle wenden:

Zeidler Legal Services (UK) Limited
Aldgate Tower, 4th Floor
2 Lemn Street
London E1 8FA, Vereinigtes Königreich
(die „**britische Fazilitätsstelle**“)

Um folgende Dokumente in englischer Sprache (kostenlos) im Original oder (kostenlos) in Kopie einzusehen:

- (a) die Satzung;
- (b) jede Urkunde zur Änderung oder Ergänzung der Satzung;
- (c) den aktuellen Prospekt;
- (d) die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) für alle im Vereinigten Königreich vermarkteten Anteile; und
- (e) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

Darüber hinaus können britische Anleger Informationen über den aktuellen Nettoinventarwert von Anteilen in englischer Sprache erhalten und im Büro der britischen Fazilitätsstelle die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung der Rücknahmeerlöse veranlassen. Jede Person, die eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen will, kann ihre Beschwerde bei der britischen Fazilitätsstelle zur Weiterleitung an den Fonds einreichen.

Der Fonds wurde am 1. Oktober 2018 in die Kategorie eines berichtenden Fonds in Großbritannien aufgenommen.
